



RECHNUNGSHOF  
RHEINLAND-PFALZ

---

Prüfung der  
Haushalts- und Wirtschaftsführung der  
Stadt Remagen

Az.: 6-9140-44/2021-0001  
Speyer, 22. August 2022

---

Diese Prüfungsmittelungen des Rechnungshofs sind nach § 110 Abs. 6 GemO öffentlich auszulegen. Einer zusätzlichen Internetveröffentlichung der ausgelegten Fassung durch die geprüfte Stelle stehen Rechte des Rechnungshofs nicht entgegen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Wesentliches Ergebnis.....</b>	<b>2</b>
2.1	Haushaltswirtschaft.....	2
2.2	Feststellungen zum Verwaltungshandeln.....	2
<b>3</b>	<b>Haushaltswirtschaft.....</b>	<b>4</b>
3.1	Kennzahlen.....	4
3.2	Haushaltsausgleich.....	7
3.2.1	Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung.....	7
3.2.2	Finanzhaushalt und Finanzrechnung .....	8
3.3	Steuern, Schlüsselzuweisungen.....	9
3.4	Bilanz .....	11
3.5	Schulden .....	11
3.6	Bürgschaften.....	12
3.7	Wirtschaftliche Unternehmen, Beteiligungen und Mitgliedschaften .....	13
3.8	Weitere finanzwirtschaftliche Entwicklung.....	13
<b>4</b>	<b>Kommunale Doppik .....</b>	<b>14</b>
4.1	Jahresabschlüsse .....	14
4.1.1	Forderungen .....	14
4.1.2	Rückstellungen .....	15
4.1.3	Buchung von Geschäftsvorfällen.....	15
4.1.4	Beteiligungsbericht .....	16
4.2	Steuerungselemente der kommunalen Doppik .....	16
<b>5</b>	<b>Organisation – Gliederung in Fachbereiche .....</b>	<b>18</b>
<b>6</b>	<b>Personal und Stellenplan .....</b>	<b>19</b>
6.1	Stellenentwicklung, interkommunaler Vergleich.....	19
6.2	Stellenausweisung.....	19
6.2.1	Besetzung einer Beamtenstelle.....	19
6.2.2	Geringfügig Beschäftigte .....	20
6.3	Stellenbewertungen .....	20
6.4	Personalbedarfsberechnungen .....	20
6.5	Arbeitsplatzbeschreibungen .....	21
<b>7</b>	<b>Fachbereich 1 – Zentral- und Finanzverwaltung .....</b>	<b>22</b>
7.1	Personal.....	22
7.1.1	Personalauswahlverfahren .....	22
7.1.2	Altersteilzeit .....	22
7.1.3	Dienstvereinbarung über die Arbeitszeit.....	23

7.1.4	Leistungsorientierte Bezahlung für Beamte.....	24
7.1.5	Urlaubsgewährung.....	24
7.1.6	Organisation der Beihilfe .....	25
7.1.7	Rückzahlungsvereinbarungen bei Fortbildungsmaßnahmen .....	26
7.1.8	Ausschlussfristen für Reisekostenerstattungen .....	27
7.2	Stadtkasse .....	27
7.2.1	Kassensicherheit .....	27
7.2.2	Nutzung von Payback-Karten .....	31
7.2.3	Vollstreckung .....	31
7.3	Verträge über Investitionskredite .....	33
7.4	Derivative Finanzinstrumente .....	33
7.5	Beteiligungsverwaltung.....	35
7.5.1	Steuerung und Überwachung der Beteiligungen.....	35
7.5.2	Rheinfähre Linz-Kripp GmbH, Gesellschaftsvertrag .....	35
7.6	EDV.....	36
7.6.1	Technikschrank.....	36
7.6.2	Internetnutzung.....	38
7.6.3	IT-Sicherheitsbeauftragter .....	38
7.7	Versicherungen.....	39
7.7.1	Risikoanalyse.....	39
7.7.2	Spezial-Strafrechtsschutzversicherung .....	40
7.7.3	Schadensmeldungen bei Fahrzeugrückgaben .....	41
7.8	Verwaltungskostenerstattungen .....	41
7.9	Schulverwaltungskräfte.....	42
7.9.1	Personalbedarf .....	42
7.9.2	Ferienüberhang .....	43
7.9.3	Vergütung von Mehrarbeitsstunden .....	44
7.10	Verpflegung in Kindertagesstätten .....	45
7.10.1	Allgemeines .....	45
7.10.2	Vergabe von Leistungen und Abschluss von Verträgen .....	45
7.10.3	Kalkulation der Entgelte.....	46
7.10.4	Abrechnung .....	47
7.10.5	Beteiligung politischer Gremien bei der Festsetzung der Essensgelder .....	48
7.10.6	Hauswirtschaftskräfte an der Kindertagesstätte Pustebume-Löwenzahn ...	48
7.10.7	Hauswirtschaftskräfte an der Kindertagesstätte St. Anna .....	49
7.11	Mittagsverpflegung an Schulen .....	50
7.11.1	Allgemeines .....	50
7.11.2	Vergabe von Leistungen und Abschluss von Verträgen .....	51
7.11.3	Kalkulation der Entgelte.....	51
7.11.4	Beteiligung politischer Gremien und Abrechnung .....	52

<b>8</b>	<b>Fachbereich 2 – Bauverwaltung .....</b>	<b>53</b>
8.1	Ausbaubeiträge.....	53
8.1.1	Ausbaubeitragssatzung, Beitragsschuldner .....	53
8.1.2	Beitragsfähiger Ausbauaufwand.....	53
8.1.3	Erhebung von Vorausleistungen .....	55
8.2	Liegenschaften .....	55
8.2.1	Pachtverträge über Grundstücke.....	55
8.2.2	Verpachtung von Dachflächen für Fotovoltaikanlagen.....	56
8.2.3	Erwerb und Weiterveräußerung Kirchstraße 17 .....	57
8.2.4	Dienstwohnungen .....	58
8.3	Dorfgemeinschaftshäuser.....	59
8.4	Hausmeisterdienste, Personalbedarf .....	60
8.5	Reinigungsleistungen .....	62
8.5.1	Eigene Reinigungskraft.....	62
8.5.2	Reinigung des Jugendbahnhofs und des Römischen Museums .....	62
<b>9</b>	<b>Fachbereich 3 – Ordnungs- und Sozialverwaltung .....</b>	<b>64</b>
9.1	Brandschutz.....	64
9.1.1	Risikoklasseneinteilung .....	64
9.1.2	Vorhaltung von Feuerwehrfahrzeugen .....	64
9.1.3	Atemschutz-Übungsanlage .....	66
9.1.4	Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr.....	66
9.1.5	Beschaffung eines Kommandowagens .....	67
9.1.6	Anzeige und Genehmigung von Spenden durch Fördervereine .....	69
9.2	Erfrischungsgeld bei Wahlen .....	69
9.3	Bestattungswesen .....	70
9.3.1	Wirtschaftliches Ergebnis .....	70
9.3.2	Gebührenkalkulation.....	71
<b>10</b>	<b>Bauhof.....</b>	<b>72</b>
10.1	Wirtschaftliche Ergebnisse .....	72
10.2	Eingruppierung von Beschäftigten.....	72
10.3	Bestandspläne, Aufgabenbeschreibungen.....	73
10.4	Eigenleistung oder Fremdvergabe .....	74
<b>11</b>	<b>Verwaltungsgebühren .....</b>	<b>75</b>
11.1	Rahmengebühren .....	75
11.2	Gebühren für Amtshandlungen nach der Baumschutzsatzung.....	76
11.2.1	Rechtsgrundlage.....	76
11.2.2	Gebührenhöhe .....	77
11.3	Sondernutzungserlaubnisse .....	77

<b>12</b>	<b>Stadtwerke .....</b>	<b>79</b>
12.1	Allgemeines .....	79
12.2	Stellenübersichten .....	80
12.3	Einmalige Beiträge der Abwasserbeseitigung .....	80

## **Anlagenverzeichnis**

- Anlage 1: Erläuterung der in Nr. 2 der Prüfungsmittelungen verwendeten haushaltswirtschaftlichen Begriffe
- Anlage 2: Konsolidierungspotenziale
- Anlage 3: Kommunale Kennzahlen
- Anlage 4: Finanzrechnungen 2017 bis 2021 und Finanzhaushalt 2022
- Anlage 5: Grundlagen der Finanzkraft
- Anlage 6: Personalausstattung und Personalauszahlungen der verbandsfreien Gemeinden

## 1 Allgemeines

Der Rechnungshof hat aufgrund § 110 Abs. 5 GemO in Verbindung mit § 111 LHO die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt geprüft.

Die Prüfung beschränkte sich auf Stichproben und erstreckte sich auf die Jahre ab 2017. Soweit erforderlich wurden auch Vorgänge aus früheren Jahren einbezogen. Das Schwergewicht lag auf Geschäftsvorgängen der jüngeren Zeit.

Die Prüfung wurde von Herrn Direktor beim Rechnungshof Utsch geleitet. Mit der Durchführung waren Herr Ministerialrat Flick (Referatsleiter), Herr Oberrechnungsrat Reusch, Herr Rechnungsrat Breidling und Herr Regierungsamtmann Fuß (Prüfer) beauftragt. Herr Rechnungsrat Kappesser war zeitweilig an der Prüfung beteiligt. Die örtlichen Erhebungen fanden – mit Unterbrechungen – von Januar 2021 bis Mai 2021 statt.

Die Örtliche Kassenprüfung wurde zuletzt am 11. Dezember 2020 vorgenommen.<sup>1</sup> Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler hat die Stadtkasse am 3. November 2021 überörtlich geprüft.<sup>2</sup> Bei den Prüfungen ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

Die örtliche Rechnungsprüfung (§ 110 Abs. 2 GemO) war bis zum Haushaltsjahr 2019 durchgeführt. Die Entlastung durch den Stadtrat war bis zu diesem Haushaltsjahr erteilt (§ 114 Abs. 1 GemO).<sup>3</sup>

Feststellungen, die die Verwaltung während der örtlichen Erhebungen bereits ausgeräumt hat, und Feststellungen von geringerer Bedeutung, bei denen erwartet werden kann, dass sie nach den Erörterungen bei der Prüfung künftig beachtet werden, sind in den Prüfungsmitteilungen nicht enthalten.

Die in den Prüfungsmitteilungen zitierten Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Bundes und des Landes können bei Bedarf im Internet unter folgenden Adressen aufgefunden werden:

Bundesrecht: <http://www.gesetze-im-internet.de>.

Landesrecht: <http://www.landesrecht.rlp.de>.

Soweit auf Kommunalberichte des Rechnungshofs verwiesen wird, können diese im Internet unter <https://rechnungshof.rlp.de/de/veroeffentlichungen/> abgerufen werden.

---

<sup>1</sup> Prüfungsniederschrift vom 11. Dezember 2020.

<sup>2</sup> Bericht über die unvermutete überörtliche Prüfung der Stadtkasse vom 3. November 2021.

<sup>3</sup> Beschluss vom 7. Dezember 2020.

## 2 Wesentliches Ergebnis

### 2.1 Haushaltswirtschaft

Die Ergebnis- und Finanzrechnungen der Jahre 2017 bis 2021 waren ebenso ausgeglichen wie der Haushaltsplan 2022.

Nachdem die Stadt 2017 bis 2020 in ihren Ergebnisrechnungen Überschüsse zwischen 2,3 Mio. € und 4,9 Mio. € erwirtschaftet hatte, erwartete sie aufgrund pandemiebedingter Rückgänge für 2022 nur noch einen Überschuss von 0,2 Mio. €.

Das bilanzielle Eigenkapital hat sich 2021 gegenüber 2016 um 9,7 Mio. € erhöht.

Die Verschuldung der Stadt aus Investitionskrediten ist im Prüfungszeitraum um 6,9 Mio. € zurückgegangen. Liquiditätskredite wurden im Prüfungszeitraum nicht in Anspruch genommen. Aufgrund für 2022 geplanter höherer Investitionen erwartete die Stadt eine Zunahme der Verschuldung um 3,8 Mio. €.

Die aktuelle Haushaltslage kann aufgrund der ausgeglichenen Jahresabschlüsse und Haushaltspläne sowie der Eigenkapitalentwicklung als gut bezeichnet werden. Finanzielle Risiken ergeben sich vor allem aus der unsicheren wirtschaftlichen Lage.

### Anlage 2

Die stichprobenweise Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung in ausgewählten Bereichen ergab Konsolidierungspotenziale von 350.000 €.

### 2.2 Feststellungen zum Verwaltungshandeln

Die Verwaltung war mit **fünf Fachbereichen** vergleichsweise breit gegliedert (Nr. 5).

**Geringfügig Beschäftigte** fehlten im Stellenplan, hatten keine schriftlichen Arbeitsverträge und erhielten nur zum Teil Entgelte nach TVöD (Nr. 6.2.2).

Nicht sachgerechte **Bewertungen von Stellen** und Zulagen führten zu überhöhtem Personalaufwand von überschlägig 61.300 € jährlich. Stellenmehrungen lagen keine **Personalbedarfsberechnungen** zugrunde (Nr. 6.4).

**Altersteilzeit** wurde über die tarifvertraglichen Regelungen hinaus gewährt (Nr. 7.1.2). Die Stadt zahlte ihren Beamtinnen und Beamten ein **Leistungsentgelt** (Nr. 7.1.4).

Die **Kassensicherheit** war nicht ausreichend gewährleistet (Nr. 7.2.1). Die **Vollstreckung** war teilweise zu verbessern (Nr. 7.2.3.1 und 7.2.3.2). Die Internetnutzung durch Bedienstete sollte neu geregelt werden (Nr. 7.6.2). Die Stadt hatte keinen IT-Sicherheitsbeauftragten (Nr. 7.6.3).

**Schulverwaltungskräfte** wurden über Bedarf beschäftigt (Nr. 7.9).

Bei der Vergabe von Aufträgen für die **Verpflegung in Kindertagesstätten und Schulen** wurden die Vorteile des Wettbewerbs nicht genutzt (Nr. 7.10.2 und 7.11.2). Die Entgelte waren zu gering (Nr. 7.10.3 und 7.11.3). Hauswirtschaftskräfte wurden über Bedarf beschäftigt (Nr. 7.10.6 und 7.10.7).

Bei der Erhebung von **Ausbaubeiträgen** berücksichtigte die Stadt teilweise nicht den gesamten beitragsfähigen Aufwand (Nr. 8.1.2).

Die Stadt kannte die Ausgaben und Einnahmen der die **Dorfgemeinschaftshäuser** betreuenden Vereine nicht. Die an die Stadt abgeführten Nebenkostenpauschalen waren unterschiedlich hoch und zumindest teilweise niedrig (Nr. 8.3).

Für die Betreuung der Schulen und Kindertagesstätten beschäftigte die Stadt **Hausmeister** über Bedarf. Zwei Stellen (Personalaufwand 120.000 € jährlich) waren entbehrlich (Nr. 8.4).

Für die **Feuerwehr** beschaffte die Stadt nicht notwendige Fahrzeuge (Nr. 9.1.2 und 9.1.5). Den Kostenersatz berechnete sie auf Basis einer zu geringen Einsatzdauer (Nr. 9.1.4).

Für das **Friedhofs- und Bestattungswesen** fehlte eine Gebührenkalkulation. Die Gebühren waren um mindestens 50.000 € anzuheben (Nr. 9.3.2).

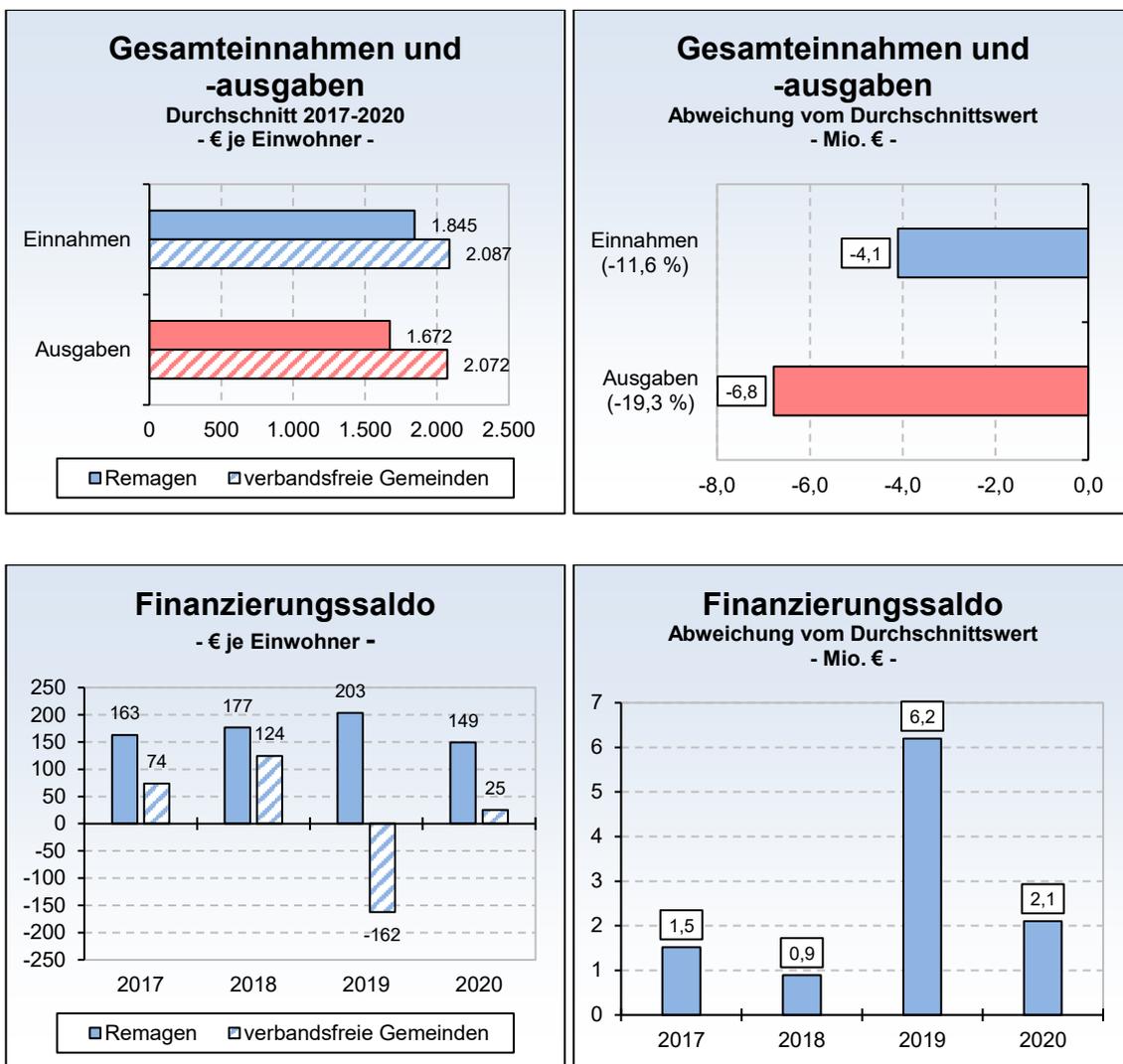
Beim **Bauhof** war die Facharbeiterquote zu hoch. Das verursachte vermeidbare Personalaufwendungen von 52.000 € jährlich (Nr. 10.2). Es sollte geprüft werden, ob weitere Aufgaben wirtschaftlicher durch private Unternehmen erledigt werden können (Nr. 10.4).

### 3 Haushaltswirtschaft<sup>4</sup>

#### 3.1 Kennzahlen

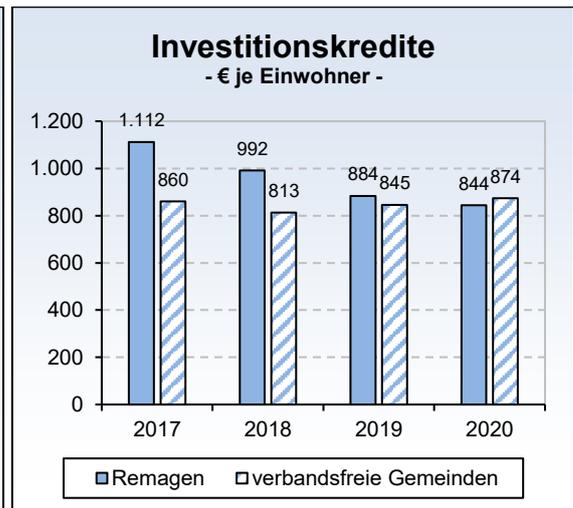
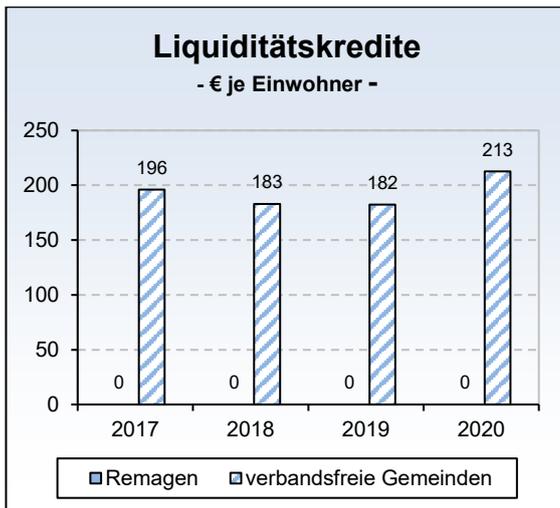
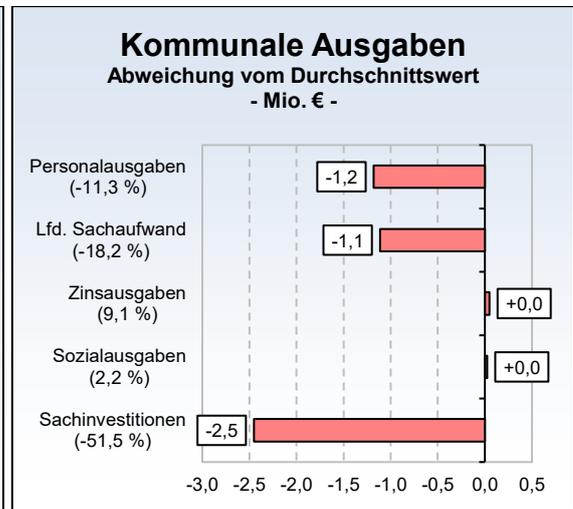
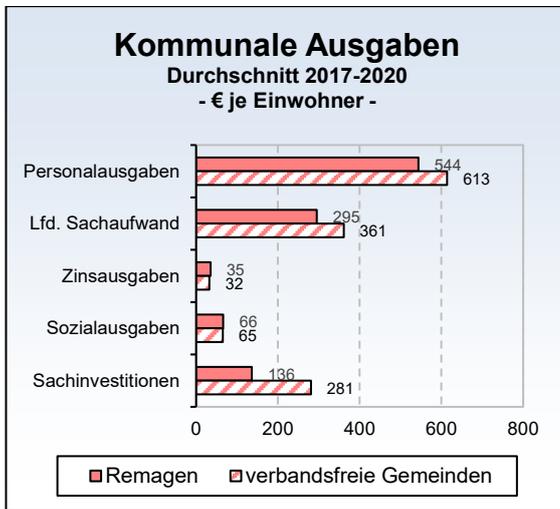
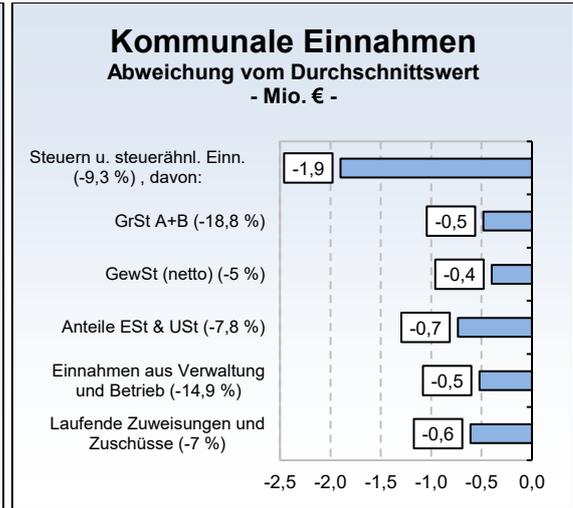
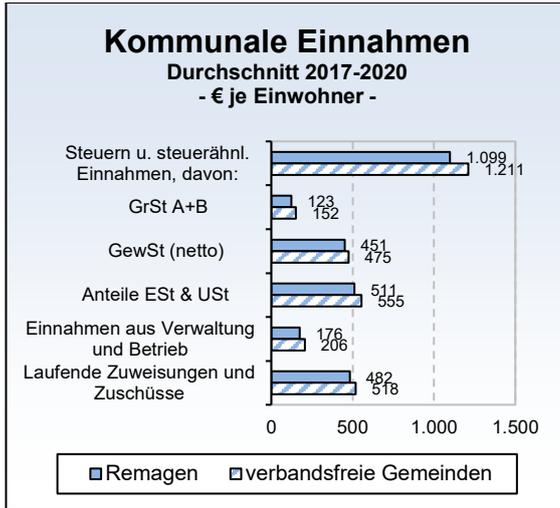
#### Anlage 3

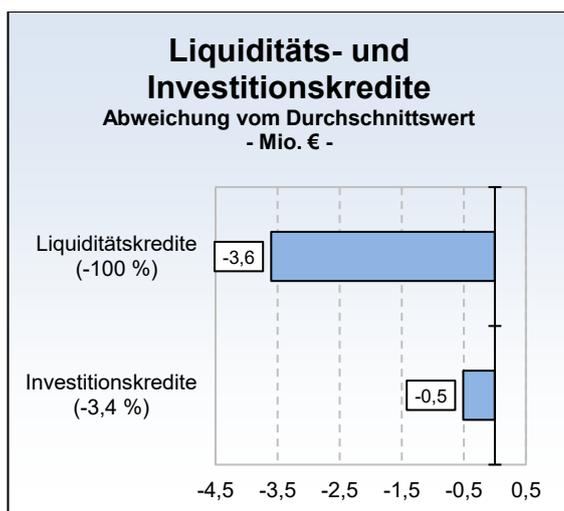
Nachfolgend sind einige Kennzahlen<sup>5</sup> zur Beurteilung der Finanzlage der Stadt im Vergleich zum Durchschnitt der verbandsfreien Gemeinden zusammengefasst:



<sup>4</sup> Zahlenangaben sind in der Regel gerundet. Dadurch können in Tabellen dargestellte Summen geringfügig von den nachgewiesenen Beträgen abweichen.

<sup>5</sup> Eigene Berechnungen aufgrund Daten der Kassen- und Schuldenstatistik und des Realsteuervergleichs des Statistischen Landesamts.





Die Bruttoeinnahmen der Stadt lagen im Betrachtungszeitraum um 242 € je Einwohner unter dem Landesdurchschnitt der verbandsfreien Gemeinden. Wesentlich dazu beigetragen haben die im Vergleich um 112 € je Einwohner geringeren Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Einnahmen.

Mehr als kompensiert wurden die unterdurchschnittlichen Einnahmen durch das Unterschreiten der Bruttoausgaben um 400 € je Einwohner im Vergleich zum Landesdurchschnitt. Die Personalausgaben waren um 70 € je Einwohner und der laufende Sachaufwand um 66 € je Einwohner geringer als die durchschnittlichen Ausgaben der übrigen verbandsfreien Gemeinden.

Die Finanzierungssalden überschritten in den Jahren 2017 bis 2020 stets die Salden der Vergleichsgemeinden. Im Schnitt der Jahre 2017 bis 2020 betrug der Abstand 158 € je Einwohner.

Die Schulden aus Investitionskrediten waren in den Jahren 2017 bis 2019 überdurchschnittlich, konnten jedoch weiter abgebaut werden und lagen 2020 um 30 € je Einwohner unter dem Vergleichswert. Liquiditätskredite nahm die Stadt keine in Anspruch.

## 3.2 Haushaltsausgleich

### 3.2.1 Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	Rechnung					Plan
	- 1.000 € -					
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	31.397	33.321	38.242	35.061	34.619	36.401
Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	27.828	30.460	33.009	31.214	30.733	35.754
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	3.569	2.861	5.233	3.847	3.886	647
Finanzergebnis	-517	-498	-376	-259	-373	-432
Ordentliches Ergebnis	3.051	2.363	4.857	3.588	3.513	215
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
Veränderung des Sonderpostens für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich <sup>6</sup>	281	0	0	0	0	0
<b>Jahresergebnis (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag)</b>	<b>3.332</b>	<b>2.363</b>	<b>4.857</b>	<b>3.588</b>	<b>3.513</b>	<b>215</b>

Die Ergebnisrechnungen 2017 bis 2021 wiesen in allen Jahren Überschüsse aus, insgesamt 17,7 Mio. €. Der Haushaltsplan für 2022 rechnet mit einem weiteren Überschuss von 0,2 Mio. €. Nach der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2023 bis 2025 werden weitere Jahresüberschüsse von zusammen 6,9 Mio. € erwartet.

<sup>6</sup> Ab 2018 Ausweis als laufende Erträge und Aufwendungen.

### 3.2.2 Finanzhaushalt und Finanzrechnung

#### Anlage 4

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	Rechnung					Plan
	- 1.000 € -					
<b>Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>	<b>4.092</b>	<b>3.904</b>	<b>6.249</b>	<b>3.328</b>	<b>4.251</b>	<b>1.610</b>
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.207	1.069	1.239	2.037	401	4.388
<i>davon:</i>						
- <i>Einzahlungen aus Investitionszuwendungen</i>	974	243	310	1.326	167	3.860
- <i>Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten</i>	216	436	844	699	223	452
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.524	1.991	3.988	2.776	3.446	9.839
<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-1.317</b>	<b>-922</b>	<b>-2.749</b>	<b>-741</b>	<b>-3.044</b>	<b>-5.451</b>
<b>Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag<sup>7</sup></b>	<b>2.775</b>	<b>2.982</b>	<b>3.500</b>	<b>2.588</b>	<b>1.206</b>	<b>-3.841</b>
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten	0	0	0	0	0	4.556
Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten	951	1.681	1.592	718	1.993	715
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	-951	-1.681	-1.592	-718	-1.993	3.841

In den Jahren 2017 bis 2021 entstanden Finanzmittelüberschüsse von insgesamt 13,1 Mio. €. Im Haushaltsplan 2022 werden Finanzmittelfehlbeträge von 3,8 Mio. € veranschlagt. Für die Folgejahre bis 2025 rechnete die Stadt wieder mit Überschüssen von insgesamt 7,4 Mio. €.

Die Stadt verfügte im gesamten Prüfungszeitraum über eine „freie Finanzspitze“; d. h. eine hinreichende dauernde Leistungsfähigkeit<sup>8</sup>.

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	Rechnung					Plan
	- 1.000 € -					
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	4.092	3.904	6.249	3.335	4.251	1.610
Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten <sup>9</sup>	951	877	783	718	679	715
<b>„Freie Finanzspitze“</b>	<b>3.141</b>	<b>3.027</b>	<b>5.465</b>	<b>2.617</b>	<b>3.572</b>	<b>895</b>

<sup>7</sup> Summe der Salden der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen sowie der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

<sup>8</sup> Anlage 3 Muster 14 zur VV-GemHSys.

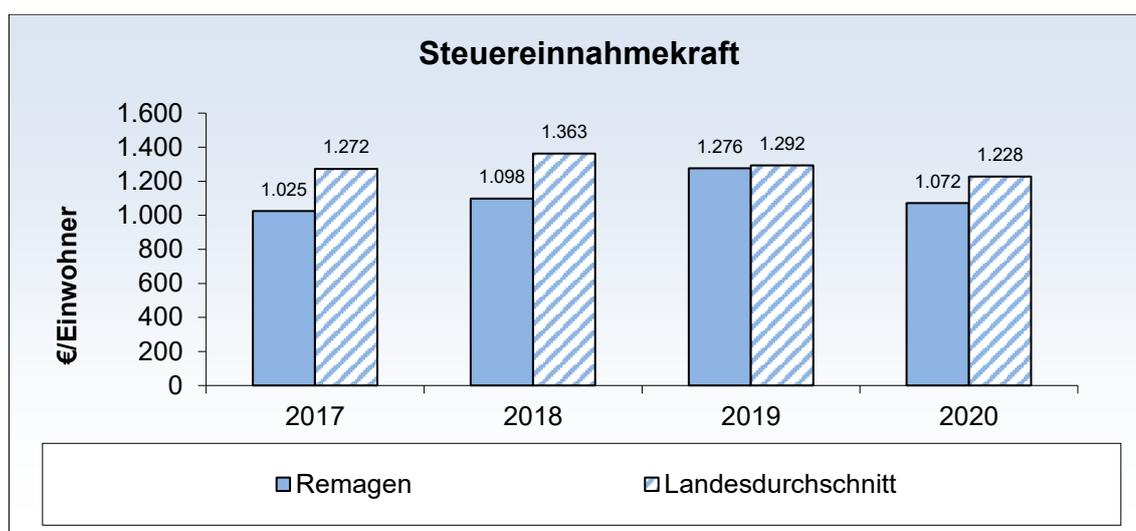
<sup>9</sup> Die Tilgungen entsprechen 2018 und 2019 nicht den Angaben in den Jahresabschlüssen. Auszahlungen zur außerplanmäßigen Tilgung von Investitionskrediten blieben außer Ansatz.

Die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten konnten in allen Jahren aus dem Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen finanziert werden (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 GemHVO). Nach der mittelfristigen Finanzplanung wird für die Jahre 2023 bis 2025 eine freie Finanzspitze von insgesamt 7,9 Mio. € ausgewiesen. Das Gebot zum Haushaltsausgleich war damit erfüllt.

### 3.3 Steuern, Schlüsselzuweisungen

Die Steuereinnahmekraft<sup>10</sup> lag in den Jahren 2017 bis 2020 stets unter dem Landesdurchschnitt der verbandsfreien Gemeinden mit 10.000 bis 20.000 Einwohner.<sup>11</sup> Die Differenz lag zuletzt bei 156 € je Einwohner.

#### Anlage 5 Buchst. a)

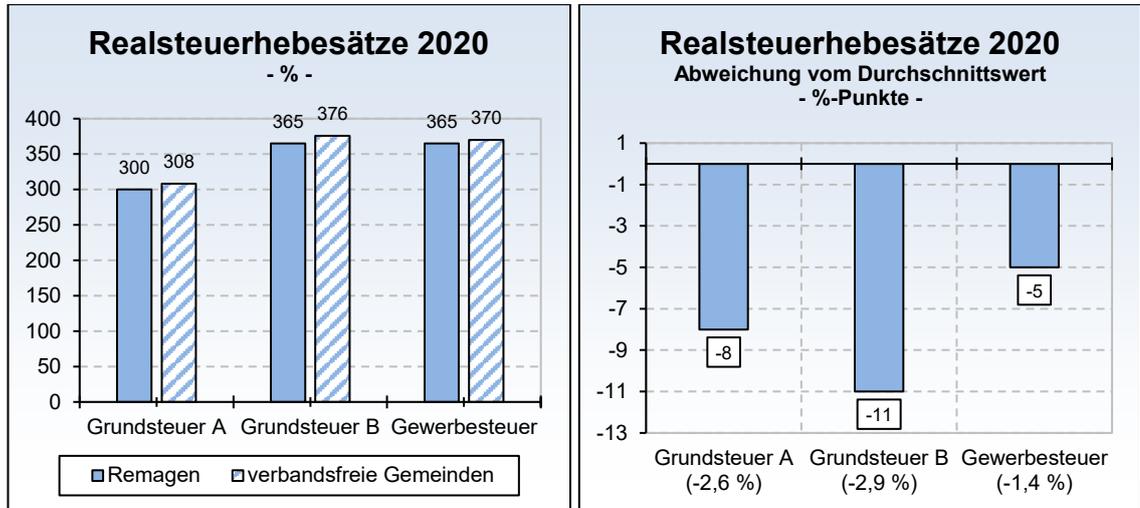


Im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2020 unterschritten die Steuereinnahmekraft aus der Gewerbesteuer (95 € je Einwohner), aus der Grundsteuer (31 € je Einwohner) und die Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (21 € je Einwohner) die Vergleichswerte.

<sup>10</sup> Unter Zugrundelegung der gewogenen Landesdurchschnittshebesätze.

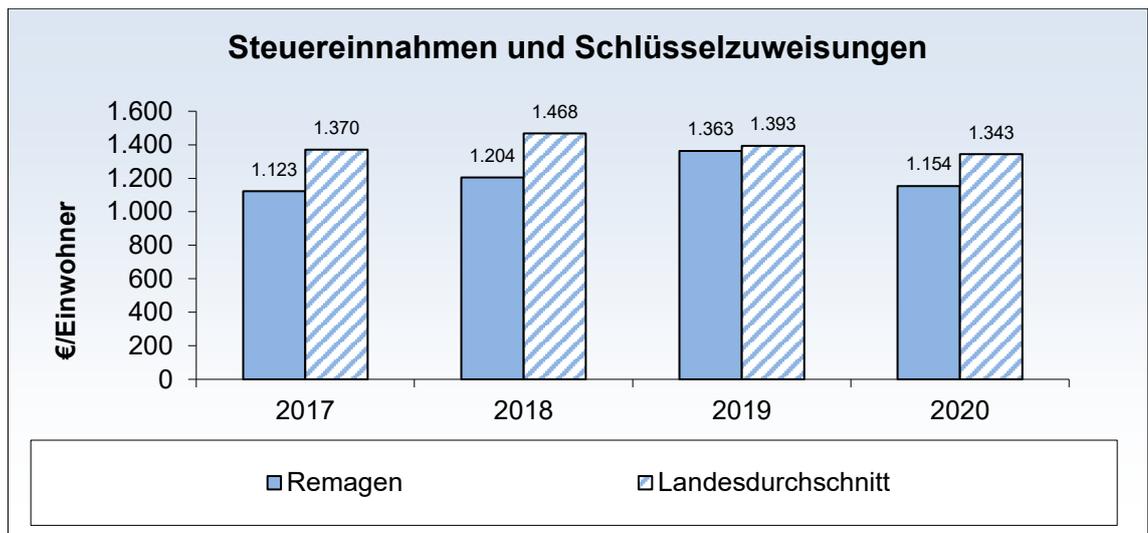
<sup>11</sup> Die Vergleichszahlen sind dem Landesinformationssystem (LIS) des Statistischen Landesamts entnommen. Sie können von den jeweiligen Angaben in den statistischen Berichten des Statistischen Landesamts abweichen.

Die Hebesätze der Realsteuern blieben bei der Stadt in den Jahren 2017 bis 2020 unverändert. Sie lagen 2020 fünf bis elf Prozentpunkte unter den Vergleichswerten.<sup>12</sup>



Die Steuereinnahmen zusammen mit den Schlüsselzuweisungen beliefen sich im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2020 auf 1.234 € je Einwohner. Sie lagen stets unter dem Vergleichswert, im Durchschnitt 166 € je Einwohner.

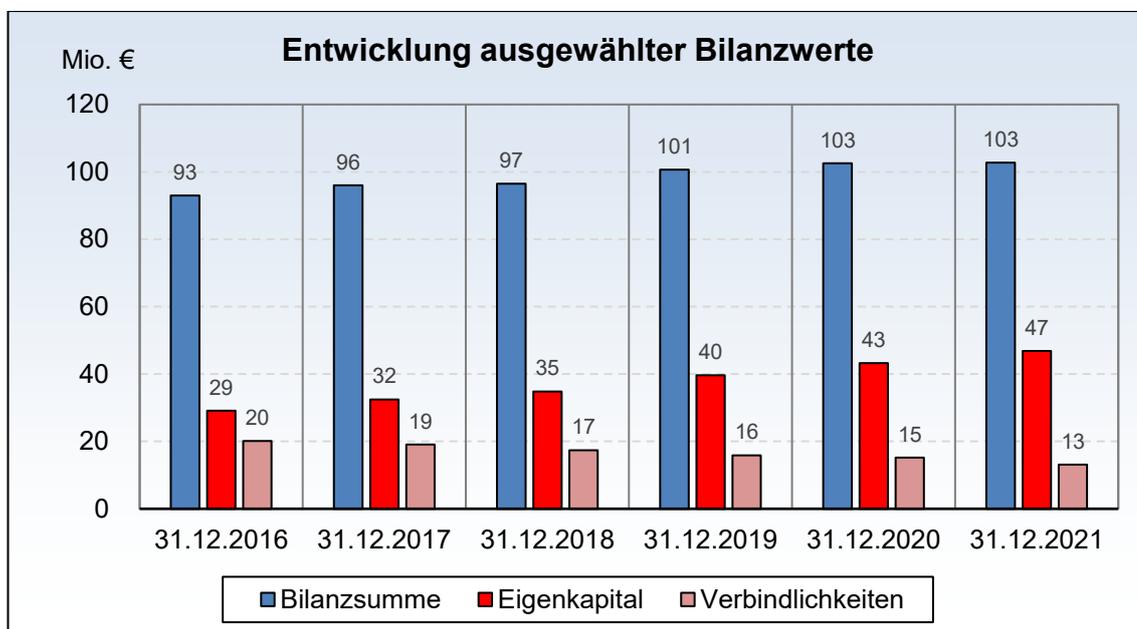
**Anlage 5  
Buchst. f)**



<sup>12</sup> Landesdurchschnitt sämtlicher verbandsfreier Gemeinden.

### 3.4 Bilanz

Die Bilanzsumme erhöhte sich von Ende 2016 bis Ende 2021 um 9,7 Mio. € (+ 10 %). Im selben Zeitraum konnten die Verbindlichkeiten um 7,0 Mio. € (- 35 %) abgebaut und das Eigenkapital um 17,7 Mio. € (+ 61 %) erhöht werden.



### 3.5 Schulden<sup>13</sup>

Die Verschuldung der Stadt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (ohne Liquiditätskredite sowie Schulden der Eigenbetriebe) hat sich von Ende 2016 bis Ende 2021 um 6,9 Mio. € verringert.

Schulden aus Investitionskrediten		
Schuldenstand	- Mio. € -	- € je Einwohner -
31.12.2016	19,4	1.182
31.12.2020	14,5	844
31.12.2021	12,5	723

Die Pro-Kopf-Verschuldung lag 2020 um 30 € je Einwohner unter dem Landesdurchschnitt aller verbandsfreien Gemeinden (874 € je Einwohner).

Liquiditätskredite hatte die Stadt keine aufgenommen.

<sup>13</sup> Berechnungen des Rechnungshofs. Aufgrund einer methodischen Änderung in der Finanzstatistik wurden die Werte für 2019 der Kassenstatistik entnommen. Geringfügige Abweichungen sind deshalb möglich. Für 2021 liegt der Berechnung die Einwohnerzahl zum 30. Juni zugrunde.

### 3.6 Bürgschaften

Die Stadt hatte sich für ein Darlehen der Rheinfähre Linz-Kripp GmbH mit einem Nennbetrag von 900.000 € verbürgt. Die Restschuld belief sich am 31. Dezember 2020 auf 366.396 €.

Kommunalaufsichtlich genehmigt war für das Darlehen eine Ausfallbürgschaft.<sup>14</sup> Die Bürgschaftserklärungen<sup>15</sup> enthielten trotz Bezeichnung als Ausfallbürgschaft letztlich Regelungen für eine selbstschuldnerische<sup>16</sup> Bürgschaft. Gründe für eine Abweichung von der kommunalaufsichtlichen Genehmigung waren nicht dokumentiert.

Die riskantere Sicherungsform war nach Aktenlage nicht erforderlich und ist grundsätzlich zu vermeiden.<sup>17</sup>

Es sind nur genehmigte Bürgschaftserklärungen abzugeben.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Die Bürgschaft für die Rheinfähre Linz-Kripp GmbH sei zum 30. März 2022 ausgelaufen. Der Stadtrat habe am 28. März 2022 eine neue Ausfallbürgschaft über 500.000 € beschlossen, die am 29. März 2022 von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden sei.*

- 1 Wir bitten um Vorlage der abgegebenen Bürgschaftserklärung und der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Die Stadt gab die Bürgschaft bisher nicht in ihren Jahresabschlüssen an.

Im Anhang zum Jahresabschluss sind u. a. Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten anzugeben und zu erläutern (§ 48 Abs. 2 Nr. 10 GemHVO).

*Äußerung der Verwaltung:*

*Ab dem Jahresabschluss 2021 würden Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten im Jahresabschluss angegeben und erläutert.*

---

<sup>14</sup> Genehmigung der Kreisverwaltung des Landkreises Ahrweiler vom 27. Juni 2012.

<sup>15</sup> Bürgschaftserklärungen vom 9. Juli 2012.

<sup>16</sup> Unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB).

<sup>17</sup> Vgl. Nr. 4 der VV zu § 104 GemO.

### 3.7 Wirtschaftliche Unternehmen, Beteiligungen und Mitgliedschaften

Die Stadt war an drei Unternehmen des Privatrechts unmittelbar beteiligt:

Unternehmen	Stammkapital		Beteiligungsquote
	Insgesamt	Anteil	
	- € -		- % -
Rheinfähre Linz-Kripp GmbH	310.000	155.000	50
Rhein-Ahr-Energie GmbH & Co. KG	4.850.000	680.912	14,04
Kommunale Holzvermarktungsorganisation Eifel GmbH	85.000	5.000	5,88

Die Stadtwerke Remagen wurden als Eigenbetrieb mit den Betriebszweigen Wasserversorgung (Stammkapital 511.292 €) und Abwasserbeseitigung (Stammkapital 4,6 Mio. €) geführt. Daneben war die Stadt Mitglied in den Abwasserzweckverbänden Untere Ahr und Wachtberg-Remagen.

### 3.8 Weitere finanzwirtschaftliche Entwicklung

Die Haushaltslage der Stadt kann als gut bezeichnet werden. Nach den Planungen können auch die Haushalte der Jahre 2023 bis 2025 ausgeglichen werden. In diesem Zeitraum werden insgesamt Überschüsse von 6,9 Mio. € in den Ergebnishaushalten und 7,4 Mio. € in den Finanzhaushalten erwartet. Die Verschuldung wird sich, nach einer in 2022 geplanten Zunahme um 3,8 Mio. €, in 2023 bis 2025 wieder um 2,3 Mio. € reduzieren. Risiken für die Haushaltslage der Stadt ergeben sich vor allem aus der unsicheren wirtschaftlichen Lage.

Ziel der Stadt sollte es sein, die finanzielle Leistungsfähigkeit auf Dauer zu erhalten, die Verschuldung weiter abzubauen und ihr Infrastrukturvermögen in gutem Zustand zu erhalten. Die Finanzierung erfordert neben der Ausschöpfung der Ertragsquellen, die konsumtiven Aufwendungen auf den notwendigen Bedarf zu beschränken. Dies betrifft insbesondere die Personalaufwendungen. Diese waren zuletzt zwar immer noch unterdurchschnittlich, sind in den letzten Jahren aber stark gestiegen.

Nach dem Ergebnis einer Querschnittprüfung war die systematische Erhaltungsplanung des Infrastrukturvermögens der Stadt mit einer als Pavement-Management-Index (PMI) bezeichneten Kennziffer von 42 % verbesserungsfähig. Eine sachgerechte Erhaltungsplanung dient der Steuerung erforderlicher Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen. Eine am Wirtschaftlichkeits- und Nachhaltigkeitsgebot orientierte Erhaltungspraxis vermeidet künftige höhere Belastungen aufgrund eines beschleunigten Substanzverzehr.

## **4 Kommunale Doppik**

### **4.1 Jahresabschlüsse**

#### **4.1.1 Forderungen**

Forderungen wurden bisher nicht pauschalwertberichtigt.

Aufgrund des Vorsichtsprinzips (§ 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemHVO) müssen Forderungen, deren Realisierung unwahrscheinlich ist, einzeln wertberichtigt werden. Daneben sind zur Berücksichtigung des allgemeinen Ausfall- und Kreditrisikos Pauschalwertberichtigungen zu bilden. Diese sind zumindest getrennt für privat- und öffentlich-rechtliche Forderungen aus Erfahrungswerten der letzten drei Jahre nachvollziehbar zu ermitteln.

Pauschalwertberichtigungen sind zu ermitteln und künftig sachgerecht vorzunehmen.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Forderungen würden künftig pauschalwertberichtigt.*

In der Vollstreckung befindliche Verwarn- und Bußgelder wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten erfasste die Stadt unter einem anderen Mandanten (999) als die übrigen Forderungen (70). Nur die tatsächlich gezahlten Verwarn- und Bußgelder verbuchte sie unter dem Produkt 12350 – Überwachung ruhender Verkehr. Dadurch flossen die offenen Forderungen aus Verwarn- und Bußgeldern nicht in die städtische Bilanz ein.

Auch bei den Verwarn- und Bußgeldern handelt es sich um bilanzierungspflichtige Forderungen, sodass sie auch in die jährliche Bilanz aufzunehmen sind (§ 34 Abs. 5 GemHVO).

Forderungen sind vollständig zu erfassen und auszuweisen.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Forderungen von Verwarn- und Bußgeldern würden ab dem Jahresabschluss 2022 vollständig erfasst.*

In der Schlussbilanz wurde im Umlaufvermögen ein Bestandskonto „wertberichtigte Forderungen“ ausgewiesen (Bilanzposten 2.2.8).

Der Ausweis dieses Kontos in der Bilanz ist unzulässig und widerspricht dem verbindlichen Muster.<sup>18</sup> Wertberichtigungen von Forderungen sind als passives Bestandskonto zu führen, das als solches nicht in der Bilanz ausgewiesen wird.<sup>19</sup> In dieser wird der Wertberichtigungsbetrag vom Forderungsbestand abgezogen.<sup>20</sup>

Von dem Ausweis des Bilanzpostens ist künftig abzusehen.

---

<sup>18</sup> Muster 18 zu § 47 GemHVO i. V. m. § 43 Abs. 3 GemHVO.

<sup>19</sup> Vgl. Kontengruppe 21 aus dem Kontenrahmenplan (Anlage 2 zur VV-GemHSys).

<sup>20</sup> Vgl. § 116 Abs. 1 GemO und Muster 20 zu § 51 GemHVO.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Die Ausweisung des Bestandskontos „wertberichtigte Forderungen“ sei mit dem Jahresabschluss 2021 korrigiert worden.*

#### **4.1.2 Rückstellungen**

Für Schulhausmeister und Schulverwaltungskräfte waren in den Bilanzen keine Rückstellungen für Überstunden und Gleitzeitguthaben erfasst.

Von Bediensteten vor dem Bilanzstichtag erbrachte Arbeitsleistungen, die danach vergütet oder durch Zeitausgleich abgebaut werden, stellen begründete wirtschaftliche Verpflichtungen im Sinne von § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 GemHVO dar.

Die erforderlichen Rückstellungen sind zu ermitteln und zu bilanzieren.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Dies werde künftig beachtet.*

#### **4.1.3 Buchung von Geschäftsvorfällen**

Die Fassadensanierung der Integrierten Gesamtschule (349.000 € in 2019 und 223.000 € in 2020, BSt. 21800-096100-21800001-10) war als Investition gebucht und eine Bilanzierung als Vermögensgegenstand beabsichtigt.

Aufwendungen für die Sanierung von Gebäuden stellen nur dann Herstellungskosten dar, wenn mindestens drei von vier zentralen Arbeits- und Leistungsbereichen, welche den Gebrauchswert eines Gebäudes wesentlich erhöhen, in einem Baumaßnahmenbündel umgesetzt werden.<sup>21</sup> Die Verbesserung lediglich eines Gebäudeteils stellt regelmäßig Unterhaltungsaufwand dar. Dies gilt selbst dann, wenn mit der Maßnahme eine wert erhöhende Modernisierung verbunden ist. Es handelte sich um Unterhaltungsaufwand.

Die Errichtung einer Atemschutz-Übungsanlage (14.500 €, BSt. 12600-523800) verbuchte die Verwaltung als Unterhaltungsaufwand.

Dabei handelt es sich um einen neuen Vermögensgegenstand, der zu aktivieren ist.<sup>22</sup>

Herstellungskosten und Unterhaltungsaufwand sind künftig korrekt abzugrenzen.

---

<sup>21</sup> Zu den zentralen Ausstattungsmerkmalen eines Gebäudes gehören Heizungs-, Sanitär- und Elektroinstallationen sowie die Fenster, vgl. BMF-Schreiben vom 18. Juli 2003, Az.: IV C 3 - S 2211 - 94/03.

<sup>22</sup> Neben einer Bilanzierung der zahlungswirksamen Aufwendungen gehören zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten auch die durch die Feuerwehrangehörigen erbrachten Eigenleistungen (VV zu § 34 GemHVO). Bei korrekter Verbuchung wäre im Übrigen für die überplanmäßige Ausgabe nach § 9 Satz 1 Nr. 2 der Hauptsatzung eine Beschlussfassung durch den Haushalts- und Finanzausschuss erforderlich gewesen.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Die Fassadensanierung sei in 2019 und 2020 irrtümlich als Investition gebucht worden. Mit Fortführung der Sanierungsmaßnahme in 2022 sei die Veranschlagung als Unterhaltungsaufwand im Ergebnishaushalt vorgenommen worden. Die Errichtung der Atemschutz-Übungsanlage habe sich im Verlauf der Maßnahme erst zu einer Investition „entwickelt“.*

#### **4.1.4 Beteiligungsbericht**

Die Beteiligung der Stadt Remagen an der Kommunalen Holzvermarktungsorganisation Eifel GmbH im Umfang von 5,88 % war im Beteiligungsbericht nicht aufgeführt.

Im Beteiligungsbericht sind Angaben zu allen Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt mit mindestens 5 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, zu machen (§ 90 Abs. 2 GemO). Der Beteiligungsbericht ist dem Jahresabschluss beizufügen (§ 108 Abs. 3 Nr. 2 GemO).

Die Beteiligung ist in den Beteiligungsbericht aufzunehmen.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Der Beteiligungsbericht werde um die Kommunale Holzvermarktungsorganisation Eifel GmbH vervollständigt.*

Der Beteiligungsbericht enthielt keine Angaben über die jeweiligen Gesamtbezüge der Geschäftsführung.

Diese sind nach § 90 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 GemO anzugeben.<sup>23</sup>

Der Beteiligungsbericht ist entsprechend zu ergänzen.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Die Kommunale Holzvermarktungsorganisation Eifel GmbH werde gebeten, den Beteiligungsbericht gemäß § 90 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 GemO um die Angaben über die jeweiligen Gesamtbezüge der Geschäftsführung zu ergänzen.*

- 2 Auch die Beteiligungsberichte der Rheinfähre Linz-Kripp GmbH enthielten keine Angaben über die Gesamtbezüge der Geschäftsführung und sind entsprechend zu ergänzen.

## **4.2 Steuerungselemente der kommunalen Doppik**

Der Haushaltsplan 2021 enthielt überwiegend allgemein formulierte Ziele wie beispielsweise:

- Produkt 25200 – Museen – Sichern von Museumsgut und Naturerzeugnissen der Vergangenheit für die gegenwärtigen und zukünftigen Generationen, Aufbewahren und Archivieren von Verwaltungsvorgängen,

---

<sup>23</sup> Näheres vgl. Kommunalbericht 2018, Nr. 5.

- Produkt 27100 – Volkshochschule – Förderung der Weiterbildung, Allgemeinbildung und kreativen Freizeitgestaltung sowie Gesundheitsvorsorge durch ortsnahe Bildungsangebote,
- Produkt 28120 – Kulturelle Veranstaltungen – Schaffung und Förderung eines ausgewogenen kulturellen Angebots.

Kennzahlen und messbare Ziele sowie Leistungsmengen enthielt der Haushaltsplan nicht.

Die Planung, Steuerung und Kontrolle der Haushaltswirtschaft mit Produkten, Zielen und Kennzahlen sind wesentliche Merkmale des neuen Haushaltsrechts (§ 4 Abs. 6 GemHVO). Die angestrebte Steuerung setzt voraus, dass möglichst operable und messbare Ziele angegeben werden, um die Kontrolle der Zielerreichung zu ermöglichen.

Es sind operable Ziele und aussagekräftige Kennzahlen zu entwickeln.<sup>24</sup>

*Äußerung der Verwaltung:*

*Ziele und Kennzahlen würden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts 2023 entsprechend den Vorgaben der GemHVO angepasst.*

---

<sup>24</sup> Nr. 6 VV zu § 4 GemHVO.

## 5 Organisation – Gliederung in Fachbereiche

Die Stadtverwaltung war in fünf Fachbereiche gegliedert. Neben den Fachbereichen 1 bis 3 wurden auch der Bauhof und der Eigenbetrieb „Stadtwerke“ in dieser Ebene aufgeführt.

Die vom Gemeinde- und Städtebund empfohlene Verwaltungsgliederung („Gemeinde21“) sieht bei insgesamt vier Fachbereichen (einschließlich des Eigenbetriebs) keinen eigenen Fachbereich für den Bauhof vor. Der Bauhof ist üblicherweise in die Bauverwaltung eingegliedert.

Die Verwaltungsorganisation sollte dem Prinzip des organisatorischen Minimums folgen. Es sollten nur so viele Organisationseinheiten gebildet werden, wie zur ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung benötigt werden. Ansonsten ist nicht auszuschließen, dass insbesondere mehr Leitungsstellen als erforderlich vorgehalten werden.

Die Verwaltung sollte eine weitere Straffung der Aufbauorganisation prüfen.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Die bisherige Verwaltungsgliederung und die unmittelbare Unterstellung des Bauhofs unter die Verwaltungsleitung habe sich bewährt und solle nicht verändert werden.*

Ungeachtet der Organisationshoheit der Stadt gilt das Wirtschaftlichkeitsgebot auch für die Wahl des Verwaltungsaufbaus.

## 6 Personal und Stellenplan

### 6.1 Stellenentwicklung, interkommunaler Vergleich

Im Vergleich der Jahre 2017 und 2021 hat sich die Zahl der Stellen um 28,96 erhöht:

Jahr	Beamtete	Beschäftigte	Insgesamt
2017	7,10	134,00	141,10
2021	7,10	162,96	170,06
Veränderung	0,00	28,96	28,96

Der Anstieg beruhte überwiegend auf einer Verstärkung des pädagogischen Personals in Kindertagesstätten um insgesamt 23,48 Stellen. Neben einzelnen Stellenminderungen betrafen sonstige Stellenmehrungen

- weitere 3,5 Stellen im Teilhaushalt 1, insbesondere für Gremienarbeit, sonstige zentrale Dienste, technikerunterstützte Informationsverarbeitung (EDV) und das Bürgerbüro,
- 1,61 Stellen im Teilhaushalt 2 im Bereich Haushalt und Steuern,
- 0,67 Stellen im Teilhaushalt 3 für die Bewirtschaftung der städtischen Wohnungen und die Bauverwaltung sowie
- eine Stelle im Teilhaushalt 4 für die Überwachung des ruhenden Verkehrs.

Nach der Personalstatistik des Statistischen Landesamts beschäftigte die Stadt Remagen zum 30. Juni 2019 im Kernhaushalt 110 Vollzeit- und 60 Teilzeitkräfte mit der Gesamtarbeitszeit von 148,8 Vollzeitäquivalenten. Dies entsprach 8,7 Vollzeitkräften je 1.000 Einwohner. Der Durchschnitt der verbandsfreien Gemeinden in der gleichen Größenklasse lag bei 10,6 Vollzeitäquivalenten je 1.000 Einwohner.

## 6.2 Stellenausweisung

### 6.2.1 Besetzung einer Beamtenstelle

Die Büroleiterstelle war im Stellenplan als Beamtenstelle der Besoldungsgruppe A 14 ausgewiesen. Seit 1. Januar 2019 war sie mit einem Beschäftigten besetzt, eingruppiert nach Entgeltgruppe 14.

Nach § 5 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 GemHVO dürfen Planstellen mit Beschäftigten einer vergleichbaren oder niedrigeren Entgeltgruppe besetzt werden, längstens jedoch für die Dauer von zwei Haushaltsjahren. Somit war die Besetzung dieser Planstelle mit einem Beschäftigten ab dem Haushaltsjahr 2021 nicht mehr zulässig.

Im nächsten Stellenplan ist die Stelle für die Büroleitung als Beschäftigtenstelle auszuweisen.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Die Stelle des Büroleiters werde künftig als Beschäftigtenstelle ausgewiesen.*

## 6.2.2 Geringfügig Beschäftigte

Im Stellenplan waren insgesamt zwei Teilzeitstellen für geringfügig Beschäftigte aufgeführt. Die Stadt beschäftigte 17 Personen geringfügig. Die Beschäftigungsverhältnisse waren nicht befristet. Arbeitsverträge lagen nur zum Teil vor, obwohl die Personen schon seit mehr als fünf Jahren bei der Stadt beschäftigt waren. Teilweise erhielten sie monatliche Pauschalen und teilweise eine stundenbezogene Vergütung. Entgelte nach TVöD zahlte die Stadt ihnen nur zum Teil. Geringfügig beschäftigt waren z. B. Kräfte mit Hausmeister Tätigkeiten, Hauswirtschaftskräfte, Betreuungskräfte an Grundschulen und Aushilfen.

Der Stellenplan bildet – zusammen mit den veranschlagten Aufwendungen und Auszahlungen für Personal – die haushaltsrechtliche Ermächtigung, um Personalausgaben zu leisten (§ 5 Abs. 1 GemHVO). Auch für geringfügig Beschäftigte sind im Stellenplan Teilzeitstellen auszuweisen. Mit Ausnahme kurzfristig Beschäftigter (§ 1 Abs. 2 Buchst. m TVöD i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV) findet der TVöD auf sie vollumfänglich Anwendung. Sie sind Teilzeitbeschäftigte nach § 24 Abs. 2 TVöD. Der Umfang der Beschäftigung spielt dafür keine Rolle.

Arbeitsverträge sind schriftlich zu schließen (§ 49 GemO). Die erforderlichen Stellen sind im Stellenplan auszuweisen. Bei geringfügig Beschäftigten nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV sind die Vorschriften des TVöD anzuwenden.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Die Fehler der Vergangenheit seien bereits korrigiert worden. Arbeitsverträge würden nur noch schriftlich geschlossen und die erforderlichen Stellen im Stellenplan dargestellt.*

## 6.3 Stellenbewertungen

Der Rechnungshof hat stichprobenweise die Bewertung einzelner Stellen überprüft. Danach waren 9,82 Stellen zu hoch bewertet bzw. Beschäftigte zu hoch eingruppiert. Vier Zulagen waren nicht gerechtfertigt. Das Ergebnis ist mit Blick auf § 110 Abs. 6 GemO in einem Anhang gesondert dargestellt.

- 3 Durch Umwandlung der entsprechenden Stellen und Abbau der Zulagen lassen sich **Personalaufwendungen** von überschlägig **61.300 € jährlich** einsparen.<sup>25</sup>

## 6.4 Personalbedarfsberechnungen

Den seit 2017 vorgenommenen Stellenmehrungen (vgl. Nr. 6.1) lagen keine Personalbedarfsberechnungen zugrunde.

Zumindest vor Stellenmehrungen ist der erforderliche Stellenbedarf ausgehend von den zu erledigenden Aufgaben zu ermitteln. Hilfen zur Personalbemessung bieten z. B. Organisationsuntersuchungen, interkommunale Vergleiche oder auch Untersuchungen

---

<sup>25</sup> Unter Berücksichtigung der Personalkostenförderung bei den Kindertagesstätten beläuft sich der städtische Anteil auf überschlägig 35.600 €.

zum Personalbedarf einzelner Aufgabenbereiche. Insbesondere die gutachtlichen Äußerungen des Rechnungshofs im Gutachten „Organisation und Personalbedarf der Verbandsgemeindeverwaltungen“ geben hierzu grundlegende Hinweise. Die hierin genannten Anhaltswerte lassen sich bei ansonsten vergleichbaren Voraussetzungen auch zur Personalbemessung bei verbandsfreien Gemeinden verwenden.

Künftige Stellenmehrungen sollten nur auf Basis entsprechend belegter Personalbedarfsberechnungen vorgenommen werden.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Künftig sollten Personalbedarfsberechnungen durchgeführt werden.*

## **6.5 Arbeitsplatzbeschreibungen**

Die Verwaltung hatte zuletzt im Jahr 2013 Arbeitsplatzbeschreibungen erstellt. Diese listeten die auf den Stellen anfallenden Tätigkeiten ohne darauf entfallende Zeitanteile auf. Organisatorische Veränderungen und Aufgabenverschiebungen waren nicht nachgehalten.

Aktuelle Arbeitsplatzbeschreibungen sind für Personalbedarfsberechnungen und Stellenbewertungen erforderlich. Dazu bedarf es auch der Angabe der auf die einzelnen Tätigkeiten entfallenden Zeitanteile und ihrer Fortschreibung bei organisatorischen Veränderungen.

Arbeitsplatzbeschreibungen sind zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Seit 2021 würden Stellenausschreibungen nur noch mit vorheriger Arbeitsplatzbeschreibung und Stellenbewertung vorgenommen. Für alle Bestandsstellen würden die selbigen in den kommenden Monaten aktualisiert.*

## **7 Fachbereich 1 – Zentral- und Finanzverwaltung**

### **7.1 Personal**

#### **7.1.1 Personalauswahlverfahren**

In einem Fall erstellte und unterschrieb der ausgewählte Bewerber die Absagen der im Personalauswahlverfahren unterlegenen Mitbewerber. Dokumentationen der Auswahlentscheidungen lagen nicht vor.

Zu den Amtspflichten bei Personalauswahlverfahren gehört auch, Rechtsschutzmöglichkeiten unterlegener Bewerberinnen und Bewerber nicht durch zu frühzeitige Besetzung der ausgeschriebenen Stelle zu vereiteln. Grundsätzlich reicht es dafür aus, diesen zwischen Kenntniserlangung und Vollzug der Ernennung bzw. Unterzeichnung des Arbeitsvertrags zwei Wochen Zeit zu geben.<sup>26</sup> Die Verletzung des Bewerbungsverfahrensanspruchs kann zu Schadensersatzpflichten führen. Deren Vermeidung dient auch die Dokumentation der Auswahlentscheidungen.

Personalauswahlverfahren sollten so gestaltet werden, dass möglichen Schadensersatzklagen vorgebeugt wird.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Das Personalauswahlverfahren sei umgestellt worden. Zwischen Zu- oder Absage und Unterzeichnung des Arbeitsvertrags lägen nun mindestens zwei Wochen. Die Auswahlentscheidung werde dokumentiert.*

#### **7.1.2 Altersteilzeit**

Die Stadt schloss seit 2018 mit neun Beschäftigten Vereinbarungen über die Gewährung von Altersteilzeit. Sie verstieß dabei in mehrfacher Hinsicht gegen Regelungen des Tarifvertrags zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ<sup>27</sup>) oder verhielt sich unwirtschaftlich:

- Bei insgesamt 195 Beschäftigten am 31. Mai 2020 lag die Quote bei 4,6 %.

Der TV FlexAZ regelt in § 2 die grundsätzliche Möglichkeit der Inanspruchnahme von Altersteilzeit. Hiernach ist die Gewährung von Altersteilzeit in Restrukturierungs- und Stellenabbaubereichen und im Übrigen im Rahmen einer Quote möglich. Aufgrund der Stellenmehrungen in nahezu allen Teilbereichen, kann von Restrukturierungs- und Stellenabbaubereichen nicht ausgegangen werden. Ein Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ist ausgeschlossen, wenn und solange 2,5 % der Beschäftigten von einer Altersteilzeitregelung im Sinne des Altersteilzeitgesetzes Gebrauch machen (§ 4 Abs. 2 TV FlexAZ). Die Quote war bereits mit fünf Verträgen erfüllt. Bei vier über der Quote liegenden Verträgen fallen

---

<sup>26</sup> BGH, Urteil vom 6. April 1995 – III ZR 183/94, juris Rn. 11 ff. und BVerwG, Urteil vom 1. April 2004 – 2 C 26.03, juris Rn. 14 f.

<sup>27</sup> Eine Dienst- oder Betriebsvereinbarung im Sinne des § 12 TV FlexAZ bestand nicht.

jährlich zusammen vermeidbare Aufstockungsbeträge (§ 7 Abs. 3 und 4 TV FlexAZ) von 17.400 € an.

- In sieben der neun Altersteilzeitverträge mit den Beschäftigten wurde ein Beginn vereinbart, der vor Vollendung des 60. Lebensjahres lag.

Altersteilzeit nach dem TV FlexAZ setzt voraus, dass die Beschäftigten das 60. Lebensjahr vollendet haben (§ 5 Abs. 1 Buchst. a TV FlexAZ). Eine Abweichung hiervon lässt der Tarifvertrag nicht zu.

- Antrag und Vertragsunterzeichnung erfolgten in sechs Fällen deutlich vor Vollendung des 59. Lebensjahres<sup>28</sup>, in zwei Fällen sogar mehr als drei Jahre früher.

Der Antrag kann frühestens ein Jahr vor Vollendung des 60. Lebensjahres gestellt werden (§ 5 Abs. 3 Satz 2 TV FlexAZ). Davon kann zwar einvernehmlich abgewichen werden, ein so deutlich vor dem zulässigen Vertragsbeginn abgeschlossener Altersteilzeitvertrag führt aber zu erheblichen Unsicherheiten. So kann sich in diesem Zeitraum die tarifvertragliche Regelung, was die Abwicklung des Vertrags erschwert, oder die persönliche Situation der Antragsteller ändern.

- Ein Altersteilzeitvertrag sah eine Laufzeit von fünf Jahren und zehn Monaten vor.

Die maximal zulässige Laufzeit beträgt fünf Jahre (§ 6 Abs. 1 TV FlexAZ).

Bei der Gewährung von Altersteilzeit sind die tarifvertraglichen Regelungen zu beachten. Insbesondere müssen die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein. Sofern einvernehmlich von Antragsfristen abgewichen werden soll, sind diese in einem überschaubaren Zeitraum zu belassen. Die Quote sollte im Hinblick auf die mit der Altersteilzeit verbundenen zusätzlichen Aufwendungen eingehalten werden.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Aktuell würden keine Altersteilzeitverträge geschlossen, da die Quote von 2,5 % deutlich überschritten sei. Neue Anträge würden künftig nur im Rahmen der tarifvertraglichen Regelungen sowie bei Vorliegen der persönlichen Anspruchsvoraussetzungen gewährt.*

### **7.1.3 Dienstvereinbarung über die Arbeitszeit**

Die Dienstvereinbarung über die Arbeitszeiten bei der Stadtverwaltung Remagen traf keine eigenständigen Regelungen zur täglichen Höchstarbeitsgrenze. Im Jahr 2020 überschritten mindestens zwei Beschäftigte<sup>29</sup> häufiger die Grenze von zehn Stunden. Dieselben Beschäftigten arbeiteten an Freitagen<sup>30</sup> häufiger länger als sechs Stunden, ohne dass ein Abzug für eine Pause vorgenommen wurde.<sup>31</sup>

---

<sup>28</sup> Das Abrechnungsprogramm wies hierauf hin.

<sup>29</sup> Personalnummer 57694900 an zwölf Tagen und Personalnummer 99858446 an 18 Tagen.

<sup>30</sup> Montags bis donnerstags berücksichtigte das Zeiterfassungsprogramm eine 30-minütige Pause, freitags aber erst nach 14:30 Uhr.

<sup>31</sup> Manuelle Korrekturen der Pausen erfolgten nur bei einem Teil der Tage.

Es finden die gesetzlichen Regelungen Anwendung. Danach darf die Arbeitszeit sowohl der Beschäftigten als auch der Beamtinnen und Beamten zehn Stunden täglich nicht überschreiten (§ 3 ArbZG, § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ArbZVO).<sup>32</sup> Bei einer Arbeitszeit über sechs Stunden ist eine 30-minütige Pause vorgeschrieben (§ 4 Satz 3 ArbZG, § 6 Abs. 2 Satz 1 ArbZVO).

*Äußerung der Verwaltung:*

*Regelungen zur täglichen Höchstarbeitszeit seien im Detail nicht in der Dienstvereinbarung über die Arbeitszeiten bei der Stadtverwaltung Remagen vom 28. Oktober 2019 geregelt. In Nr. 12 der Dienstvereinbarung werde allerdings auf die Arbeitszeitverordnung des Landes Rheinland-Pfalz verwiesen. Aufgrund von Ausschusssitzungen und anderweitigen Abendterminen, komme es im Einzelfall vor, dass die Höchstarbeitszeit und damit verbundene Pausen nicht eingehalten werden könnten.*

Für solche Ausnahmen bedarf es neben dem Vorliegen eines dringenden dienstlichen Anlasses, der zumindest bei einem Teil der Fälle nicht erkennbar war, eine ausdrückliche Regelung in der Dienstvereinbarung.

- 4 Die gesetzlich festgelegten Höchstarbeitszeiten und Pausen sind zu beachten.

#### 7.1.4 Leistungsorientierte Bezahlung für Beamte

Die Stadt gewährte ihren Beamtinnen und Beamten eine leistungsorientierte Bezahlung (Leistungsentgelt). Sie hatte hierfür im Haushaltsplan zunächst einen **Ausgabensatz** über 3.000 € gebildet und ab dem Haushaltsjahr 2019 von **2.000 €**. Diese zahlte sie auf Grundlage einer Bewertung an sämtliche Beamtinnen und Beamten aus.

Nach § 7 Landesbesoldungsgesetz dürfen die Gemeinden ihren Beamtinnen und Beamten neben den besoldungsrechtlichen Bezügen sonstige Zuwendungen nur nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Vorschriften gewähren. Während es für die leistungsorientierte Bezahlung an die Beschäftigten in § 18 TVöD eine tarifvertragliche Grundlage gibt, besteht eine solche Ermächtigung zur Zahlung an die Beamtinnen und Beamten nicht. Die Leistungen sind rechtswidrig.

Die Zahlung eines Leistungsentgelts an die Beamtinnen und Beamten ist einzustellen.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Das sei bereits mit der leistungsorientierten Bezahlung in 2021 abgestellt worden.*

#### 7.1.5 Urlaubsgewährung

Der im Laufe eines Kalenderjahres nicht genommene Erholungsurlaub wurde den Bediensteten ins folgende Jahr übertragen, z. B. am 31. Dezember 2020 den Beschäftigten insgesamt 1.251 Urlaubstage sowie den Beamtinnen und Beamten 39 Urlaubstage. Die

---

<sup>32</sup> Die in § 14 Arbeitszeitgesetz genannten Ausnahmen lagen nicht vor.

Verwaltung bildete hierfür Rückstellungen von 267.392 €. Die Summe dieser Urlaubstage entsprach der Jahresarbeitszeit von fünf Vollzeitkräften. Mit E-Mail vom 20. Januar 2021 teilte die Verwaltung den Bediensteten mit, dass der Resturlaub aus dem Jahr 2020 bis zum 31. Mai 2021 anzutreten sei. Ein weiterer Hinweis, insbesondere darüber, dass der Urlaubsanspruch ansonsten verfällt, erfolgte nicht.

Die Übertragung und Gewährung von Urlaubsansprüchen hat nach den gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Regelungen zu erfolgen. Urlaub, der nicht innerhalb der dort genannten Fristen angetreten bzw. abgewickelt wird, verfällt grundsätzlich. Der Arbeitgeber genügt seinen insoweit bestehenden Mitwirkungsobliegenheiten allerdings nur, wenn er die Bediensteten in die Lage versetzt, ihren Urlaubsanspruch wahrzunehmen, und sie darauf hinweist, dass nicht beantragter Urlaub mit Ablauf des Übertragungszeitraums verfällt.<sup>33</sup>

Die Bediensteten sind auf den Verfall ihrer Urlaubsansprüche bei Ablauf des jeweiligen Übertragungszeitraums hinzuweisen.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Die Information über den Abbau von Urlaub und Gleitzeitstunden sei bislang immer zum Ende des laufenden Jahres erfolgt. Ein zusätzlicher Hinweis werde unterjährig zum Halbjahr erfolgen.*

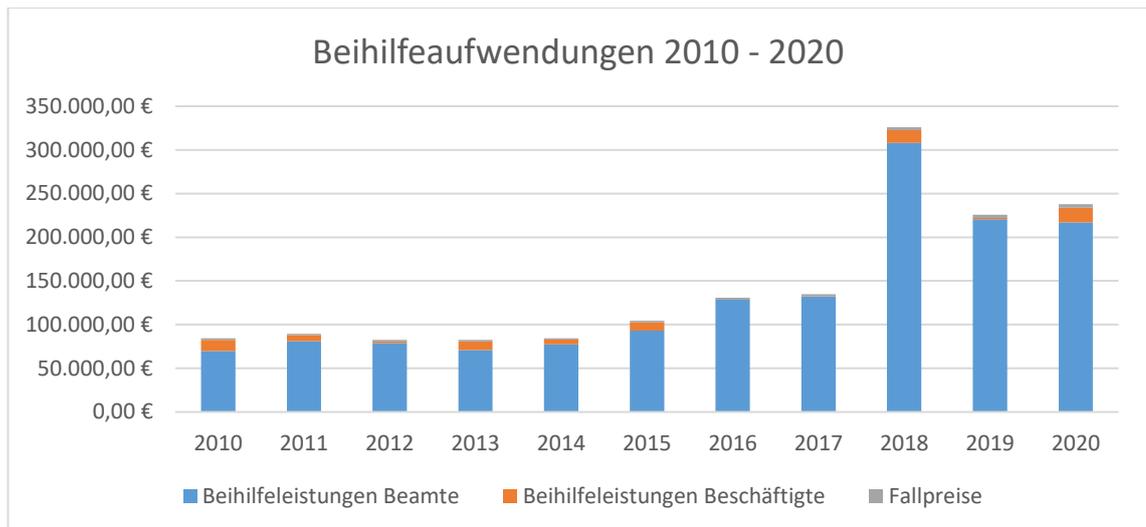
Die vorliegende Information der Bediensteten enthielt lediglich den Hinweis, bis wann der Urlaub anzutreten ist. Die zitierte Rechtsprechung macht es erforderlich, diesen um den Hinweis zu ergänzen, dass der Urlaub ansonsten verfällt.

#### **7.1.6 Organisation der Beihilfe**

Die Ansprüche der Beihilfeberechtigten prüfte und berechnete die PPA und zahlte diese an die Antragsteller aus. Die Beihilfeleistungen übernahm die Stadt in der errechneten Höhe. In den vergangenen Jahren kam es zu starken Schwankungen, sodass die Belastungen des Haushalts im Vorfeld kaum zu planen waren:

---

<sup>33</sup> BAG, Urteil vom 19. Februar 2019 – 9 AZR 423/16, juris Rn. 39.



Verstetigungen bei den jährlichen Beihilfeaufwendungen könnten durch den Abschluss einer Beihilfeablöseversicherung erzielt werden. Diese könnte die jeweiligen Haushaltsplanungen erleichtern.

Die Stadt sollte Angebote für eine Beihilfeablöseversicherung einholen und prüfen. Über den Abschluss ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu entscheiden.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Angebote für eine Beihilfeablöseversicherung würden zeitnah eingeholt und geprüft.*

## 5 Über das Ergebnis bitten wir zu berichten.

### 7.1.7 Rückzahlungsvereinbarungen bei Fortbildungsmaßnahmen

Mehrere Beschäftigte besuchten in den letzten Jahren den Angestelltenlehrgang II. Rückzahlungsvereinbarungen schloss die Stadt mit ihnen nicht.

Derzeit verfügen viele Verwaltungen über freie Stellen. Teilweise unternehmen Verwaltungen bereits während laufender Lehrgänge Abwerbeversuche von Teilnehmenden. Wechsel von gut ausgebildetem Personal werden sich häufen. Verlassen Beschäftigte relativ zeitnah nach ihrer Fortbildung die Verwaltung, hat die Stadt hohe Kosten getragen, die sich nicht amortisieren. Zu deren Vermeidung bzw. Milderung besteht die Möglichkeit Rückzahlungsvereinbarungen mit Beschäftigten zu schließen.<sup>34</sup> Die grundsätzliche Wirksamkeit solcher Vereinbarungen hat die Rechtsprechung mehrfach bestätigt und die Anforderungen weiter präzisiert.<sup>35</sup> Der Kommunale Arbeitgeberverband hat eine

<sup>34</sup> § 6 Abs. 2 und 3 Bezirkstarifvertrag über die Ausbildungs- und Prüfungspflicht der Beschäftigten nach § 38 Abs. 5 Satz 1 TVöD vom 10. November 2008 i. d. F. des Änderungstarifvertrags Nr. 1 vom 29. September 2017.

<sup>35</sup> BAG, Urteile vom 11. April 2006 – 9 AZR 610/05, vom 15. September 2009 – 3 AZR 173/08, vom 21. August 2012 – 3 AZR 698/10, vom 18. März 2014 – 9 AZR 545/12 und vom 1. März 2022 – 9 AZR 260/21 sowie LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 3. März 2015 – 8 Sa 561/14.

entsprechende Mustervereinbarung veröffentlicht.<sup>36</sup> Demnach können neben den Aufwendungen für Unterrichtsgebühren, Prüfungsgebühren und Fahrtkosten auch die Kosten für die Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung des Entgelts (§ 21 TVöD) zurückgefordert werden. Abhängig von der individuellen Eingruppierung belaufen sich die möglichen Forderungen im Einzelfall auf über 20.000 €.

Vor Beginn kostenintensiver Fortbildungsmaßnahmen sollte die Stadt Rückzahlungsvereinbarungen nach dem Muster des KAV schließen.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Künftig würden bei allen kostenintensiven Fortbildungen (u. a. Angestelltenlehrgang II), vor Beginn der Maßnahme, Rückzahlungsvereinbarungen abgeschlossen.*

### **7.1.8 Ausschlussfristen für Reisekostenerstattungen**

Die Stadt erstattete den Bediensteten und ehrenamtlichen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern bei dienstlich veranlassten Reisen die durch die Nutzung ihrer privaten Kraftfahrzeuge entstandenen Aufwendungen. In einigen Fällen zahlte die Verwaltung Reisekosten aus, deren Entstehung länger als sechs Monate zurücklag, insbesondere bei Abrechnungen am Jahresende für die Dienstfahrten des gesamten Jahres.

Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung einer Dienstreise zu beantragen.<sup>37</sup> Die Ausschlussfrist ist keine Verjährungsfrist. Der Anspruch des Berechtigten erlischt mit ihrem Ablauf. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Es steht nicht im Ermessen der Verwaltung, einem erst nach Ablauf der Frist gestellten Antrag zu entsprechen.

Die Ausschlussfrist ist künftig zu beachten.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Künftig erfolge die Abrechnung halbjährlich.*

## **7.2 Stadtkasse**

### **7.2.1 Kassensicherheit**

#### **7.2.1.1 Überörtliche Kassenprüfung – Erledigung von Prüfungsberichten**

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Ahrweiler nahm regelmäßig überörtliche Kassenprüfungen vor.<sup>38</sup> Einzelne Prüffeststellungen wurden nicht

---

<sup>36</sup> Rundschreiben KAV Nr. 20/2013 vom 6. November 2013.

<sup>37</sup> Beamte: § 3 Abs. 5 LRKG; Beschäftigte: § 37 Abs. 1 TVöD; ehrenamtliche Mandatsträger: § 3 Abs. 4 KomAEVO i. V. m. § 3 Abs. 5 LRKG.

<sup>38</sup> Berichte über die unvermutete überörtliche Prüfung der Stadtkasse Remagen vom 24. August 2017, 5. September 2018, 16. September 2019 und 3. November 2021.

oder nur zögerlich abgearbeitet.<sup>39</sup> Die Feststellungen betrafen überwiegend Sicherheitsaspekte und Verstöße gegen haushalts- und kassenrechtliche Vorschriften. Hinsichtlich der Verwaltung der Zahlstellen und Handvorschüsse wird ergänzend bemerkt:

- Nach der geltenden Dienstanweisung hat eine Abrechnung der einzelnen Zahlstellen mit der Stadtkasse mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen. Die Zahlstellen hielten diese Regelung mehrmals nicht ein.<sup>40</sup>

Die wöchentliche Abrechnung mit der Stadtkasse dient der Kassensicherheit. Hierdurch wird zu hohen Geldbeständen vorgebeugt. Auch lassen sich etwaige Fehlbestände leichter aufklären.

- Die Dienstanweisung setzte die Kassenhöchstbestände für das Bürgerbüro und das Gewerbeamt auf 500 € fest.<sup>41</sup> Diese waren mehrfach überschritten.<sup>42</sup>

Überschreitungen von zulässigen Kassenhöchstbeständen bergen die Gefahr nur teilweiser Erstattungen der Versicherung im Schadensfall.

- Die unvermuteten Kassenprüfungen der Stadtkasse und der im Verwaltungsgebäude eingerichteten Zahlstellen wurden seit 2018 immer im Dezember durchgeführt.

Örtliche Kassenprüfungen sollten nicht in einem unterjährig nahezu gleichbleibenden Zeitraum erfolgen.

Die Maßnahmen zur Sicherstellung der Kassensicherheit bei Handvorschüssen und Zahlstellen sind weiter zu ergänzen.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Die Regelungen zu Zahlstellen und Handvorschüssen seien in der neuen Arbeitsanweisung Nr. 20 festgehalten. Diese sei zum 1. März 2022 in Kraft getreten.*

- 6** Wir bitten, die aktualisierte Arbeitsanweisung vorzulegen.

### **7.2.1.2 Funktionstrennung**

Der Kassenleiter und sein Stellvertreter hatten im eingesetzten Finanzverfahren<sup>43</sup> die Berechtigung, Zahlungen anzuweisen (Anordnungswesen) und abzuwickeln (Kasse).

---

<sup>39</sup> Aus dem Prüfbericht des Jahres 2019 waren noch fünf Feststellungen nicht oder nur teilweise erledigt, z. B. waren noch keine verantwortlichen Personen für die Zahlstellen bestellt. Die seit dem Jahr 2017 geforderte Prüfung und Freigabe des im Finanzwesen eingesetzten elektronischen Datenverarbeitungsverfahrens lag noch nicht vollständig vor.

<sup>40</sup> Z. B. Einzahlungen des Gewerbeamtes vom 28. Januar 2020 über 905 € und vom 2. Juni 2020 über 1.080 €.

<sup>41</sup> Nr. 5.2 Dienstanweisung zur Organisation des Finanz- und Rechnungswesens der Stadt Remagen vom 14. Oktober 2014.

<sup>42</sup> Z. B. Einzahlungen des Bürgerbüros vom 17. März 2021 über 1.154 € und vom 28. April 2021 über 1.309 € sowie des Gewerbeamtes vom 28. Januar 2020 über 905 € und vom 2. Juni 2020 über 1.080 €.

<sup>43</sup> Die Stadtkasse nutzte als elektronisches Datenverarbeitungsverfahren die Fachanwendung KIS der Firma Orgasoft.

Zahlungsanweisung und -abwicklung dürfen nicht von derselben Person wahrgenommen werden (§ 106 Abs. 5 GemO, § 25 Abs. 5 GemHVO). Sie sind durch die Vergabe entsprechender Benutzerberechtigungen zu trennen. Die Berechtigungen dürfen es nicht ermöglichen elektronische Anordnungen zu erstellen und anschließend freizugeben, unabhängig davon, ob die Möglichkeit tatsächlich genutzt wird.

Die Berechtigungen in der Finanzsoftware sind zu überprüfen und anzupassen.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Die Berechtigungen in der Finanzsoftware seien bereits angepasst worden.*

### **7.2.1.3 Änderung von Kassenanordnungen**

Den Kassenkräften war es möglich, Kassenanordnungen vor Durchführung des Zahlungslaufs zu verändern. So konnten sie z. B. die Bankverbindung eines Zahlungsempfängers nachträglich ändern.

Dies ist mit der Kassensicherheit nicht vereinbar.

Die Berechtigungen in der Finanzsoftware sind zu überprüfen und anzupassen.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Die Berechtigungen in der Finanzsoftware seien bereits angepasst worden.*

### **7.2.1.4 Datenübertragung und Zahlbarmachung**

Die Stadtkasse nutzte zur Zahlbarmachung das Verfahren SFirm für den elektronischen Zahlungsverkehr. Im sogenannten Datenträgeraustauschverfahren wurden zahlungsrelevante Daten aus der Finanzsoftware eingelesen. Die Dateien erstellten Mitarbeiter der Kasse mit der Finanzsoftware. Den dazugehörigen Datenträgerbegleitzettel kontrollierten sie in Bezug auf die Anzahl der Datensätze und den Gesamtbetrag. Einen Hashwert<sup>44</sup> wies der Datenträgerbegleitzettel nicht aus.

Die zum Datenträgeraustausch generierten Dateien sind lesbar, weisen ein jederzeit veränderbares Format (XML) auf und können in veränderter Form in das Verfahren für den elektronischen Zahlungsverkehr übertragen werden. Um dies auszuschließen ist ein Abgleich des Hashwertes im Vier-Augen-Prinzip erforderlich. Dies ist mit Unterschriften zu bestätigen und zu dokumentieren. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass die zum Datenträgeraustausch generierte Datei unverändert übernommen wird und im elektronischen Zahlungsverkehr korrekte Daten übernommen werden.

Das Datenträgeraustauschverfahren ist kassensicher auszugestalten. Der Abgleich der Hashwerte sollte in der Dienstanweisung geregelt werden.

---

<sup>44</sup> Eine Kontrollsumme, welche sich aus der Anzahl der Datensätze, der Bankleitzahlen, der Kontonummern und der Zahlungsbeträge zusammensetzt.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Das Verfahren im elektronischen Zahlungsverkehr werde überprüft und ggf. angepasst.*

- 7 Über das Ergebnis der Überprüfung ist zu berichten.

#### **7.2.1.5 Freigabe und Prüfung von Datenverarbeitungsverfahren**

Für das bei der Stadt im Finanzwesen eingesetzte Datenverarbeitungsverfahren (DV-Verfahren) gab es keine eigene Freigabeerklärung. Die Verwaltung verzichtete unter Verweis auf eine andernorts vorgenommene Programmprüfung auf eigene Prüfungshandlungen.<sup>45</sup> Ein Abgleich, inwieweit die prüfende Verwaltung andere Programme nutzte, die über Schnittstellen (z. B. für „SFirm“) auf das freigegebene DV-Verfahren zugegriffen, unterblieb.

Die Freigabe des im Finanzwesen eingesetzten DV-Verfahrens obliegt dem Bürgermeister. Mit der Programmfreigabe übernimmt dieser die Verantwortung, dass alle für die Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit des Verfahrens erforderlichen Maßnahmen getroffen worden sind (VV Nr. 4 zu § 107 GemO). Die Programmfreigabe durch den Bürgermeister hat in schriftlicher Form zu erfolgen (VV Nr. 6 zu § 107 GemO).

Die im Kassen- und Rechnungswesen eingesetzten Programme sind einschließlich der Schnittstellen zu prüfen.<sup>46</sup> Soweit unter Bezugnahme auf eine andernorts durchgeführte Programmprüfung auf eigene Prüfungshandlungen verzichtet wird, ist sicherzustellen, dass dieselben Schnittstellen und folglich insoweit dieselben Fachprogramme verwendet werden. Aufgrund der Vielzahl angebotener Fachanwendungen kann davon nicht ohne Weiteres ausgegangen werden.<sup>47</sup>

Die Freigabe des automatisierten Verfahrens ist durch den Bürgermeister schriftlich zu erklären. Die vorgehaltenen Fachanwendungen sind mit denen der prüfenden Verwaltung abzugleichen. Soweit andere Schnittstellen verwendet werden, ist die Programmprüfung insoweit nachzuholen.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Die Programmprüfung für die eingesetzte Finanzsoftware werde von der Verbandsgemeindeverwaltung Daaden, stellvertretend für den Großteil der Kunden des Softwareanbieters, vorgenommen. Eine eigenständige Prüfung der Software mit allen regelmäßigen Updates sei der Stadtverwaltung Remagen zeitlich nicht möglich. Hierfür vorhandene Personalkapazitäten würden nicht ausreichen.*

---

<sup>45</sup> Programmprüfung der Verbandsgemeindeverwaltung Daaden.

<sup>46</sup> § 107 Abs. 2 GemO i. V. m. § 28 Abs. 10 Nr. 1 GemHVO.

<sup>47</sup> So nutzen z. B. viele Kommunen zur Zahlungsabwicklung das Programm „ProfiCash“.

Die Forderung zielt lediglich darauf ab, dass neben der eigentlichen Programmprüfung durch die Verbandsgemeindeverwaltung Daaden für die Schnittstellen der von der Stadtverwaltung Remagen abweichend genutzten Fachverfahren eigene Prüfungshandlungen vorzunehmen sind.

- 8 Für andernorts nicht geprüfte Schnittstellen ist die Programmprüfung nachzuholen.

## 7.2.2 Nutzung von Payback-Karten

Bedienstete der städtischen Kindertagesstätten setzten bei Einkäufen private Payback-Karten ein.

Mit Payback-Karten erhalten Kunden je nach getätigtem Umsatz Rabattpunkte, die gegen Warenprämien oder Gutscheine eingetauscht werden können. Arbeitgeber können aus solchen Bonusprogrammen gezogene Vorteile herausverlangen.<sup>48</sup> Im Übrigen stellen gutgeschriebene Payback-Punkte auf dem privaten Punktekonto eine unzulässige übertarifliche Leistung und steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.<sup>49</sup> Ein Missbrauch von Payback-Punkten durch den Arbeitnehmer im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses kann grundsätzlich eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen.<sup>50</sup>

Die Nutzung privater Payback-Karten ist den Beschäftigten zu untersagen.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Die Nutzung von privaten Payback-Karten sei der Verwaltung bislang nicht bekannt gewesen und mit E-Mail vom 11. April 2022 allen Mitarbeitern untersagt worden.*

## 7.2.3 Vollstreckung

### 7.2.3.1 Überwachung von Vollstreckungshilfeersuchen

Die Stadtkasse überwachte die erteilten Vollstreckungshilfeersuchen manuell.<sup>51</sup> Teilweise hatte sie seit über einem Jahr keine Erinnerungen an die Vollstreckungsbehörden übersandt. Die Verwaltung erachtete Erinnerungen vor Ablauf eines Jahres aufgrund der langen Bearbeitungszeiten mancher Vollstreckungsbehörden nicht als zielführend.

Die Verwaltung hat keinen Einfluss darauf, wie lange Vollstreckungshilfeersuchen sich in der Bearbeitung bei anderen Behörden befinden. Sie kann diese jedoch mit der Aufforderung verbinden, diese bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder nach erfolglosen Vollstreckungsversuchen zurückzugeben. Der generelle Verzicht auf zeitnahe Erinnerungen erscheint nicht sachgerecht.

---

<sup>48</sup> BAG, Urteil vom 11. April 2006 – 9 AZR 500/05 zu Bonusmeilen aus einem Vielfliegerprogramm.

<sup>49</sup> Zur lohnsteuerlichen Behandlung vgl. BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2006 – IV C 5-S 2334 – 68/06.

<sup>50</sup> Hessisches Landesarbeitsgericht, Urteile vom 10. September 2008 – 6 Sa 384/08 und 6 TaBV 89/08.

<sup>51</sup> Nach Angaben der Verwaltung gab es bei der eingesetzten Software keine Möglichkeit einer automatisierten Überwachung.

Im Rahmen einer effektiven Vollstreckung sind die erteilten Vollstreckungshilfeersuchen in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren, um eine mögliche Verjährung von Forderungen zu vermeiden.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Die Überwachung der Vollstreckungshilfeersuchen werde optimiert.*

### **7.2.3.2 Vollstreckung von Forderungen aus Bußgeldern**

Bei Forderungen aus Bußgeldern versandte die Stadt teilweise mehrere Erinnerungen zu Vollstreckungshilfeersuchen an die Vollstreckungsbehörde. Verfahren befanden sich dort über Jahre in der Vollstreckung, ohne dass die Stadt weitere Maßnahmen ergriff.<sup>52</sup>

Zur Durchsetzung von Bußgeldern besteht die Möglichkeit der Beantragung der Erzwingungshaft (§ 96 OWiG). Auch wird die Verjährungsfrist bei Bußgeldforderungen nicht durch die Einleitung der Vollstreckung gehemmt (§ 34 OWiG). Sollten Bußgelder im Rahmen der Vollstreckungshilfe nicht zeitnah beigetrieben werden können, sind seitens der Kasse weitere Maßnahmen zu ergreifen oder von der Fachabteilung das Verfahren zur Beantragung der Erzwingungshaft einzuleiten.

Die rechtlichen Möglichkeiten zur Geltendmachung von Bußgeldforderungen sind auszuschöpfen.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Die rechtlichen Möglichkeiten zur Geltendmachung von Bußgeldforderungen würden zukünftig genauer geprüft.*

### **7.2.3.3 Dienstanweisung Vollstreckungswesen**

Die Dienstanweisung<sup>53</sup> entsprach nicht den aktuellen Gegebenheiten. Sie regelte z. B. die Befugnisse des Vollstreckungsbeamten. Ein Vollstreckungsbeamter war seit 2019 nicht mehr bei der Stadtkasse eingesetzt. Regelungen zum Vollstreckungsinendienst waren kaum<sup>54</sup> vorhanden.

Mit der Einführung der kommunalen Doppik wurden die Gemeinden verpflichtet, ihr Rechnungswesen im Wesentlichen durch Dienstanweisung selbst zu regeln (§ 29 Abs. 2 GemHVO). Um ein einheitliches Verwaltungshandeln im Vollstreckungsinendienst zu

---

<sup>52</sup> So wurde z. B. im Az.: 117258 – 572689 am 8. Mai 2017 ein Vollstreckungshilfeersuchen versandt. Erinnerungen erfolgten am 15. November 2018 und 14. November 2019. Die Forderung verjährte am 22. November 2019.

<sup>53</sup> Dienstanweisung zur Organisation des Mahn- und Vollstreckungswesens vom 14. Oktober 2014.

<sup>54</sup> Bestand die Möglichkeit einer Forderungspfändung, führte diese der Innendienst durch. Wohnte der Schuldner in einer anderen Gemeinde, erging ein Amtshilfeersuchen an die zuständige Stelle. Bei Forderungen bis 50 € konnte ein Postnachnahmeauftrag erteilt werden.

erreichen, erscheint es sinnvoll, verschiedene Arbeitsschritte und Vorgehensweisen näher zu regeln, z. B. hinsichtlich der Anzahl von Mahnungen und Vollstreckungsankündigungen, der Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und der Höhe der Forderungsanmeldungen im Insolvenzverfahren.

Die bisher geltende Dienstanweisung zum Mahn- und Vollstreckungsverfahren sollte den aktuellen Gegebenheiten angepasst und ergänzt werden.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Die Dienstanweisung zum Mahn- und Vollstreckungsverfahren werde zeitnah aktualisiert.*

## 9 Wir bitten um Vorlage der aktualisierten Dienstanweisung.

### 7.3 Verträge über Investitionskredite

Bei den Kreditverträgen der Stadt war das ordentliche Kündigungsrecht nach § 489 Abs. 4 Satz 2 BGB ausgeschlossen.<sup>55</sup> Die eingeholten Angebote (Zinssätze) differenzierten nicht danach, ob das Kündigungsrecht ausgeschlossen wird oder nicht. Insoweit ging aus den Kreditunterlagen der Verwaltung nicht hervor, dass der Ausschluss des Kündigungsrechts mit einem wirtschaftlichen Vorteil für die Stadt einherging.

Grundsätzlich hat die Stadt insbesondere bei langfristigen Kreditverträgen nach zehn Jahren ein Kündigungsrecht. Dieses kann ausgeschlossen werden. Die sich daraus für die Bank ergebende Sicherheit, dass der Vertrag dann nicht gekündigt werden kann, stellt für diese einen wirtschaftlichen Vorteil dar, der Einfluss auf die Höhe der angebotenen Zinsen hat. Die Gemeinde sollte sicherstellen, dass das Kündigungsrecht nach § 489 Abs. 1 und 2 BGB vom Kreditgeber nicht ausgeschlossen wird. Ein Ausschluss ist möglich, wenn sich für die Gemeinde ein wirtschaftlicher Vorteil ergibt.

Die Stadt sollte bei künftigen Kreditaufnahmen nicht nur den angebotenen Zinssatz berücksichtigen, sondern auch die angebotenen sonstigen Konditionen. Wird das ordentliche Kündigungsrecht vom Kreditgeber ausgeschlossen, sollte die Stadt ihren daraus resultierenden wirtschaftlichen Vorteil dokumentieren.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Der Hinweis werde bei künftigen Kreditaufnahmen berücksichtigt.*

### 7.4 Derivative Finanzinstrumente

Für einen Teil ihrer Investitionskredite setzte die Stadt Zinsswaps (Payer-Swaps)<sup>56</sup> ein, um das Zinsänderungsrisiko zu begrenzen und eine gewisse Stetigkeit der Zinsausgaben zu erreichen. Es gab weder Festlegungen über die zum Abschluss zugelassenen Derivatarten noch über deren zulässige Höchstbeträge. Ein Berichtswesen lag ebenfalls

---

<sup>55</sup> In die Prüfung waren 14 der insgesamt 21 Kreditverträge einbezogen.

<sup>56</sup> Bei einem Payer-Swap werden variable gegen feste Zinsverpflichtungen getauscht.

nicht vor. Der mit der Derivatsachbearbeitung allein betraute Mitarbeiter war nicht besonders für den Einsatz von Zinsderivatgeschäften geschult. Eine Funktionstrennung beim Abschluss, der Abwicklung und der Überwachung der Zinsswaps gab es nicht.

Je nach Art der Derivatgeschäfte verändern sich auch die damit verbundenen Risiken. Es bedarf mit dem Stadtrat abgestimmter Regelungen hinsichtlich der Vorbereitung, des Abschlusses, der Überwachung und der Abwicklung von Derivatgeschäften. Dabei sollten die vom Rechnungshof im Kommunalbericht 2013 gegebenen Hinweise zu einer ordnungsgemäßen Derivatverwaltung beachtet werden.<sup>57</sup> Hierzu gehört auch

- die zugelassenen Derivatarten und Höchstbeträge für den Einsatz festzulegen,
- ein Berichtswesen aufzubauen,
- funktionale Trennungen beim Abschluss, der Abwicklung und der Risikoüberwachung sicherzustellen und
- in der Sachbearbeitung durch einschlägige Fortbildungen den Einsatz ausreichend qualifizierter Mitarbeiter sicherzustellen.

Eine Dienstanweisung, die die gebotenen Regelungen enthält, sollte erlassen werden.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Aktuell würden zwei Investitionskredite aus den Jahren 2010 und 2012 als Zinsswaps geführt. Seither seien Umschuldungen ausschließlich mit Annuitätendarlehen und festen Zinssätzen erfolgt. Auch künftige Darlehen sollten nur noch mit festen Zinssätzen abgeschlossen werden. Swapgeschäfte würden künftig nicht mehr vorgenommen.*

Die Derivate stellte die Stadt im Anhang zu den Jahresabschlüssen wie normale Kredite dar. Dass es sich um Derivatgeschäfte handelte, war nicht ersichtlich.

Im Anhang zum Jahresabschluss sind Art und Umfang der bestehenden derivativen Finanzinstrumente sowie der ihnen beizulegende Wert, ggf. der vorhandene Buchwert, anzugeben und zu erläutern (§ 48 Abs. 2 Nr. 17 GemHVO). Diesen Anforderungen genügt die bisherige Darstellung im Anhang zum jeweiligen Jahresabschluss nicht.

Die haushaltsrechtlichen Vorgaben zum Nachweis der bestehenden Derivatgeschäfte sind einzuhalten.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Die Darstellung der Derivatgeschäfte sei mit dem Jahresabschluss 2021 angepasst worden.*

---

<sup>57</sup> Kommunalbericht 2013, Nr. 3.

## **7.5 Beteiligungsverwaltung**

### **7.5.1 Steuerung und Überwachung der Beteiligungen**

Die Verwaltung der städtischen Beteiligungen ressortierte beim Fachbereich 1 „Zentral- und Finanzverwaltung“ und oblag dem Büroleiter. Dieser verfügte über die meisten unternehmensbezogenen Unterlagen der kommunalen Gesellschaften, einzelne, z. B. der Dienstvertrag des Geschäftsführers der Rheinfähre Linz-Kripp GmbH, fehlten allerdings. Er sammelte die Unterlagen ohne diese auszuwerten.

Die Stadt hat Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie mit mehr als 50 % beteiligt ist, so zu steuern und zu überwachen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt und das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird (§ 87 Abs. 4 GemO). Bei einer geringeren Beteiligung hat sie darauf hinzuwirken (§ 87 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 GemO). Dies stellt – dem jeweiligen Beteiligungsportfolio angepasste – Mindestanforderungen an die Organisation der Beteiligungsverwaltung. Diese waren bisher nicht vollständig erfüllt.

Um eine ausreichende Einflussnahme auf die Geschäftstätigkeiten der Unternehmen sicherzustellen, muss die Beteiligungsverwaltung

- die gesellschaftsrechtlichen, satzungsmäßigen und sonstigen vertraglichen Verpflichtungen der Unternehmen überwachen,
- die Beteiligungsziele in zeitlichen Abständen überprüfen, deren Notwendigkeit hinterfragen und ggf. die erforderlichen Maßnahmen einleiten,
- die entsandten kommunalen Vertreter betreuen und beraten,
- alle Einladungen zu den Sitzungen der Gesellschaftsorgane sowie deren Niederschriften zeitnah erhalten und auswerten sowie
- zur Verbesserung des Informationsflusses eine zeitnahe und standardisierte unterjährige Berichtspflicht zur Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der einzelnen Unternehmen anstreben und dies in den Gesellschaftsverträgen oder Satzungen festschreiben.

Eine an das Beteiligungsportfolio angepasste Beteiligungsverwaltung sollte eingerichtet werden.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Die zeitnahe Einrichtung einer Beteiligungsverwaltung werde angestrebt.*

### **7.5.2 Rheinfähre Linz-Kripp GmbH, Gesellschaftsvertrag**

Der Gesellschaftsvertrag der Rheinfähre Linz-Kripp GmbH war noch nicht hinreichend an das 1998 novellierte Gemeindewirtschaftsrecht (§ 85 ff. GemO) angepasst:

- Es fehlte die Verpflichtung zur Aufstellung jährlicher Wirtschaftspläne und einer fünfjährigen Finanzplanung sowie deren Übersendung an die Gesellschafter (§ 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. a und b GemO).

- Die öffentliche Bekanntmachung und Auslegung von Beschlüssen über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Behandlung der Jahresergebnisse waren gesellschaftsvertraglich nicht festgelegt (§ 87 Abs. 3 Nr. 2 GemO).
- Anstatt der Gesellschafterversammlung beschloss der Verwaltungsrat über die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer (§ 87 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d GemO).
- Es war kein überörtliches Prüfungsrecht eingeräumt (§ 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. c GemO).

Die vorstehend zitierten Vorschriften – für in 1998 bereits bestehende Unternehmen im Wesentlichen<sup>58</sup> in Verbindung mit Art. 7 Abs. 3 bis 6 Viertes Landesgesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften<sup>59</sup> – verpflichten die kommunalen Gesellschafter, im Rahmen der Mehrheitsverhältnisse für eine entsprechende Ausgestaltung der Gesellschaftsverträge Sorge zu tragen.

Der Gesellschaftsvertrag ist anzupassen.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Die Satzung und der Gesellschaftsvertrag würden derzeit überarbeitet. Dabei würden die Hinweise berücksichtigt.*

**10** Wir bitten um Vorlage des geänderten Gesellschaftsvertrags.

## **7.6 EDV**

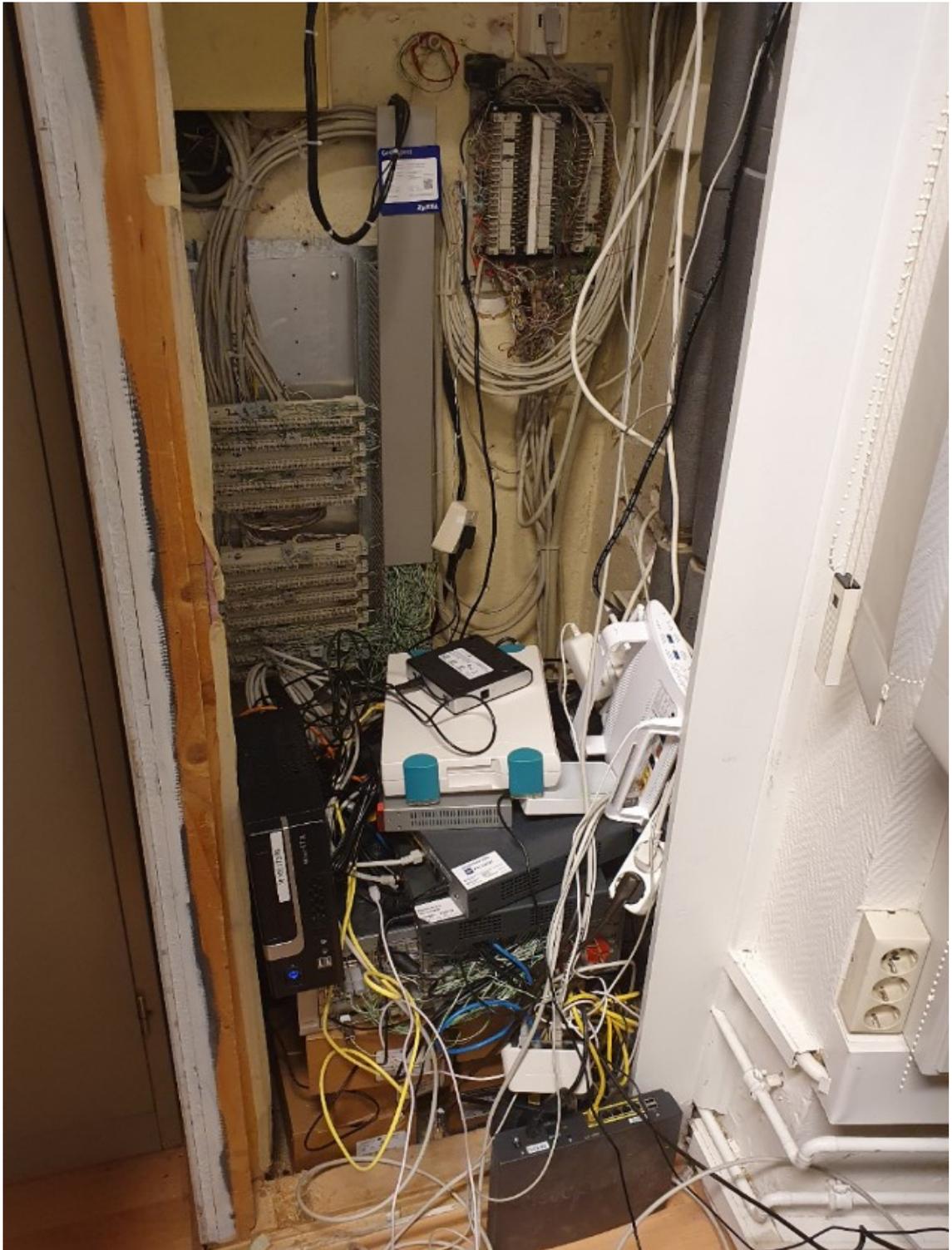
### **7.6.1 Technikschränk**

Die Verwaltung arbeitete mit Thin-Clients; Programme und Daten waren im Wesentlichen bei der OrgaSoft Kommunal GmbH abgelegt. In einem Vorraum zum Besprechungszimmer in unmittelbarer Nähe zum Haupteingang ins Rathausgebäude betrieb die Verwaltung einen „Technikschränk“:

---

<sup>58</sup> Die sich aus § 89 GemO ergebenden Pflichten gelten auch für Unternehmen, die bei der Änderung des Gemeindefachrechts bereits bestanden.

<sup>59</sup> Vom 2. April 1998 (GVBl. S. 108).



Im Kommunalbericht 2013 hat der Rechnungshof Anforderungen an Serverräume beschrieben. Auch wenn für den „Technikschrank“ der Verwaltung teilweise geringere Anforderungen zu stellen sind, sollte insbesondere der Zugang auf die IT-Administratoren und wenige weitere, besonders eingewiesene Personen, beschränkt werden und ein angemessener Einbruch- und Brandschutz bestehen.

Geräte und Verkabelung sollten fachgerecht geordnet und geschützt werden.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Der „Technikschrank“ sei als Provisorium eingerichtet und mittlerweile außer Betrieb genommen worden. Alle weiteren Technik- und Serverschränke entsprächen den gesetzlichen Anforderungen des IT-Grundschutzes.*

## 7.6.2 Internetnutzung

Im Computernetzwerk der Stadt war an den Arbeitsplätzen grundsätzlich ein Internetzugang eingerichtet. Die private Nutzung war nicht untersagt. Der Aufruf verschiedener Internetseiten, der üblicherweise aus privaten Gründen erfolgt, war nicht gesperrt und die Vornahme von Downloads war möglich. Die Internetnutzung wurde nicht protokolliert. Eine Dienstvereinbarung zur Internetnutzung bestand nicht.

Eine private Nutzung des Internets verursacht nach allgemeiner Erfahrung nicht unerhebliche Arbeitszeitausfälle.<sup>60</sup> Bei einer gestatteten Privatnutzung ist das Fernmeldegeheimnis zu wahren. Anders als bei einer auf rein dienstliche Zwecke beschränkten Internetnutzung bestehen für die Verwaltung nur sehr eingeschränkte Rechte, den Umfang der Privatnutzung der Mitarbeiter zu überwachen. Auswertungen, die das Surfverhalten dokumentieren, sind – bei gestatteter Privatnutzung – grundsätzlich unzulässig.<sup>61</sup> Daher bedarf die Privatnutzung der Dienste am Arbeitsplatz einer ausdrücklichen Regelung des Dienstherrn.<sup>62</sup> Üblicherweise werden unerwünschte bzw. illegale Internetinhalte mittels eines sog. Content-Filters gesperrt. Soweit gesperrte Seiten für dienstliche Zwecke benötigt werden, können sie von einem Administrator, ggf. auch nur temporär, freigeschaltet werden.

Die Nutzung von Internetzugängen sollte durch Dienstanweisung oder Dienstvereinbarung geregelt werden. Wird eine Privatnutzung gestattet, sind Vereinbarungen zu möglichen Kontrollen zu treffen. Es wird empfohlen, einen Content-Filter einzusetzen.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Die „Dienstvereinbarungen über die IT- und Internetnutzung bei der Stadtverwaltung Remagen“ seien erarbeitet worden und würden zeitnah gezeichnet sowie veröffentlicht.*

- 11 Wir bitten um Vorlage der Dienstvereinbarung und um Mitteilung, ob ein Content-Filter eingesetzt wird.

## 7.6.3 IT-Sicherheitsbeauftragter

Die Stadt hatte keinen IT-Sicherheitsbeauftragten.

---

<sup>60</sup> Vgl. dazu Jahresbericht 2002 des Landesrechnungshofs Niedersachsen, Nr. 33 (abrufbar unter [www.lrh.niedersachsen.de/jahresberichte.htm](http://www.lrh.niedersachsen.de/jahresberichte.htm)).

<sup>61</sup> Vgl. dazu das Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 4. Juli 2003 an die ADD und SGD (Az.: 073/311) betreffend eine Rahmenregelung zur „Nutzung des Internets in der Landesverwaltung“.

<sup>62</sup> Vgl. dazu Hinweise und Empfehlungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz ([www.Datenschutz.rlp.de](http://www.Datenschutz.rlp.de)).

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik hält die Bestellung solcher Beauftragter für erforderlich. Eine rechtliche Verpflichtung besteht nicht. Zu dessen Aufgaben gehören insbesondere

- die Behördenleitung in Fragen der IT-Sicherheit zu beraten,
- Maßnahmen zur Sicherheits- und Notfallvorsorge zu initiieren, zu planen und zu dokumentieren,
- sicherheitsrelevante Vorfälle zu analysieren und
- IT-Anwender für Sicherheitsbelange zu sensibilisieren.

Da es innerhalb der Verwaltung nur schwer gelingen wird, eine für IT-Sicherheitsaufgaben ausreichend qualifizierte Kraft neben den Mitarbeitern der Informationstechnik<sup>63</sup> zu finden, kommt eine interkommunale Zusammenarbeit oder eine Fremdvergabe in Betracht.

Es wird empfohlen, einen IT-Sicherheitsbeauftragten zu bestellen.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Bzgl. der Ernennung eines IT-Sicherheitsbeauftragten werde Kontakt mit den umliegenden Kommunen aufgenommen, um evtl. eine gemeinschaftliche Lösung (interkommunale Zusammenarbeit) herbeizuführen. Alternativ werde auch eine Fremdvergabe geprüft.*

## **7.7 Versicherungen**

### **7.7.1 Risikoanalyse**

Bislang hatte die Verwaltung in einigen Bereichen weder mögliche Risikobereiche systematisch ermittelt noch die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts sowie die mögliche Schadenshöhe geschätzt. Beispiele:

- Für Fahrzeuge des Bauhofs und der Feuerwehr waren regelmäßig Vollkaskoversicherungen abgeschlossen.<sup>64</sup> Einige waren zwischen acht und 13 Jahren alt.  
  
Für ältere Fahrzeuge – ggf. mit Ausnahme von Sonderfahrzeugen – besteht grundsätzlich kein Bedarf für eine Vollkaskoversicherung, da die Versicherungsleistungen im Schadensfall auf den Zeitwert der Fahrzeuge begrenzt sind.
- Über eine Elektronikversicherung waren 13 Funkgeräte des Bauhofs mit einem Wert von jeweils 767 € und 23 Funkgeräte der Feuerwehr mit einem Wert von jeweils 2.045 € versichert. Die Stadt hatte einen Selbstbehalt von 125 € vereinbart.<sup>65</sup> Die

---

<sup>63</sup> Aufgrund von Interessenskonflikten sollte die Funktion des IT-Sicherheitsbeauftragten nicht vom Systemadministrator wahrgenommen werden.

<sup>64</sup> Für Anhänger waren Vollkaskoversicherungen nicht abgeschlossen.

<sup>65</sup> Bei Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub und Plünderung außerhalb der Versicherungsorte beträgt der Selbstbehalt je Versicherungsfall 25 % und mindestens 250 €.

jährlichen Versicherungsprämien betragen zuletzt 950 €. Diesen standen 2017 bis 2021 keine Versicherungsleistungen gegenüber.

Die Versicherung der Funkgeräte wird als entbehrlich angesehen, da bei Einzelschäden die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt kaum beeinflusst wird.

Versicherungen dienen in erster Linie der Absicherung erheblicher finanzieller Risiken. Bei einem geringen Risiko sind sie in der Regel entbehrlich. Die Entscheidung, ob ein Risiko versichert werden soll, ist von der voraussichtlichen Höhe des einzelnen Schadens und der Zahl der zu erwartenden Schadensfälle abhängig.<sup>66</sup>

Die Verwaltung sollte bei allen Versicherungen eine systematische Risikoanalyse vornehmen. Versicherungen, die kein erhebliches Risiko der Stadt abdecken, sollten gekündigt werden.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Die bestehenden Versicherungen würden kontrolliert und ggf. angepasst.*

- 12** Wir bitten, noch zu dem Ergebnis hinsichtlich der genannten Versicherungen zu berichten.

### **7.7.2 Spezial-Strafrechtsschutzversicherung**

Die Stadt hatte eine Spezial-Strafrechtsschutzversicherung abgeschlossen. Diese schützte ihre Bediensteten, die gesetzlichen Vertreter und Organe einschließlich deren Mitglieder und ehrenamtlich tätige Personen. Versichert wurden neben Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren auch Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.<sup>67</sup>

Die Ausdehnung des Versicherungsschutzes auf die Verteidigung in Disziplinarverfahren ist unzulässig. Dem steht auch nicht entgegen, dass mit dem Abschluss der Versicherung bei Dienstvergehen ggf. keine spürbare Beitragsminderung verbunden ist. Im Übrigen gewährt das Land seinen Bediensteten zinslose Darlehen, um die notwendigen Kosten einer Rechtsverteidigung bestreiten zu können. Den kommunalen Gebietskörperschaften wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.<sup>68</sup>

Der Leistungsumfang ist auf zulässige Versicherungsleistungen zu begrenzen.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Die Versicherung werde geprüft und ggf. angepasst.*

- 13** Über das Ergebnis ist noch zu berichten.

---

<sup>66</sup> Vgl. Kommunalbericht 2001, Tz. 3, Nr. 2.1.

<sup>67</sup> Klausel 83, Nr. 2, Abs. 3 der Sonderbedingungen für den Spezial-Strafrechtsschutz zum Versicherungsschein Nr. 842-5852-2097 vom 30. Dezember 2014.

<sup>68</sup> § 61 Abs. 2 GemO i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 2 LBesG, Nrn. 1.1 und 7 VV Rechtsschutz für Landesbedienstete.

### 7.7.3 Schadensmeldungen bei Fahrzeugrückgaben

Zuletzt gab die Stadt im November 2020 einen für die Bauverwaltung geleasteten Caddy mit dem Kennzeichen AW-R 2278 zum Ende der Leasingzeit zurück. Für die Fahrzeugaufbereitung und kleinere Reparaturarbeiten zahlte sie 1.002 €. <sup>69</sup> Obwohl für das Fahrzeug eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 150 € bestand, meldete die Stadt den Anteil der auf die Schadenbeseitigung entfiel zunächst nicht an die Versicherung.

Solche Schäden sind von der Vollkaskoversicherung gedeckt. Nach einem entsprechenden Hinweis holte die Verwaltung die Meldung nach und erhielt eine anteilige Versicherungsleistung von 378 €.

Fallen bei der Rückgabe von Leasingfahrzeugen Reparaturleistungen an, sind diese Schäden der Versicherung zu melden.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Die Versicherungsleistung sei im Nachgang erbracht worden.*

### 7.8 Verwaltungskostenerstattungen

Die Stadt erhob von den Verbandsgemeindewerken Erstattungen für Verwaltungskosten. Sie ermittelte diese nach den Personalkosten und Arbeitszeitanteilen der Bediensteten, die Verwaltungstätigkeiten für die Werke wahrnahmen. Als Sachkostenpauschale erhob sie 3.000 €. Verwaltungsgemeinkosten blieben unberücksichtigt. Der Betrag für das Jahr 2020 von insgesamt 40.710 € entfiel jeweils zur Hälfte auf die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung.

Die KGSt empfiehlt eine Sachkostenpauschale je Büroarbeitsplatz von 9.700 € und Verwaltungsgemeinkosten in Höhe von mindestens 20 % der Personalkosten. <sup>70</sup>

Die Verwaltungskosten sind unter Einbeziehung angemessener Sach- und Gemeinkostenzuschläge neu zu berechnen. Die **Mehreinnahmen** werden mit **8.200 € jährlich** angenommen.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Die Verwaltungskostenerstattungen würden mit der nächsten Abrechnung neu berechnet.*

**14** Über die Höhe der neu berechneten Verwaltungskostenerstattungen bitten wir dann zu berichten.

---

<sup>69</sup> Buchungsstelle 11450-523510; Vorgang: 13492.

<sup>70</sup> Vgl. zuletzt KGSt-Bericht Nr. 7/2021 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (Stand 2021/2022).

## 7.9 Schulverwaltungskräfte

### 7.9.1 Personalbedarf

An den drei Grundschulen in Trägerschaft der Stadt waren drei Kräfte mit insgesamt 56,50 Wochenstunden beschäftigt. Die Verwaltung überprüfte zuletzt in 2018 den Personalbedarf und ermittelte diesen mit insgesamt 38,23 Wochenstunden.<sup>71</sup> Zu diesem Zeitpunkt waren die drei Kräfte mit wöchentlichen Arbeitszeiten von insgesamt 45,13 Wochenstunden beschäftigt. Ohne neuerliche Berechnung erhöhte die Stadt die wöchentlichen Arbeitszeiten der drei Kräfte zum 1. Januar 2019 auf 49,50 Wochenstunden und zum 1. Januar 2021 auf 56,50 Wochenstunden und wies dies im Stellenplan jeweils entsprechend aus. Entgegen der üblichen Aufgabenverteilung zwischen Kernverwaltung und Schulverwaltungskräften bearbeiteten Letztere die Anträge für die unentgeltliche Schulbuchausleihe (Lernmittelfreiheit). Hierfür anfallende Mehrarbeitsstunden erfassten sie. Die Verwaltung berücksichtigte hierfür die doppelte wöchentliche Arbeitszeit als Zuschlag.<sup>72</sup>

Die Personalausstattung in den Schulsekretariaten ist überhöht. Bereits die Berechnung der Verwaltung führt zu höheren Werten als die Berechnung des Personalbedarfs auf der Grundlage des überarbeiteten WIBERA-Gutachtens.<sup>73</sup> Gründe für die Beschäftigung der Schulverwaltungskräfte über den von der Verwaltung selbst berechneten Bedarf hinaus sind nicht erkennbar. Insoweit beschäftigt die Stadt Personal, das nach ihren eigenen (überhöhten) Ermittlungen nicht erforderlich ist. Die folgende Tabelle weist den anhand der Empfehlungen der Spitzenverbände berechneten Bedarf aus. Dauerhafte Mehraufwendungen (Bearbeitung der Schulbuchausleihe) sind mit Zuschlägen berücksichtigt.<sup>74</sup>

Grundschule	Ist <sup>75</sup>	Bedarf	Zuschläge	Gesamt	Unterschied
	Wochenarbeitsstunden				
St. Martin	26,00	14,00	1,18	15,18	10,82
Kripp	14,50	8,21	0,66	8,87	5,63
Oberwinter	16,00	8,74	0,73	9,47	6,53
Insgesamt	56,50	30,95	2,57	33,52	22,98

<sup>71</sup> Die Berechnung wich in mehrfacher Hinsicht von den Empfehlungen der Spitzenverbände ab. Insbesondere setzte die Verwaltung einen nicht vorgesehenen „Fixaufwand“ an, differenzierte beim Aufwand je Schüler nicht nach der Schülerzahl und berücksichtigte für sämtliche Schüler mit Migrationshintergrund einen Zuschlag und nicht nur für diejenigen über dem Durchschnitt. Die Verwaltung griff dabei auf ein von der WIBERA 1996 für die Stadt erstelltes Gutachten zurück, das sie in modifizierter Form anwendete.

<sup>72</sup> Schreiben an die Schulverwaltungskräfte vom 14. Februar 2020.

<sup>73</sup> Vgl. Sonderrundschreiben S 831/2012 des Landkreistags Rheinland-Pfalz vom 4. Dezember 2012.

<sup>74</sup> Hinsichtlich der Abrechnung der Essensgelder wird auf Möglichkeiten zur Vereinfachung (Nr. 7.10.4) verwiesen.

<sup>75</sup> Der Wert erhöht sich noch um den Zuschlag für die Schulbuchausleihe.

Es besteht ein Stellenüberhang von 0,59 Stellen. Dieser entspricht vermeidbaren jährlichen **Personalaufwendungen** von **30.000 €**.<sup>76</sup>

*Äußerung der Verwaltung:*

*Der Verwaltung sei bewusst, dass die aktuelle Personalausstattung in den Schulsekretariaten unter Zugrundelegung des WIBERA-Gutachtens erhöht sei. Die Vergangenheit habe jedoch gezeigt, dass das Aufgabenspektrum der Schulsekretärinnen weiter zunehme und die im WIBERA-Gutachten berücksichtigten Zeiten mit der Praxis nicht übereinstimmen würden. Hinzu kämen zeitintensive Tätigkeiten wie beispielsweise die Schulbuchausleihe und Verwaltungstätigkeiten im Bereich der Ganztagsbetreuung. Des Weiteren nehme die 1:1-Betreuung von Schülern und Eltern mit sprachlichen Barrieren immer mehr zu.*

Das WIBERA-Gutachten basiert auf den Erfahrungen rheinland-pfälzischer Schulträger und wird von den kommunalen Spitzenverbänden zur Anwendung empfohlen. Es sieht bereits Zuschläge für Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Ganztagsbetreuung und der Betreuung von Kindern mit Migrationshintergrund vor. Für die Bearbeitung der Schulbuchausleihe ist ein weiterer Zuschlag berücksichtigt.

- 15** Die Stellen sind im gebotenen Umfang mit „kw-Vermerk“ zu versehen. Der Personaleinsatz ist möglichst zeitnah auf den ermittelten Bedarf zu reduzieren.

## **7.9.2 Ferienüberhang**

Bei der Festsetzung der Arbeitszeit berücksichtigte die Verwaltung die Ferien nicht bedarfsmindernd. Hierauf hatte der Rechnungshof bereits bei der letzten Prüfung hingewiesen.<sup>77</sup>

Bei jährlich etwa 62 Ferientagen und einem tarifvertraglichen Urlaubsanspruch von 30 Arbeitstagen verbleiben jeder Schulverwaltungskraft 32 Arbeitstage ohne Schulbetrieb. Erfahrungsgemäß ist nicht die gesamte, den Jahresurlaub der Kräfte überschreitende Freizeit zur Erledigung vorbereitender Arbeiten, zum Aufarbeiten von Arbeitsrückständen und zum Ausgleich von Mehrarbeit durch Freizeitgewährung erforderlich. Nach Abzug der Arbeitszeit für Vor- und Abschlussarbeiten sowie ggf. zum Ausgleich von im Schulbetrieb geleisteter Mehrarbeit verbleiben im Allgemeinen etwa 20 Ferientage als Ferienüberhang. Eine Notwendigkeit, die Schulsekretariate auch während der übrigen Ferientage zu besetzen, war nicht erkennbar. Zum Ausgleich des Ferienüberhangs sind die zu vergütenden Wochenstunden nach der durchschnittlichen Arbeitszeit des Jahres zu ermitteln.<sup>78</sup> Daraus ergibt sich ein **Einsparpotenzial** von **3.000 € jährlich**.

---

<sup>76</sup> Vgl. KGSt-Bericht 7/2021, Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2021/2022).

<sup>77</sup> Nr. 5.4.2 der Prüfungsmittelungen vom 21. Januar 2009, Az.: 6-P-7023-22-1/2007. Während seinerzeit die Verwaltung die Nicht-Berücksichtigung des Ferienüberhangs noch mit der Bearbeitung von Lemmittelgutscheinen begründete, berücksichtigte sie nunmehr die Schulbuchausleihe zusätzlich.

<sup>78</sup> Zur Berechnung vgl. Empfehlungen der Kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz zum Ferienausgleich, Rundschreiben der Arbeitsgemeinschaft vom 6. Oktober 1993, Az.: 200-440 Hi/Mr/05.

Der Ferienausgleich sollte künftig arbeitsvertraglich vereinbart werden. Sofern eine Änderung der vereinbarten Arbeitszeit nicht erreicht wird, sollten die Kräfte in den Ferien in anderen Bereichen der Verwaltung eingesetzt werden.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Der Hinweis werde geprüft und ggf. umgesetzt.*

16 Über das Ergebnis ist noch zu berichten.

### 7.9.3 Vergütung von Mehrarbeitsstunden

Die Arbeitszeiten der Schulverwaltungskräfte legten die Schulleitungen fest.<sup>79</sup> Mehrarbeitsstunden erfassten die Schulverwaltungskräfte in Listen, welche die Schulleitungen gegenzeichneten und an die Verwaltung weiterleiteten. Teilweise feierten sie diese Stunden ab. Im Dezember 2020 vergütete die Stadt den Schulverwaltungskräften insgesamt 318 Mehrarbeitsstunden, auch für zurückliegende Jahre. Die Verwaltung gab an, die Mehrarbeitsstunden seien im Wesentlichen aufgrund der Abwicklung der Schulbuchausleihe und der Lernmittelfreiheit angefallen und ein Zeitausgleich nicht möglich gewesen. Im Februar 2020 teilte die Verwaltung den Schulverwaltungskräften mit, dass sie künftig nur noch Mehrarbeitsstunden für die Abwicklung der Schulbuchausleihe und der Lernmittelfreiheit in Höhe der wöchentlichen Arbeitszeit pro Schulhalbjahr anerkenne und für andere Zwecke nur mit ausdrücklicher Zustimmung.

Mehrarbeit sind Arbeitsstunden, die Teilzeitbeschäftigte über die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten leisten (§ 7 Abs. 6 TVöD). Mehrarbeitsstunden sind grundsätzlich innerhalb eines Jahres durch Freizeit auszugleichen.

Im Hinblick auf die schon deutlich über Bedarf erfolgende Beschäftigung der Schulverwaltungskräfte erschließt sich nicht, wieso darüber hinaus auch noch Mehrarbeitsstunden, die zudem nicht abgefeiert werden konnten, anfielen. Der Zeitbedarf für die Schulbuchausleihe kann in den erforderlichen Zeitbedarf eingerechnet werden. Obige Berechnung enthält hierfür entsprechende Zuschläge.

Die Leistung von Mehrarbeitsstunden ist auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Grundsätzlich seien die Arbeiten der Schulsekretärinnen im Rahmen der vereinbarten Arbeitszeit zu leisten. Mehrarbeitsstunden dürften nur nach Rücksprache mit der Verwaltung erfolgen und seien im Folgemonat wieder „abzufeiern“.*

---

<sup>79</sup> Nr. 7.4 der Dienstanweisung über die Arbeitszeiten bei der Stadtverwaltung Remagen vom 22. Juli 2019.

## **7.10 Verpflegung in Kindertagesstätten**

### **7.10.1 Allgemeines**

Die Stadt bot in den fünf in ihrer Trägerschaft stehenden Kindertagesstätten eine Mittagsverpflegung an. In den Kindertagesstätten Unkelbach, Pusteblume-Löwenzahn und bei den Oedinger Höhenzwerger lieferte das Essen ein Caterer verzehrfertig (sog. Cook and Serve). Die Kindertagesstätten St. Anna und Goethe-Knirpse erhielten das Essen tiefgekühlt (sog. Cook and Freeze). Eigenes Personal erwärmte die Speisen und bereitete Beilagen wie Salate und Desserts frisch zu.

### **7.10.2 Vergabe von Leistungen und Abschluss von Verträgen**

Ein Caterer lieferte an drei Kindertagesstätten<sup>80</sup> seit 2008, 2016 und 2019 verzehrfertige Speisen und stellte teilweise das Personal für die Essensausgabe. Die Verwaltung hatte ihn mündlich beauftragt. Ein schriftlicher Vertrag lag nicht vor.

Erklärungen, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen nach § 49 GemO der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder einem Vertreter handschriftlich unterzeichnet sind. Ohne schriftliche Vereinbarung lässt sich auch nicht nachvollziehen, ob Zahlungen dem Grunde und der Höhe nach zu Recht geleistet werden (§ 25 Abs. 3 Satz 1 GemHVO).

Verträge sind schriftlich abzuschließen und vom Bürgermeister oder dessen Vertreter zu unterzeichnen.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Anfang 2022 sei ein neuer, schriftlicher Vertrag geschlossen und vom Bürgermeister gezeichnet worden.*

Die Stadt hatte die Aufträge ohne Ausschreibung und ohne Einholung weiterer Angebote vergeben. Sie hatten eine unbefristete Laufzeit.

- Die Kindertagesstätte Unkelbach belieferte der Caterer seit 2008. Der Auftragswert lag bei 40.000 € netto.<sup>81</sup> Die Kindertagesstätte Oedinger Höhenzwerger erhielt die Mittagsverpflegung von dem Caterer seit 2016. Der Auftragswert belief sich auf 36.800 € netto.<sup>82</sup>

Zum jeweiligen Zeitpunkt der Vergabe der Leistungen hätten zumindest beschränkte Ausschreibungen erfolgen müssen. Die Wertgrenze für die Durchführung einer freihändigen Vergabe belief sich seinerzeit auf 15.000 € bzw. 20.000 € netto.

---

<sup>80</sup> Kindertagesstätten Unkelbach, Pusteblume-Löwenzahn und Oedinger Höhenzwerger.

<sup>81</sup> In den Jahren 2017 bis 2019 wurden durchschnittlich 282,47 Essen im Monat ausgegeben. Der Bezugspreis lag bei 2,95 € netto je Mahlzeit. Der zu schätzende Auftragswert bemisst sich aufgrund der unbefristeten Laufzeit nach dem 48-fachen Monatswert der Lieferungen (§ 3 Abs. 11 VgV).

<sup>82</sup> In den Jahren 2017 bis 2019 wurden durchschnittlich 258,53 Essen im Monat ausgegeben. Der Bezugspreis lag bei 2,97 € netto je Mahlzeit.

- Seit September 2019 belieferte der Caterer auch die Kindertagesstätte Pustblume-Löwenzahn. Der Auftragswert betrug 26.800 € netto.<sup>83</sup>

Bei einer in diesem Fall zulässigen freihändigen Vergabe<sup>84</sup> waren zumindest drei Angebote einzuholen.

Leistungen sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben und öffentlich auszuschreiben (§ 22 GemHVO, § 3 VOL/A bzw. neu § 8 UVgO). Ausnahmen hiervon liegen bei der Beschaffung von Mittagsverpflegung regelmäßig nur aufgrund festgelegter Auftragswertgrenzen vor. Bei einer zulässigen freihändigen Vergabe (neu: Verhandlungsvergabe) sind grundsätzlich wenigstens drei Angebote einzuholen. Die Vorgehensweise genügte nicht einmal den Anforderungen an eine freihändige Vergabe, sondern ist als Direktkauf zu qualifizieren. Gründe für den Verzicht auf eine Vergabe im Wettbewerb waren nicht ersichtlich. Für die Lieferung von Mittagsverpflegung gibt es einen entsprechend großen Markt. Die Leistungen hätten im Wettbewerb vergeben werden müssen.<sup>85</sup>

*Äußerung der Verwaltung:*

*Auf eine Ausschreibung des Mittagessens für die Kindertagesstätten und Grundschulen sei in der Vergangenheit verzichtet worden, da man die Zusammenarbeit mit einem ortsansässigen Caterer bevorzugt habe. Gleichwohl seien damals Gegenangebote eingeholt und eine Abfrage bei den Nachbarkommunen gemacht worden. Bis heute erfolge die Lieferung durch den damals beauftragten Caterer bzw. dessen Nachfolger nach Betriebsübergabe.*

- 17** Die Leistungen für die Mittagsverpflegung sind künftig entsprechend der vergaberechtlichen Vorschriften zu vergeben.

### 7.10.3 Kalkulation der Entgelte

Die Stadt zahlte pro Mahlzeit zwischen 2,95 € und 3,18 € an den Caterer. Für die Personalgestellung des Caterers bei der Essensausgabe und Reinigung zahlte die Stadt zudem 20,00 € netto pro Stunde. Den Eltern stellte die Stadt grundsätzlich die Bruttopreise für die Mahlzeiten in Rechnung.<sup>86</sup> Für das selbst erwärmte Essen erhob die Stadt 2,90 €. Diese ergaben sich aus 2,70 € pro Mahlzeit zzgl. 0,20 € für Salat und Desserts. Anspruchsberechtigte Personen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket oder dem Sozialfonds erhielten die Mahlzeiten unentgeltlich bzw. für 1,00 € je Mahlzeit. Der Gesamtaufwand für die Mittagsverpflegung war der Verwaltung nicht bekannt.

---

<sup>83</sup> Im Jahr 2019 wurden ab September 808 Essen ausgegeben. Der Bezugspreis lag bei 2,76 € netto je Mahlzeit.

<sup>84</sup> Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau eröffnete mit Rundschreiben vom 19. Juli 2019 die freihändige Vergabe bis zu einem Höchstwert von 40.000 € (ohne Umsatzsteuer). Befristet bis zum 31. Dezember 2021 hat es mit Rundschreiben vom 29. Juni 2020 und 11. Dezember 2020 die Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben auf 100.000 € weiter angehoben.

<sup>85</sup> Bei der Bestimmung der zulässigen Vergabeart wird eine etwaige Zunahme der Essenszahlen im Kindergartenjahr 2021/2022 zu berücksichtigen sein.

<sup>86</sup> Bei der Kindertagesstätte Unkelbach wurde der Bruttopreis von 3,16 € aufgerundet und den Eltern 3,20 € in Rechnung gestellt.

Für die Ausgabe von Mittagessen an Kindergartenkinder entstehen der Stadt Kosten für den Caterer sowie Personal- und Reinigungskosten, die mit dem Landkreis abgerechnet werden. Ein Anteil verbleibt bei der Stadt. Daneben entstehen Kosten insbesondere für

- Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen anteiliger Gebäudeflächen (Küchen, Essens- und Vorratsräume) sowie der Küchenausstattung,
- laufende Betriebskosten (Verbrauchsmaterial sowie Wasser, Abwasser, Abfall und Energie) und
- die Abrechnung.

Die kommunalen Einrichtungsträger sind verpflichtet, Entgelte in vertretbarer und gebotener Höhe festzulegen (§ 94 Abs. 2 Satz 1 GemO). Essensgelder, die den abgerechneten Essenspreisen des Caterers bzw. Lieferanten entsprechen, können die entstehenden Kosten nicht decken. Soziale Gründe erfordern keine Festsetzung der Essensgelder auf einem nicht kostendeckenden Niveau. Es erscheint vertretbar und geboten, zumindest den Wert eines Mittagessens nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung zu erheben (2021: 3,47 €).<sup>87</sup> **Mehrerträge** von mindestens **7.000 € jährlich** sind zu erwarten.

Die Essensgelder sind unter Einbeziehung sämtlicher Kosten neu zu kalkulieren.<sup>88</sup> Sie sollten angehoben werden.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Die Verwaltung werde eine Kalkulation für die Essensgelder der Kindertagesstätten und Grundschulen unter Berücksichtigung sämtlicher Kosten vornehmen. Eine deutliche Erhöhung der Essensgelder sei jedoch aus sozialen Aspekten nicht vertretbar, sodass der finanzielle Ertrag überschaubar bleiben werde.*

Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der sozialen Mindestsicherung sind von einem Eigenanteil an den Verpflegungskosten vollständig befreit und im Fall geringer Einkommen fällt aufgrund landesrechtlicher Förderung lediglich ein Eigenanteil von 1 € an.

**18** Über die Anhebung der Essensgelder ist weiter zu berichten.

#### **7.10.4 Abrechnung**

Die Kosten für die Mittagsverpflegung stellte die Stadt den Eltern nach individuell in Anspruch genommenen Mittagessen pro Quartal in Rechnung und zog sie per Lastschrift ein. Dokumentation und Rechnungsstellung oblagen den Kindertagesstätten.

---

<sup>87</sup> Landkreistag Rheinland-Pfalz, Sonderrundschreiben S 1614/2020.

<sup>88</sup> Das betrifft auch das Frühstück in der Kindertagesstätte Goethe-Knirpse.

Der Aufwand für die Abrechnung kann durch die Einführung einer pauschalierten Abrechnung<sup>89</sup> oder ein digitales Abrechnungssystem auf Guthabenbasis vermindert werden. Arbeitsabläufe lassen sich erheblich erleichtern, Sachaufwand einsparen und Freiräume für die pädagogischen Aufgaben schaffen.

Es wird empfohlen, pauschalierte Essensgelder zu erheben oder ein digitales Abrechnungssystem auf Guthabenbasis einzuführen.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Das Abrechnungsverfahren der Essensgelder sei bereits umgestellt. Den Eltern werde monatlich ein gleichbleibender Pauschalbetrag per Lastschriftverfahren abgebucht. Zweimal im Jahr erfolge eine Spitzabrechnung über die tatsächlich bestellten/verzehrten Mittagessen.*

#### **7.10.5 Beteiligung politischer Gremien bei der Festsetzung der Essensgelder**

Regelungen über die Höhe der Entgelte für das Mittagessen in einer Satzung oder Entgeltordnung existierten nicht. Ein Beschluss des Stadtrats hierzu lag nicht vor.

Der Stadtrat entscheidet über die Sätze und Tarife für öffentliche Abgaben oder für privatrechtliche Entgelte (§ 32 Abs. 2 Nr. 10 GemO).

Der Stadtrat hat über die Höhe der Essensgelder zu entscheiden.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Der Vorschlag zur evtl. Anpassung der Essensgelder werde dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.*

#### **7.10.6 Hauswirtschaftskräfte an der Kindertagesstätte Pusteblume-Löwenzahn**

Die Kindertagesstätte Pusteblume-Löwenzahn verfügte für die Essensausgabe und anschließende Reinigung über zwei Hauswirtschaftskräfte mit insgesamt 40 Wochenarbeitsstunden. Nach Angaben der Leitung entfielen auf die Essensausgabe und anschließende Reinigung insgesamt mindestens 32 Wochenarbeitsstunden. Im Übrigen erbrachten die Kräfte weitere Reinigungsleistungen. Das Mittagessen lieferte der Caterer verzehrfertig an. Die Personalkosten beliefen sich 2020 auf 40.766 €. Auf 32 Wochenstunden umgerechnet entsprach das 32.613 € und je ausgegebener Mahlzeit 12,56 €.

In zwei anderen Kindertagesstätten, die der Caterer ebenfalls belieferte, gaben dessen Kräfte das Essen aus. Der Caterer stellte der Verwaltung 23,80 € brutto je Arbeitsstunde in Rechnung. Pro Ausgabetag war eine Kraft des Caterers zwei Stunden (zehn Wochenstunden) mit der Essensausgabe sowie der Reinigung der Essensbereiche und der Küche beschäftigt. Für 2020 stellte der Caterer der Stadt für die Essensausgabe 7.600 € und 8.000 € in Rechnung. Die Personalkosten pro ausgegebener Mahlzeit beliefen sich auf 3,04 € und 3,65 €.

---

<sup>89</sup> OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21. September 2009 – 7 A 10431/09, juris Rn. 22 f.

Die Kosten für die Essensausgabe durch eigene Kräfte sind im Vergleich zur Fremdvergabe und im Hinblick auf den üblichen Beschäftigungsumfang bei vergleichbaren Kindertagesstätten hoch. Die Essensausgabe durch den Caterer ließe Kosten von allenfalls 10.000 € erwarten<sup>90</sup>. Bei einer Essensausgabe durch eigene Kräfte können nach den – als Obergrenze gedachten – Richtwerten der Controlling-Vereinbarung<sup>91</sup> für die Ausgabe von angelieferten Essen 10 bis 15 Wochenstunden angesetzt werden. Das **Einsparpotenzial** ist mit mindestens 20.000 € jährlich anzunehmen, der städtische Anteil mit überschlägig **2.000 € jährlich**.<sup>92</sup>

*Äußerung der Verwaltung:*

*Es sei bekannt, dass die Personalkosten für eigene Hauswirtschaftskräfte höher seien, als bei Fremdvergabe. Da sich die Arbeiten der eigenen Hauswirtschaftskräfte aber erheblich von denen der externen (lediglich Essensausgabe) unterscheiden würden, sei ein Vergleich nicht möglich. Hinzu komme, dass das neue Kita-Gesetz (seit 1. Juli 2021) vorsehe, dass die pädagogischen Fachkräfte keine hauswirtschaftlichen Tätigkeiten übernehmen sollen. Des Weiteren habe der Kreis Ahrweiler als Kostenträger der Einstellung der Hauswirtschaftskräfte zugestimmt. An der Verfahrensweise solle daher festgehalten werden.*

In den Vergleich einbezogen sind lediglich die Arbeitszeitanteile der Hauswirtschaftskräfte, die nach Angaben der Leitung auf die Essensausgabe und anschließende Reinigung entfielen. Unabhängig davon, ob das Kreisjugendamt den Arbeitszeiten der Hauswirtschaftskräfte zugestimmt hat, zeigt die absolute Höhe der Personalkosten je ausgegebenem Essen, der Vergleich mit den Richtwerten nach der Controlling-Vereinbarung, der Vergleich mit den anderen eigenen Kindertagesstätten und auch der überörtliche Vergleich wie unwirtschaftlich der Beschäftigungsumfang ist.

- 19** Die Stadt sollte die Arbeitszeiten der eigenen Kräfte reduzieren oder die Essensausgabe vergeben.

### **7.10.7 Hauswirtschaftskräfte an der Kindertagesstätte St. Anna**

Die Kindertagesstätte verfügte für die Erwärmung tiefgekühlter Speisen, zusätzliche Bereitung von Beilagen wie Salate und Desserts, Essensausgabe sowie anschließende Reinigung über zwei Hauswirtschaftskräfte mit insgesamt 45 Wochenarbeitsstunden. Die Personalkosten beliefen sich 2020 auf 55.595 €. Nach dem Jahreshöchstwert<sup>93</sup> ausgegebener Essen waren täglich durchschnittlich 31 Essen auszugeben. Daraus ergaben

<sup>90</sup> Ausgehend von 2.597 ausgegebenen Mahlzeiten bei Kosten pro Mahlzeit von 3,04 € bzw. 3,65 €.

<sup>91</sup> Selbstkontrolle von Personalkosten in Kindergärten – Vereinbarung über Kriterien für ein Controlling-Instrument aus dem Jahr 2000 zwischen Landkreistag Rheinland-Pfalz, Städtetag Rheinland-Pfalz, Evangelische Kirchen in Rheinland-Pfalz und (Erz-)Diözesen in Rheinland-Pfalz.

<sup>92</sup> Eine Übernahme der sonstigen von den Hauswirtschaftskräften erledigten Reinigungsarbeiten (angenommene acht Wochenstunden) durch die eigentlichen Reinigungskräfte ließe weitere Einsparungen erwarten.

<sup>93</sup> Anzahl ausgegebener Essen 2017: 6.674, 2018: 6.418, 2019: 6.791. Die ausgewiesenen Werte sind berechnet mit der Essenszahl des Jahres 2019 und 220 Öffnungstagen.

sich Personalkosten von 8,19 € je Essen. Die Kindertagesstätte bestand aus zwei nebeneinanderliegenden Gebäuden. Nach den Aufgabenbeschreibungen der Hauswirtschaftskräfte erfolgte die Verpflegung in den Gebäuden getrennt.

Der Personalbedarf im Hauswirtschaftsbereich richtet sich danach, wie viele Mittagessen in der Kindertagesstätte gereicht werden und ob es sich um frisch zubereitetes Essen, Tiefkühlmahlzeiten oder die Ausgabe von angeliefertem Essen handelt. Das Controlling-Papier sieht bei Tiefkühlmahlzeiten mit frisch zubereiteter Ergänzungskost und bis zu 40 Essen täglich 10 bis 20 Wochenstunden als Richtwert für die Bemessung des Personalbedarfs von Hauswirtschaftskräften vor. Dieser ersetzt keine sachgerechte Personalbemessung. Ein Einsatz von 20 Wochenstunden erscheint angesichts der geringen Essenszahlen allenfalls für die Kindertagesstätte insgesamt vertretbar. Die Verwaltung sollte prüfen, wie die Essenszubereitung und die damit verbundenen Aufgaben wirtschaftlicher erledigt werden können. Das **Einsparpotenzial** ist mit mindestens 25.000 € jährlich anzunehmen, der städtische Anteil mit überschlägig **2.500 € jährlich**.

Dass die Personalkosten für die Essensausgabe deutlich überhöht sind, zeigt auch ein Vergleich mit den Ergebnissen einer Studie.<sup>94</sup> Danach ergeben sich bei Tiefkühlkost Personalkosten pro Mittagessensmahlzeit von durchschnittlich 2,16 € bei 25 Essen und 1,56 € bei 50 Essen.<sup>95</sup> Die Personalkosten je Essen werden in der Kindertagesstätte selbst bei einer Reduzierung auf 20 Wochenstunden noch deutlich über diesen Vergleichswerten liegen. Dies bestätigt, dass die Richtwerte des Controlling-Instruments Obergrenzen darstellen.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Auf die Äußerung unter Nr. 7.10.6 werde verwiesen.*

**20** Eine Teilzeitstelle ist entbehrlich und mit einem „kw“-Vermerk zu versehen.

## **7.11 Mittagsverpflegung an Schulen**

### **7.11.1 Allgemeines**

Die Stadt bot an den in ihrer Trägerschaft stehenden Grundschulen St. Martin und Kripp eine Mittagsverpflegung an. Beiden Grundschulen lieferte ein Caterer verzehrfertige Speisen (sog. Cook and Serve). Für die Grundschule Kripp stellte dieser auch das Personal für die Essensausgabe und Reinigung. In der betreuenden Grundschule Oberwinter wickelte ein Förderverein die Mittagsverpflegung ab.

---

<sup>94</sup> Bertelsmann Stiftung, Is(s)t KiTa gut?, Stand Dezember 2013.

<sup>95</sup> Laut der Studie 2,71 € bei 25 Essen und 1,34 € bei 50 Essen. Die genannten Beträge sind mit den seitherigen Personalkostensteigerungen nach KGSt-Werten hochgerechnet.

### 7.11.2 Vergabe von Leistungen und Abschluss von Verträgen

Für die Lieferung der Mittagessen und die Gestellung des Küchenpersonals hatte die Stadt den Caterer mündlich beauftragt. Ein schriftlicher Vertrag lag nicht vor. Die Aufträge für die Lieferung der Mahlzeiten an die Grundschulen hatte die Stadt in den Jahren 2010 (Grundschule Kripp) und 2016 (Grundschule Remagen) ohne Ausschreibung und ohne Einholung weiterer Angebote vergeben.

Bei der Grundschule Kripp belief sich der Auftragswert auf 72.000 € netto<sup>96</sup>. Für die Grundschule St. Martin belief sich der Auftragswert auf 208.000 € netto<sup>97</sup>. Bei letzterem Wert wäre eine öffentliche Ausschreibung erforderlich gewesen. Im Übrigen wird auf Nr. 7.10.2 verwiesen.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Auf die Äußerung unter Nr. 7.10.2 wird verwiesen.*

- 21 Verträge sind schriftlich zu schließen. Die Leistungen sind nach den Vorschriften des Vergaberechts im Wettbewerb zu vergeben.

### 7.11.3 Kalkulation der Entgelte

Der Gesamtaufwand für die Mittagsverpflegung war der Verwaltung nicht bekannt. Den Kindeseltern stellte die Stadt die Bruttopreise für die Mahlzeiten (3,10 € und 3,20 €) in Rechnung.

Die Essensgelder genügten nicht, um die entstehenden Personal- und Sachkosten (teilweise) auszugleichen. Hinsichtlich der Kosten<sup>98</sup>, Kalkulationserfordernisse und der sozialen Vergünstigungen wird auf Nr. 7.10.3 verwiesen. Die kommunalen Schulträger sind nicht darauf beschränkt, die Eltern und Schüler lediglich im Umfang der Sachbezugswerte für die Mittagsverpflegung oder in Höhe von Preisen der Caterer an den Verpflegungskosten zu beteiligen. Bei einer Kostenbeteiligung von 5 € je Mahlzeit, ergäbe sich ein **Einnahmepotenzial** von geschätzt **30.000 € jährlich**.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Auf die Äußerung unter Nr. 7.10.3 wird verwiesen.*

Hinsichtlich der Schulverpflegung wird ergänzend darauf hingewiesen, dass nach bundesweiten Studien den Schulträgern für die Anlieferung sog. Warmverpflegung durch

---

<sup>96</sup> In den Jahren 2017 bis 2019 wurden durchschnittlich 501,33 Essen im Monat ausgegeben. Bei einem Bezugspreis von 2,99 € netto je Mahlzeit ergibt sich für 48 Monate ein Auftragswert von insgesamt 71.951 € netto.

<sup>97</sup> In den Jahren 2017 bis 2019 wurden durchschnittlich 1.493,06 Essen im Monat ausgegeben. Bei einem Bezugspreis von 2,90 € netto je Mahlzeit ergibt sich für 48 Monate ein Auftragswert von insgesamt 207.834 € netto.

<sup>98</sup> Die von der Stadt zu tragenden Kosten sind aufgrund der bei den Schulen nicht anfallenden Förderung der Personalkosten höher.

Caterer Kosten von mehr als 5 € je Mahlzeit entstehen. Entgelte, die sich diesem Kostenwert nähern, sind, auch im Hinblick auf häusliche Ersparnisse, als sozial angemessen zu erachten.<sup>99</sup>

- 22** Die Essensgelder sind unter Einbeziehung sämtlicher Aufwendungen zu kalkulieren und in der gebotenen Höhe festzusetzen.

#### **7.11.4 Beteiligung politischer Gremien und Abrechnung**

Regelungen über die Höhe der Entgelte für das Mittagessen in einer Satzung oder Entgeltordnung existierten nicht. Ein Beschluss des Stadtrats hierzu lag nicht vor. Die Eltern verpflichteten sich „für die Kosten des warmen Mittagessens ... aufzukommen“. Die Verwaltung zog die Essensgelder individuell nach in Anspruch genommenen Mittagessen quartalsweise per Lastschrift ein. Die Erstellung der hierfür erforderlichen Listen oblag den Schulverwaltungskräften.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Auf die Äußerungen unter Nr. 7.10.4 und 7.10.5 werde verwiesen.*

---

<sup>99</sup> Kommunalbericht 2021, Nr. 3.

## **8 Fachbereich 2 – Bauverwaltung**

### **8.1 Ausbaubeiträge**

#### **8.1.1 Ausbaubeitragssatzung, Beitragsschuldner<sup>100</sup>**

Die Satzung sah neben Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks auch Gewerbetreibende auf dem Grundstück als Beitragsschuldner vor.

Dies ist unzulässig, weil Gewerbetreibende ohne dingliche Nutzungsberechtigung keine rechtliche Verbindung zu dem Grundstück haben, die der Grundstücksbezogenheit der Ausbaubeiträge gerecht wird.<sup>101</sup>

Im Zuge der anstehenden Umstellung auf wiederkehrende Beiträge sind die Satzungsregelungen zum Beitragsschuldner rechtmäßig festzulegen.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Im Zuge der Umstellung auf die Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge seien die Beitragsschuldner auf Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte eines Grundstücks begrenzt worden.*

#### **8.1.2 Beitragsfähiger Ausbauaufwand**

##### **8.1.2.1 Möblierung**

Die Stadt begann in 2019 mit dem Ausbau der Verkehrsanlage „Kirchstraße“ und erhob in 2020 eine Vorausleistung auf den endgültig zu erwartenden Ausbaubeitrag. Bei der Erhebung der Vorausleistung blieben Aufwendungen für die Möblierung (beispielsweise Sitzbänke und Abfallbehälter) unberücksichtigt.

Beitragsfähig sind Kosten im erforderlichen Umfang. Bei der Entscheidung über die Ausgestaltung der Ausbaumaßnahme hat die Stadt einen weiten Ermessensspielraum. Dieser ist nur überschritten, wenn die Mehrkosten eine grob unangemessene Höhe erreichen. Soweit Möblierung dazu dient, eine Verkehrsanlage in einen Zustand zu versetzen, der ihre funktionsgerechte Inanspruchnahmemöglichkeit gewährleistet, ist von deren Beitragsfähigkeit auszugehen. Insbesondere kann auch der Aufwand für die Aufstellung von Fahrradständern, Bänken, Spiel- und Gestaltungsgegenständen beitragsfähig sein. Die Kosten waren weder unangemessen, noch war der Grundsatz der kostenbezogenen Erforderlichkeit verletzt. Gründe, die einer Beitragsfähigkeit entgegenstehen, waren nicht ersichtlich. Um Einnahmeausfälle zu vermeiden hat die Stadt den Aufwand

---

<sup>100</sup> Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen vom 10. Februar 2003 in der Fassung vom 5. Dezember 2011.

<sup>101</sup> Vgl. Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 10. Auflage, § 30 Rn. 30 und OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 21. August 2012 – 6 C 10085/12, juris Rn. 23.

für die Möblierung in die endgültige Abrechnung der Verkehrsanlage einzubeziehen. **Mehrerträge** von **8.500 €<sup>102</sup>** sind möglich.

Der Aufwand für Möblierung ist bei der endgültigen Abrechnung der Kirchstraße und bei künftigen Ausbaumaßnahmen in den beitragsfähigen Aufwand einzubeziehen.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Die Möblierung an einer Verkehrsanlage diene nicht immer dazu, sie in einen Zustand zu versetzen, der ihre funktionsgerechte Inanspruchnahmefähigkeit gewährleiste. Somit könne nicht immer von einer Beitragsfähigkeit ausgegangen werden. Es werde im Einzelfall geprüft, ob die Möblierung als beitragsfähiger Aufwand abzurechnen sein.*

- 23** Zu dem Ergebnis der Überprüfung bei der endgültigen Abrechnung der Kirchstraße ist zu berichten.

### **8.1.2.2 Kosten Demontage Straßenbeleuchtung**

Beim Ausbau der Pastor-Keller-Straße und der Frankenstraße blieben Aufwendungen für die Demontage der vorhandenen Straßenbeleuchtung unberücksichtigt.

Der beitragsfähige Aufwand umfasst grundsätzlich alle Kosten, die der Gemeinde für die Verwirklichung des vorhandenen Bauprogramms entstehen. Wird die Straßenbeleuchtung erneuert, müssen bereits vorhandene alte Straßenleuchten zurückgebaut werden. Die Aufwendungen dienen der Verwirklichung des Bauprogramms und sind beitragsfähig. Der Stadt sind Einnahmeverluste von 1.400 € entstanden.

Der Aufwand für die Demontage vorhandener Straßenleuchten ist künftig in den beitragsfähigen Aufwand einzubeziehen.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Bei künftigen Ausbaumaßnahmen werde auf die Einbeziehung des Aufwands für Demontagearbeiten geachtet.*

### **8.1.2.3 Kosten der Straßenoberflächenentwässerung**

Beim Ausbau von Verkehrsanlagen erneuerten die Stadtwerke auch die Mischwasserkanäle. Diese dienen der Grundstücksentwässerung und der Entwässerung des auf den Straßen anfallenden Niederschlagwassers. Die Stadt beteiligte sich gegenüber dem Eigenbetrieb mit einmaligen Zahlungen in Höhe von 20 % der Baukosten.<sup>103</sup> Diese berücksichtigte sie bei der Festsetzung der Straßenausbaubeiträge.

---

<sup>102</sup> Aufstellung der Verwaltung über die nicht beitragsfähigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erhebung der Vorausleistungen auf den Ausbaubeitrag.

<sup>103</sup> Beispielsweise beim Ausbau der Frankenstraße betrug die städtische Beteiligung an den Investitionskosten 95.343 €.

Baukosten für Mischwasserkanäle werden nach der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung im Verhältnis von 40 % zu 60 % auf die Kostenstellen Schmutzwasser und Niederschlagswasser aufgeteilt.<sup>104</sup> Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und den investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 % der Aufwendungen und Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt.<sup>105</sup> Demnach liegt der Kostenanteil der Stadt bei 21 %.<sup>106</sup> Bezieht die Stadt nur 20 % der Kosten in den beitragsfähigen Aufwand ein, entstehen in Höhe der Differenz Einnahmeausfälle. Sie trägt die Differenz über laufende Entgelte der Straßenoberflächenentwässerung.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Die Berechnung der 21 %-igen Beteiligung sei nicht nachvollziehbar.*

60 % der Baukosten für Mischwasserkanäle entfallen auf die Niederschlagswasserbeseitigung. Von diesem Kostenanteil werden 35 % für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen angesetzt. Daraus errechnet sich ein Anteil von 21 % an den Gesamtbaukosten.

- 24** Die Stadt hat bei künftigen Ausbaumaßnahmen 21 % der Gesamtkosten für die Straßenoberflächenentwässerung in den beitragsfähigen Aufwand einzubeziehen.

### **8.1.3 Erhebung von Vorausleistungen**

Im Juli 2019 begann die Stadt mit dem Ausbau der Kirchstraße. Die Verwaltung erhob Vorausleistungen auf die endgültig zu erwartenden Ausbaubeiträge mit Bescheiden vom 23. April und 13. Mai des Folgejahres. Gründe für eine verzögerte Vorausleistungserhebung waren nicht ersichtlich und konnten von der Verwaltung nicht benannt werden.

Die Stadt kann ab Beginn einer Maßnahme Vorausleistungen in Höhe der voraussichtlich endgültig zu erwartenden Ausbaubeiträge erheben. Dies dient insbesondere der Vermeidung von Zinsnachteilen.

- 25** Vorausleistungen sind zur Vermeidung finanzieller Nachteile mit Beginn der Baumaßnahmen zu erheben.

## **8.2 Liegenschaften**

### **8.2.1 Pachtverträge über Grundstücke**

Die Stadt hatte in 46 Fällen Grundstücke verpachtet. Regelmäßig hatte sie keine Wert sicherungsklauseln vereinbart und ließ rechtliche Möglichkeiten zur Anpassung von Pachtzinsen ungeprüft. Auch bei Neuverpachtungen behielt sie die ursprünglichen

---

<sup>104</sup> Es handelt sich um „andere Leitungen“ im Sinne von Absatz 1 Nr. 5 der Anlage zur Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Stadt Remagen vom 12. November 1996 in der Fassung vom 3. Dezember 2012.

<sup>105</sup> Absatz 2 Satz 2 der Anlage zur Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Stadt Remagen vom 12. November 1996 in der Fassung vom 3. Dezember 2012.

<sup>106</sup> 35 % von 60 %.

Pachtzinsen bei, selbst wenn sie andere, vergleichbare Grundstücke zu weitaus höheren Pachtzinsen verpachtet hatte.<sup>107</sup> Regelungen zur Kostenübernahme für die auf den Grundstücken ruhenden öffentlichen Abgaben und Lasten vereinbarte sie nicht.

Die Stadt darf ihr Eigentum Dritten grundsätzlich nur gegen angemessenes Entgelt zur Nutzung überlassen (§ 79 Abs. 2 GemO). Soweit bei lange laufenden Verträgen die Angemessenheit der Nutzungsentgelte nicht durch Wertsicherungsklauseln dauerhaft sichergestellt ist, sind sie regelmäßig auf ihre Angemessenheit und mögliche Anpassungen zu überprüfen. Bei einem Verzicht auf eine Regelung zur Kostentragung der öffentlichen Abgaben und Lasten trägt diese die Stadt als Eigentümerin (§ 586a BGB). Die Abwälzung solcher Kosten auf die Pächter ist üblich.<sup>108</sup>

Pachtverträge sind zu überprüfen und soweit geboten zeitnah anzupassen.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Eine Überprüfung werde nachgeholt und Pachtzinsen ggf. angehoben.*

**26** Wir bitten, über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Im Pachtvertrag<sup>109</sup> über eine innerstädtisch gelegene Fläche war ein vertragliches Kündigungsrecht für den Fall vorgesehen, dass gegen die zulässige Nutzung verstoßen würde. Ausführungen über die zugelassene Grundstücksnutzung fehlten jedoch. Der vereinbarte Pachtzins war gering und lag im Bereich landwirtschaftlich verpachteter Flächen. Der Pächter nutzte Teilflächen gewerbsmäßig zum Abstellen von Personenkraftwagen. Der Vertrag sah keine Sicherheitsleistung vor, obwohl eine Kontamination des Erdreichs durch auslaufende Betriebsflüssigkeiten nicht ausgeschlossen schien.

Abstell- und Lagerflächen insbesondere für Personen- und Lastkraftwagen bergen die Gefahr, durch Kontaminationen verseucht und entwertet zu werden. Sicherheitsleistungen können hierdurch entstehende Schäden zumindest ausgleichen helfen. Im Übrigen ist ein angemessener Pachtzins zu verlangen.

Der Pachtvertrag ist zu überprüfen und zeitnah anzupassen.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Eine Überprüfung werde nachgeholt und Pachtzinsen ggf. angehoben.*

**27** Wir bitten, über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

## **8.2.2 Verpachtung von Dachflächen für Fotovoltaikanlagen**

Die Stadt verpachtete mehrere Dachflächen zwecks Errichtung von Fotovoltaikanlagen. Im Fall der errichteten Fotovoltaikanlage auf der Grundschule und Turnhalle im

---

<sup>107</sup> Lfd. Nummer 31 bis 33 und 40.

<sup>108</sup> Soweit bei vergleichsweise geringen Beträgen der Aufwand für eine Spitzabrechnung zu hoch erscheint, kann ein pauschaler Aufschlag auf den Pachtpreis vereinbart werden.

<sup>109</sup> Lfd. Nummer 2.

Ortsbezirk Kripp (Teil 2) war die Rückbauverpflichtung durch den betreibenden Verein nicht wie in anderen Fällen abgesichert.

Der Rückbau von Fotovoltaikanlagen kann mit hohen Kosten verbunden sein. Die Absicherung der Kostenträgerschaft des Betreibers ist daher von großer Bedeutung.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Bei der durch einen Verein betriebenen Photovoltaikanlage auf der Grundschule und Turnhalle Kripp habe man gemäß Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 24. November 2009 auf eine Bürgschaft zur Absicherung der Rückbauverpflichtung verzichtet.*

Der Verzicht auf eine Bürgschaft zur Absicherung einer Rückbauverpflichtung ist auch bei dem Betrieb durch einen Verein wegen der möglichen finanziellen Risiken nicht sachgerecht. Er kann zu hohen Mehraufwendungen für die Stadt führen.

**28** Künftig sind Rückbauverpflichtungen umfassend abzusichern.

### **8.2.3 Erwerb und Weiterveräußerung Kirchstraße 17**

Die Stadt erwarb 2013 das mit einem vermieteten Wohnhaus bebaute Grundstück in der Kirchstraße 17 zu einem Preis von 72.500 €. Wegen seines schlechten baulichen Zustands siedelten die vorhandenen Mieter in andere Wohnungen um. Die Stadt beschloss in 2019, das leer stehende Gebäude wieder zu veräußern und im Wege einer Konzeptvergabe auf dem Markt anzubieten. Dabei erfolgte die Vergabe des Zuschlags ausschließlich auf Grundlage der vorgelegten und bewerteten Konzepte. Der endgültige Kaufpreis war in der Ausschreibung bereits festgelegt. Er betrug 22.270 € und entsprach dem Bodenrichtwert. Der Käufer sanierte das Gebäude.

Der Rechnungshof verkennt nicht die mit einer Konzeptvergabe beabsichtigten städtebaulichen Ziele. Dennoch ist die Stadt gehalten, ihr Vermögen grundsätzlich nicht unter Verkehrswert zu veräußern (§ 79 Abs. 1 Satz 3 GemO). Auch wenn die Steuerung der städtebaulichen Entwicklung eine Veräußerung unter dem Verkehrswert rechtfertigen kann, hat die Stadt ihre fiskalischen Interessen an einem möglichst hohen Ertrag und das öffentliche Interesse an der verbilligten Überlassung des Grundstücks abzuwägen. Die Anerkennung einer Ausnahme begegnet grundsätzlich umso größeren rechtlichen Bedenken, je stärker die Abweichung der Gegenleistung von dem Verkehrswert des zu veräußernden Vermögensgegenstandes zugunsten eines Erwerbers ist.<sup>110</sup> In der Praxis hat sich bei Konzeptvergaben bewährt, den Grundstückspreis durch unabhängige Sachverständige ermitteln zu lassen und als Festpreis vorzugeben.<sup>111</sup> Im Hinblick auf die hohe

---

<sup>110</sup> Vgl. Ausführungen der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags – WD 4 – 3000 – 146/19 vom 13. November 2019.

<sup>111</sup> Vgl. Flyer der Architektenkammer Baden-Württemberg, verlinkt unter <https://www.akbw.de/en/recht/rechtsgebiete/vergabe-und-wettbewerb/informationen-zur-konzeptvergabe.html>.

Differenz von 50.000 € zwischen Kauf- und Verkaufspreis ist den im kommunalrechtlichen Verbot der Veräußerung unter Wert konkretisierten fiskalischen Interessen der Stadt nicht ausreichend Rechnung getragen worden.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Der Kauf des bebauten Grundstücks Kirchstraße 17 sei vom Stadtrat beschlossen worden, ebenso die Konzeptvergabe.*

**29 Die Stadt hat bei künftigen Konzeptvergaben den Kaufpreis angemessen zu berücksichtigen.**

Beim Erwerb des Objekts Kirchstraße 17 zahlte die Stadt an die Landesjustizkasse Justizgebühren für die Löschung von Grundbucheintragungen.

Die Stadt ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Justizgebührenbefreiungsgesetz von der Gebührenzahlung befreit. Lediglich Angelegenheiten der wirtschaftlichen Unternehmen sind davon nicht erfasst.

Eine Befreiung von Justizgebühren ist künftig zu beantragen.

*Äußerung der Verwaltung:*

*In diesem Fall sei es versäumt worden, einen Antrag auf Befreiung von den Justizgebühren zu stellen.*

## **8.2.4 Dienstwohnungen**

Die Stadt stellte zwei Beschäftigten, die als Hausmeister an der Integrierten Gesamtschule eingesetzt waren, Dienstwohnungen zur Verfügung und erhob ein monatliches Entgelt nach den Vorschriften der Dienstwohnungsverordnung (DWVO). Die Anwendung der DWVO war arbeitsvertraglich vereinbart. In einer der beiden Wohnungen befand sich nach Aktenlage der Schaltschrank für die Schule.

Die Dienstwohnungen können Beschäftigten nicht nach den Regeln der DWVO überlassen werden, da im TVöD Nachfolgeregelungen zu § 60a BMT-G und § 65 BAT fehlen.<sup>112</sup> Die DWVO gilt nur noch für Beamte. Geht man davon aus, dass die Anwendbarkeit der DWVO arbeitsvertraglich vereinbart werden kann,<sup>113</sup> darf dies nach § 4 Abs. 1 und 2 DWVO nur erfolgen, wenn

- die ständige Dienstbereitschaft des Dienstwohnungsinhabers außerhalb der Arbeitszeit auf andere Weise nicht gesichert werden kann und dieser daher im Schulgebäude oder in dessen unmittelbarer Nähe wohnen muss und

---

<sup>112</sup> Die tarifrechtlichen Überleitungsvorschriften für Landesbedienstete sehen ausdrücklich vor, dass für bestehende Dienstwohnungen das bisherige Recht weiter gilt (§ 27 TVÜ-Länder). Für die Beschäftigten der Kommunen haben die Tarifvertragsparteien im TVÜ-VKA auf eine entsprechende Schutzvorschrift zugunsten der Dienstwohnungsinhaber verzichtet.

<sup>113</sup> Auf VG Trier, Urteil vom 22. August 2017 – 7 K 4684/17.TR wird hingewiesen.

- die dienstlichen Gründe für die Ausbringung der Dienstwohnung so gewichtig sind, dass ohne die Möglichkeit, eine Verpflichtung zum Bezug der Dienstwohnung auszusprechen, der Dienstbetrieb gefährdet ist.

Diese Voraussetzungen liegen allenfalls für die Wohnung vor, in der sich der Schaltschrank befindet, weil hier das Zugangserfordernis auch außerhalb der Dienstzeiten des betreffenden Hausmeisters bestehen kann. Durch die Ausbringung und Zuweisung von Dienstwohnungen und die Berechnung der Dienstwohnungsvergütung nach der DWVO können finanzielle Nachteile für die Stadt entstehen, da die Verordnung im Einzelfall Höchstgrenzen für die Vergütung vorsieht. Nach Berechnungen der Verwaltung liegt der mögliche **Mehrertrag** für die eine der Wohnungen bei Erhebung einer Miete bei **4.800 € jährlich**.

Mindestens eine der Dienstwohnungen ist in eine Mietwohnung umzuwandeln. Sofern die Nähe von Wohnung und Arbeitsstätte als notwendig erachtet wird, kann ein Werkwohnungsvertrag (§ 576 ff. BGB) geschlossen werden.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Die Verwaltung werde die Voraussetzungen für Dienstwohnungen der Beschäftigten überprüfen.*

**30** Über das Ergebnis der Überprüfung ist zu berichten.

### **8.3 Dorfgemeinschaftshäuser**

Die fünf städtischen Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortsbezirken betreuten sog. Hallengemeinschaften.<sup>114</sup> Die Stadt übertrug diesen Vereinen jeweils das Nutzungsrecht. Die Vereine übernahmen die Belegung, kümmerten sich um die Vermietung und die teilweise Unterhaltung. Sie vereinnahmten für private oder gewerbliche Veranstaltungen von Dritten zu zahlende Benutzungsgebühren und anfallende Betriebskosten. Die Stadt als Eigentümerin trug sämtliche darüber hinausgehenden Unterhaltungsaufwendungen und die gesamten Betriebskosten. Sie hatte keine Kenntnis über die von den Vereinen vereinnahmten Nutzungsgebühren. Die durch die Vereine von Dritten vereinnahmten Betriebskosten führten diese einmal jährlich an die Stadt ab. Für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Bandorf bei privaten oder gewerblichen Veranstaltungen führte der Verein die Nebenkosten nach tatsächlichem Verbrauch ab. Für die anderen Dorfgemeinschaftshäuser führten die Vereine je Vermietung zwischen ihnen und der Stadt vereinbarte Nebenkostenpauschalen ab, die zuletzt in 2017 angepasst worden waren.

Die an die Stadt abgeführten Nebenkostenpauschalen sind niedrig. Sie decken die Kosten nicht. Seit ihrer Festlegung in 2017 sind die verbrauchsabhängigen Kosten deutlich gestiegen. Während in Bandorf 2019 die Abführungen 49 % der Betriebskosten deckten, lag der Deckungsgrad bei den anderen Dorfgemeinschaftshäusern zwischen 4 % und

---

<sup>114</sup> Die Hallengemeinschaften waren eingetragene Vereine, z. B. Dorfgemeinschaftshausverein Bandorf e. V., Verein Gemeindehaus Oberwinter e. V., Hallengemeinschaft Unkelbach e. V.

10 %. Unterschiede zeigen sich auch bei den absoluten Beträgen. Beispielsweise vereinnahmte die Stadt in 2019 Betriebskosten von 110 € für ein zweitägiges Fest in Bandorf und für mehrere viertägige Veranstaltungen in Unkelbach jeweils 60 €. Die nach tatsächlichem Verbrauch abgerechneten Betriebskosten in Bandorf zeigen, dass die Pauschalen für die übrigen Dorfgemeinschaftshäuser zu gering sind.

Im Übrigen kann die Stadt aufgrund der fehlenden Kenntnis der Ausgaben und Einnahmen der Vereine die Angemessenheit der Regelungen nicht abschließend beurteilen. Wenn die Stadt den Wert der unentgeltlichen Überlassung an die Vereine, der sich in deren Vermietungserträgen widerspiegelt, nicht kennt, kann sie auch die Rechtfertigung der Überlassung unter Wert (§ 79 Abs. 2 GemO) nicht beurteilen.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Die Vereinbarungen zwischen den Trägervereinen und der Stadt sähen eine pauschale Abrechnung der Nebenkosten vor. Der Aufwand, die tatsächlichen Nebenkosten auf die einzelnen Vereine und Vermietungen herunterzubrechen, stehe in keinem Verhältnis zum Nutzen. Die Vereine müssten laut Vertrag Einnahmen und Ausgaben gegenüber der Stadt offenlegen.*

Dass sich aus einer Spitzabrechnung durch die Vereine für die Stadt ein erheblicher Verwaltungsmehraufwand ergeben würde, ist – auch aufgrund der Praxis in Bandorf – nicht zu erwarten.

- 31** Die Stadt sollte auch für die übrigen Dorfgemeinschaftshäuser die Abrechnung nach tatsächlichen Nebenkosten mit den Vereinen vereinbaren. Sollte dies nicht möglich sein, sind die Pauschalen anzuheben. Von den Vereinen sollten Übersichten über deren Ausgaben und Einnahmen verlangt werden.

#### **8.4 Hausmeisterdienste, Personalbedarf**

Für die Betreuung der in Trägerschaft der Stadt befindlichen Grundschulen, der IGS Remagen, der Rheinhalle und von zwei Kindertagesstätten waren insgesamt sechs Kräfte mit einem Umfang von 5,49 Stellen beschäftigt. Eine Personalbedarfsermittlung hatte die Verwaltung nicht durchgeführt.

Durch einen Hausmeister kann eine Bruttogrundfläche (BGF) von 10.000 m<sup>2</sup> zzgl. einer Außenfläche von 10.000 m<sup>2</sup> verantwortlich betreut werden.<sup>115</sup> Danach ergibt sich folgender Personalbedarf:

---

<sup>115</sup> Vgl. KGSt-Bericht 5/2010 „Hausmeisterdienste in Kommunen“, S. 43. Dabei wird von einem Objekt mittlerer Art und Güte ausgegangen. Werden zusätzliche Aufgaben wahrgenommen oder Aufgaben auf Dritte übertragen, ist dies bei der Bemessung zu berücksichtigen. Die von den Hausmeistern wahrzunehmenden Aufgaben entsprachen im Wesentlichen dem KGSt-Aufgabenkatalog.

Objekt	BGF	Außenfläche	Hausmeister			
	- m <sup>2</sup> -		Ist	Bedarf	Zuschlag <sup>116</sup>	Unterschied
IGS Remagen mit Rheinhalle und Kindertagesstätte Goethe-Knirpse	15.964	21.000	2,80	1,68	0,06	1,06
Grundschule St. Martin	4.668	5.100	1,00	0,47	0,03	0,50
Grundschule und Kindertagesstätte Oberwinter	3.770	11.350	1,00	0,50	-	0,50
Grundschule Kripp	2.615	2.300	0,69	0,26	-	0,43
<b>Insgesamt</b>	<b>27.017</b>	<b>39.750</b>	<b>5,49</b>	<b>2,91</b>	<b>0,09</b>	<b>2,49</b>

Danach war die Personalausstattung überhöht. Zwei Hausmeisterstellen können entfallen.<sup>117</sup> Durch deren Wegfall können **Personalaufwendungen** von mindestens **120.000 € jährlich** eingespart werden.<sup>118</sup> Die derzeitigen und nach Personalreduktion verbleibenden Arbeitszeitreserven können durch Übertragung weiterer Aufgaben (z. B. im Bereich des Bauhofs) genutzt werden.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Die Hausmeister seien jeweils einer Liegenschaft zugeordnet. Das Tätigkeitsfeld beschränke sich aber nicht auf die zugeordnete Liegenschaft. Die Hausmeister würden auch für Arbeiten in anderen städtischen Gebäuden eingesetzt. Je nach erlerntem Beruf, würden Arbeiten als Schreiner, Maler oder Gas- und Wasserinstallateur durchgeführt. Das koordiniere die Bauverwaltung. Durch den Einsatz der Hausmeister werde beim Bauhof Personal eingespart, der ansonsten die Arbeiten verrichten müsste. Das System habe sich bewährt und solle so auch weitergeführt werden.*

In der Bedarfsberechnung sind z. B. Schreinerarbeiten für den Bauhof als Zuschlag bereits berücksichtigt. Aus den Stellenbeschreibungen und den Angaben der Hausmeister ging nicht hervor, dass sie über die bereits berücksichtigten Zuschläge hinaus noch in anderen Objekten eingesetzt waren.

- 32** Folgerungen sind im Stellenplan zu ziehen („kw“-Vermerke an zwei Stellen). Zudem ist zu prüfen, welche weiteren Arbeiten den Hausmeistern übertragen werden können.

<sup>116</sup> Die Zuschläge basieren auf Angaben der Hausmeister. Arbeitsaufzeichnungen lagen nicht vor. Berücksichtigt sind für die IGS Remagen und die Rheinhalle Grünschnittarbeiten sowie für die Grundschule St. Martin Schreinerarbeiten für den Bauhof.

<sup>117</sup> Soweit eine Reduktion der Stellenzahl nicht durch eine anderweitige Fluktuation möglich wird, wird nach Eintritt des Hausmeisters der Grundschule und der Kindertagesstätte Oberwinter in die Freistellungsphase der Altersteilzeit am 1. September 2023 die Stelle nicht mehr zu besetzen sein.

<sup>118</sup> Vgl. KGSt-Bericht 7/2021, Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2021/2022).

## 8.5 Reinigungsleistungen

### 8.5.1 Eigene Reinigungskraft

Die Stadt beschäftigte eine Kraft im Umfang von 17 Wochenarbeitsstunden für die Reinigung von Rathaus, Tourist-Info und Jugendbahnhof. Es entstanden Aufwendungen von 20,16 €/m<sup>2</sup> Reinigungsfläche.<sup>119</sup>

Die Kosten für die Eigenreinigung sind vergleichsweise hoch. Verwaltungsgebäude können für 10,77 €/m<sup>2</sup> gereinigt werden<sup>120</sup>.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Die Reinigungskraft sei mit den aktuell zu reinigenden Flächen bereits ausgelastet. Weitere Aufgabenübertragungen seien nicht möglich.*

- 33 Die Reinigungsleistungen sollten nach Ausscheiden der Reinigungskraft im Wettbewerb vergeben werden.

### 8.5.2 Reinigung des Jugendbahnhofs und des Römischen Museums

Den Jugendbahnhof reinigte die eigene Kraft bis Mai 2020 einmal wöchentlich. Das Römische Museum reinigten die Aufsichtskräfte bei Bedarf. Aufgrund der Corona-Pandemie erhöhte die Stadt die Reinigungshäufigkeit für den Jugendbahnhof ab Juni 2020 auf fünfmal wöchentlich, davon im Juni 2020 viermal wöchentlich durch eine Reinigungsfirma und einmal wöchentlich durch die eigene Kraft. Von Juli 2020 bis Dezember 2020 reinigte die Firma den Jugendbahnhof fünfmal wöchentlich und von Januar 2021 bis April 2021, bei reduzierter Öffnung, einmal wöchentlich. Von Juni 2020 bis Dezember 2020 zahlte die Stadt der Firma 8.383 €. Sie vergab die Leistungen ohne Einholung weiterer Angebote und schloss keinen schriftlichen Vertrag. Die eigene Kraft reinigte von Juli 2020 bis Dezember 2020 anstatt des Jugendbahnhofs einmal wöchentlich das Römische Museum, das ab November geschlossen war.

Die Notwendigkeit der Reinigung des Römischen Museums durch die Reinigungskraft erschließt sich nicht. Dies gilt insbesondere für Zeiten, in denen es geschlossen ist. Von Juli 2020 bis Dezember 2020 hätte die eigene Kraft weiterhin einmal wöchentlich die Reinigung des Jugendbahnhofs und ab Januar 2021 vollständig übernehmen können. Hierdurch sind **Mehraufwendungen** von geschätzt **2.500 €** entstanden. Hinsichtlich der Vergabe und der fehlenden Schriftform wird auf Nr. 7.10.2 verwiesen.

Aufträge sind nur in dem Umfang zu vergeben, wie die Leistung nicht durch vorhandene eigene Kräfte erbracht werden kann.

---

<sup>119</sup> Ausgehend von einer Reinigungsfläche von 1.036 m<sup>2</sup> und Sach- und Personalkosten von 20.886 €. Es wird davon ausgegangen, dass der Minderaufwand durch die geringeren Reinigungshäufigkeiten im Jugendbahnhof den Mehraufwand durch die Aufteilung der Flächen auf drei Gebäude in etwa ausgleicht.

<sup>120</sup> KGSt, Benchmarking-Bericht (aus der Vergleichsarbeit Gebäudereinigung), Stand Dezember 2020, S. 26. Mischwerte für die Eigen-/Fremdreinigung: Median 9,53 Cent Unterhaltsreinigung \* Reinigungshäufigkeit 103 + 95,53 Cent Grundreinigung = 10,77 €/m<sup>2</sup>.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Die Beauftragung der Firma zur Reinigung des Jugendbahnhofs sei aufgrund der hygienerechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie erfolgt. Aufgrund der Kurzfristigkeit sei auf eine bewährte Reinigungsfirma zurückgegriffen worden, die bereits andere städtische Liegenschaften betreue. Die Reinigung des Römischen Museums, auch außerhalb der Öffnungszeiten, sei erfolgt, da zu diesem Zeitpunkt die Bereisung der Kommission zur Aufnahme ins UNESCO-Welterbe Niedergermanischer Limes stattgefunden habe.*

Es wird nicht verkannt, dass aufgrund der Corona-Pandemie die Reinigungshäufigkeit im Jugendbahnhof erhöht werden musste. Die Reinigung hätte jedoch teilweise bzw. ganz durch eigenes Personal durchgeführt werden können. Eine wöchentliche Reinigung des Römischen Museums über einen Zeitraum von über einem halben Jahr für einige wenige Termine erscheint – gerade im Hinblick auf die Schließung des Museums – nicht sachgerecht.

## 9 Fachbereich 3 – Ordnungs- und Sozialverwaltung

### 9.1 Brandschutz

#### 9.1.1 Risikoklasseneinteilung

Die Einteilung in Risikoklassen war nach den sechs Ausrückebereichen differenziert. Die letzte Anpassung der Risikoklassen erfolgte in 2011 durch den Bürgermeister ohne Beteiligung der städtischen Gremien.<sup>121</sup> Die Verwaltung konnte nicht aufklären, ob die dieser zugrunde liegende ursprüngliche Risikoklasseneinteilung unter Beteiligung des Stadtrats erfolgt war.

Die Gemeinden haben gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 LBKG zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der allgemeinen Hilfe eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Feuerwehr aufzustellen und mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten. Zur Festlegung der notwendigen Ausstattung teilt die Gemeinde ihr Gebiet in Ausrückebereiche und Risikoklassen ein. Die Einstufung in Risikoklassen ist aufgrund der vorgeschriebenen Mindestausstattung an Fahrzeugen Grundlage für die künftig notwendige und teils erhebliche Finanzausstattung und ist daher kein Geschäft der laufenden Verwaltung. Die Entscheidung über die Einteilung der Risikoklassen obliegt den Gremien.<sup>122</sup>

Der Stadtrat hat über die Festlegung von Risikoklassen zu entscheiden.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Bei künftigen Änderungen der Risikoklassen werde der Stadtrat entsprechend beteiligt.*

#### 9.1.2 Vorhaltung von Feuerwehrfahrzeugen

Die Stadt Remagen beschaffte in 2019 für die Feuerwehreinheiten Oedingen, Rolandswerth und Unkelbach als Ersatz für vorhandene Mannschaftstransportfahrzeuge (MTF) ein neues Mehrzweckfahrzeug 1 (MZF 1)<sup>123</sup> sowie zwei neue MTF<sup>124</sup> für insgesamt 135.000 €. In jeder der drei Feuerwehreinheiten hielt die Stadt weitere Fahrzeuge vor.<sup>125</sup>

Die Vorhaltung von MTF und MZF 1 ist in den Feuerwehreinheiten Oedingen, Rolandswerth und Unkelbach einsatztaktisch nicht erforderlich. Anhaltspunkte dafür, dass die für

<sup>121</sup> Schreiben des Bürgermeisters vom 22. August 2011.

<sup>122</sup> Kommunalbericht 2004 Teil II, Tz. 2 Nr. 3.2.

<sup>123</sup> Die Anschaffungskosten betragen 50.000 €.

<sup>124</sup> Die Anschaffungskosten betragen 85.000 €.

<sup>125</sup>

Feuerwehreinheit	Zusätzliche Fahrzeugausstattung
Oedingen	TSF-W
Rolandswerth	MLF
Unkelbach	TSF-W

den Ausrückebereich maßgebliche Risikoklasseneinteilung<sup>126</sup> unzutreffend sein könnte, bestehen allenfalls hinsichtlich der Differenzierung der Einteilung des Ausrückebereichs Rolandswerth. Bei dieser Einteilung ist in der Alarmstufe 1 zur Einleitung einer wirksamen Hilfeleistung lediglich ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) oder ein Kleinlöschfahrzeug (KLF) (Anlage 2 zu § 3 FwVO) notwendig. Weiterhin ist die Fahrzeugvorhaltung auch nicht für die Alarmstufen 2 und 3 erforderlich. Die danach vorzuhaltenden Einsatzfahrzeuge können durch die rechtzeitige Mitalarmierung weiterer städtischer Feuerwehreinheiten fristgerecht bereitgestellt werden. Durch eine bedarfsorientierte Fahrzeugbeschaffung hätten die Aufwendungen für die Ersatzbeschaffungen von **135.000 €** insgesamt **eingespart** werden können, ohne dass sich dies nachteilig auf die Einsatzbereitschaft ausgewirkt hätte.

Fahrzeugbeschaffungen sollten auf den notwendigen Bedarf beschränkt werden.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Bei allen Feuerwehren im Stadtgebiet Remagen liege die Mannschaftsstärke bei über 20 Mitgliedern. Die Löschfahrzeuge bei den örtlichen Feuerwehren seien Staffelfahrzeuge mit sechs Sitzplätzen. Daher seien die Mannschaftstransportfahrzeuge mit neun Sitzplätzen notwendig, um weitere Kräfte zu Einsätzen, Übungen oder sonstigen Dienstveranstaltungen zu transportieren. Die Einsätze bei der Flutkatastrophe im Juli 2021 im Ahrtal hätten gezeigt, dass solche Fahrzeuge für die Feuerwehr unverzichtbar seien. Über mehrere Wochen seien Einsatzkräfte aus dem Stadtgebiet Remagen mit den Mannschaftstransport- und den Mehrzweckfahrzeugen ins Ahrtal gefahren um Hilfe zu leisten, ohne durch die Mitnahme von sonstigen Einsatzfahrzeugen den Grundschutz in den jeweiligen Ortschaften zu gefährden.*

Die normale Staffelbesetzung des Löschfahrzeugs ist in der Lage, das auf dem Fahrzeug verladene feuerwehrtechnische Gerät entsprechend einzusetzen. Eine zusätzliche Personalzuführung über ein weiteres Mannschaftstransportfahrzeug ist einsatztaktisch grundsätzlich nicht erforderlich. Reichen Geräte und Personal des Löschfahrzeugs im jeweiligen Einsatzfall nicht aus, sind ergänzende Einsatzmittel und Feuerwehrpersonal von zusätzlichen Einheiten an die jeweilige Einsatzstelle zu verbringen.

Eine sachgerechte Fahrzeugausstattung kann nicht jeden Katastrophenfall abdecken. Die Vorhaltung über die Mindestausstattung nach der Feuerwehrverordnung hinausgehender und ansonsten nicht benötigter Fahrzeuge ist weder wirtschaftlich noch mit dem Verweis auf derartige Ausnahmesituationen zu rechtfertigen. In einer solchen Ausnahmesituation können dafür eingesetzte und nicht für den Grundschutz zur Verfügung stehende Fahrzeuge durch eine frühzeitige Alarmierung anderer Feuerwehreinheiten oder durch entsprechende Umorganisationen wirtschaftlicher ersetzt werden.

### **34** Fahrzeugbeschaffungen sollten auf den notwendigen Bedarf beschränkt werden.

---

<sup>126</sup> Feuerweereinheit Oedingen B1, T1; Feuerweereinheit Rolandswerth B1, T2; Feuerweereinheit Unkelbach B1, T1.

### 9.1.3 Atemschutz-Übungsanlage

Für die jährlich nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 (FwDV 7) erforderlichen Belastungsübungen der Atemschutzgeräteträger errichtete die Stadt in 2018 eine eigene Atemschutz-Übungsanlage. Hierfür der Stadt überlassene gebrauchte Container bauten Feuerwehrangehörige in Eigenleistung zu einer eigenen Atemschutzübungsstrecke aus. Für den Transport, das benötigte Ausbaumaterial und für neue Ausrüstungsgegenstände (Sportgeräte und Nebelmaschine) wandte sie in 2018 und 2019 insgesamt 14.500 € auf. Die Nutzung der bisher von den städtischen Feuerwehrangehörigen in Anspruch genommenen Atemschutz-Übungsanlage der Bundeswehr in Grafschaft-Gelsdorf erfolgte unentgeltlich. Feuerwehrangehörige anderer Gebietskörperschaften nutzten die in Remagen errichtete Atemschutz-Übungsanlage bisher nicht. Eine Förderung des Landes oder durch den Landkreis erfolgte nicht.

Die Errichtung einer eigenen städtischen Atemschutz-Übungsanlage war nicht erforderlich. Selbst wenn die für die Errichtung aufgewendeten finanziellen Mittel durch die erbrachten Eigenleistungen vergleichsweise gering sind, hätte die Nutzung der Anlage in Grafschaft-Gelsdorf weiterhin unentgeltlich erfolgen können.

Die Errichtung von Atemschutz-Übungsanlagen ist zudem Aufgabe des überörtlichen Brandschutzes und damit des Landkreises. Das Land fördert je Landkreis bzw. kreisfreie Stadt nur eine Atemschutz-Übungsanlage.<sup>127</sup>

Auf einen Ersatz der Anlage sollte verzichtet werden. Eine kostenpflichtige Mitnutzung von Feuerwehrangehörigen anderer Gebietskörperschaften ist anzustreben.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Eine kostenpflichtige Mitnutzung durch andere Feuerwehren werde angestrebt.*

### 9.1.4 Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

Die Verwaltung erhob Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren nach Maßgabe des § 36 LBKG und der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Remagen. Maßgebend für die Höhe der in den Fällen des § 36 LBKG in Rechnung gestellten Personalkosten war die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses bis zur Rückkehr dorthin.<sup>128</sup> Für die Sachkosten (Fahrzeuge und Geräte) fand die Regelung entsprechend Anwendung.<sup>129</sup>

Die zur Bemessung des Kostenersatzes maßgebliche Einsatzdauer sollte die Zeit von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft umfassen. Dies sieht

---

<sup>127</sup> Vgl. Nr. 4 der Planungs- und Förderrichtwerte für Feuerwehrhäuser (PFR) vom 1. August 2008.

<sup>128</sup> § 5 Abs. 2 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Remagen

<sup>129</sup> § 5 Abs. 3 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Remagen.

hinsichtlich des Endes der Einsatzdauer das Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebunds ohne und hinsichtlich des Beginns der Einsatzdauer mit einem alternativen Regelungsvorschlag vor.<sup>130</sup> Mit Alarmierung steht durch die Klassifizierung des Einsatzes nach der örtlichen Alarm- und Ausrückeordnung fest, welche Fahrzeuge für den Einsatz benötigt werden. Dadurch werden die Fahrzeuge und das Personal bereits mit Alarmierung am Feuerwehrstandort für diesen Einsatz gebunden und können nicht mehr anderweitig eingesetzt werden.<sup>131</sup> Vergleichbare Kommunen verfahren ebenso.

Die Satzung sollte entsprechend geändert werden.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Aufgrund der gesetzlichen Änderungen im Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz sei zum 8. April 2022 eine neue Satzung erlassen worden. Diese enthalte auch die vom Gemeinde- und Städtebund in der Mustersatzung enthaltene Regelung zur Bemessung der maßgeblichen Einsatzzeit.*

### **9.1.5 Beschaffung eines Kommandowagens**

In 2015 erwarb die Stadt ein Gebrauchtfahrzeug, das zum Kommandowagen (KdoW) für den Wehrleiter umgebaut wurde. Damit das von der Gerätewartung zuvor für Werkstatt- und Besorgungsfahrten genutzte Mannschaftstransportfahrzeug auch tagsüber für die Gefahrenabwehr verfügbar ist, beschaffte die Stadt in 2019 erneut einen Kommandowagen für den Wehrleiter zum Preis von 33.000 €. Das zuvor als Kommandowagen genutzte Fahrzeug diente seither insbesondere den Gerätewarten als Dienstfahrzeug.<sup>132</sup>

Ein Kommandowagen ist nach Ziffer III 2 der Richtlinien für den Führungsdienst im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz nicht notwendig. Vielmehr ist nach Ziffer III 3.1 der vorgenannten Richtlinie in der Regel die Vorhaltung von einem Kommandowagen nur für einen Kreis- bzw. Stadtfeuerwehrinspekteur ausdrücklich vorgesehen. Die Notwendigkeit ergibt sich auch nicht aus den Regelungen über den Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausrüstungen nach Anlage 2 zu § 3 Abs. 3 und 4 FwVO. Nach der Risikoklasseneinstufung der Stadt Remagen in Klasse 3 ist ein Kommandowagen grundsätzlich zur Aufgabenerfüllung nicht erforderlich. Selbst in den Ausrückebereichen mit den höchsten Risikoklasseneinstufungen ist zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft lediglich ein Einsatzleitwagen vorzuhalten.<sup>133</sup>

Nach der Festbetragsübersicht-Fahrzeuge (FBÜF-2021) ist eine Zuwendung für die Beschaffung von Kommandowagen als Dienstwagen für Wehrleiter sowie für den Dienstbetrieb bei Freiwilligen Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften grundsätzlich möglich. Voraussetzung dafür ist deren Erforderlichkeit. Diese kann mit Blick auf die FwVO für eine Stadt mit der Risikoklasseneinstufung 3 grundsätzlich nicht angenommen werden.

---

<sup>130</sup> Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebunds Rheinland-Pfalz, Stand: 4. August 2020.

<sup>131</sup> Z. B. für Übungen, Besorgungsfahrten u. ä.

<sup>132</sup> Neben der Nutzung als Dienstfahrzeug der Gerätewarte stand das Fahrzeug auch als allgemeines Dienstfahrzeug zur Verfügung, beispielsweise für den Besuch von Lehrgängen.

<sup>133</sup> Vgl. Anlage 2 zur FwVO.

Vielmehr steht mit dem vorhandenen Einsatzleitwagen der Wehrleitung ein geeignetes Fahrzeug für den Führungsdienst in der Stadt zur Verfügung.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Für die Anschaffung eines Kommandowagens als Dienstwagen für den Wehrleiter sei eine Zuwendung möglich, wenn die Anschaffung erforderlich sei. Das Land habe die Anschaffung des Kommandowagens mit 13.000 € gefördert. Daher sei von einer Erforderlichkeit auszugehen.*

Unabhängig von einer Förderung durch den Zuwendungsgeber steht dem Wehrleiter mit dem Einsatzleitwagen in der Feuerwehreinheit Remagen ein geeignetes Fahrzeug zum Führungsdienst zur Verfügung. Im Übrigen verfügt die Stadt neben dem heutigen Kommandowagen bereits über ein weiteres, zu einem Kommandowagen umgebauten, Fahrzeug.

**35** Von künftigen Ersatzbeschaffungen sollte aus wirtschaftlichen Erwägungen abgesehen werden.

Zum Erwerb des Kommandowagens forderte die Stadt für das zuletzt in 2019 beschaffte Fahrzeug bei insgesamt fünf Unternehmen Angebote an. Da in den Aufforderungen zur Angebotsabgabe der konkrete Fahrzeugtyp eines bestimmten Fahrzeugherstellers vorgegeben wurde, forderte die Stadt nahezu ausschließlich Vertragshändler dieses Fahrzeugherstellers zur Angebotsabgabe auf.<sup>134</sup>

Leistungen sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben und öffentlich auszuschreiben (§ 22 GemHVO, § 3 VOL/A bzw. neu § 8 UVgO<sup>135</sup>). Ausnahmen hiervon liegen bei der Beschaffung von Fahrzeugen regelmäßig nur aufgrund festgelegter Auftragswertgrenzen vor. Bei einer zulässigen freihändigen Vergabe (neu: Verhandlungsvergabe) sind grundsätzlich wenigstens drei Angebote einzuholen. Die Leistungsbeschreibung hat dabei produktneutral zu erfolgen (§ 7 Abs. 4 VOL/A, neu § 23 Abs. 5 UVgO).<sup>136</sup> Mit der Angabe konkreter Fahrzeugmodelle und der damit unterlassenen produktneutralen Ausschreibung blieben die Vorteile des Wettbewerbs insoweit ungenutzt. Finanzielle Nachteile sind hierdurch nicht ausgeschlossen.

Unter Beachtung des Vergaberechts ist der Wettbewerb verstärkt zu nutzen.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Die beschränkte Vergabe sei mit der Kurzfristigkeit der Anschaffung zu begründen. Gemäß Dienstanweisung „Öffentliches Auftragswesen für die Stadtverwaltung Remagen“ seien beschränkte Ausschreibungen bis zu 40.000 € netto möglich. Dieser Kostenrahmen sei eingehalten worden.*

---

<sup>134</sup> Vier der fünf aufgeforderten Unternehmen waren Vertragshändler des gleichen Fahrzeugherstellers.

<sup>135</sup> Die Neuregelung eröffnet alternativ die Möglichkeit einer beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb.

<sup>136</sup> Sachliche Gründe für eine Produktvorgabe liegen bei der Beschaffung von Kommandowagen auch dann nicht vor, wenn die kommunalen Spitzenverbände Rahmenvereinbarungen mit bestimmten Unternehmen abgeschlossen haben.

Infrage stand nicht die Vergabeart, sondern die Angabe eines konkreten Fahrzeugmodells und damit einhergehend die Beschränkung der Angebotseinholung auf Händler dieser Marke. Das widerspricht der Verpflichtung produktneutral auszuschreiben. Diese ist auch bei einer beschränkten Ausschreibung zu beachten.

### 9.1.6 Anzeige und Genehmigung von Spenden durch Fördervereine

Für alle sechs Feuerwehreinheiten in der Stadt bestanden privatrechtlich organisierte Fördervereine (e. V.). Die Fördervereine unterstützten die Feuerwehreinheiten mit der Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen, persönlicher Schutzkleidung und bei der Fahrzeugausstattung.<sup>137</sup> Den Gesamtwert der Geld- und Sachspenden der Fördervereine an die Stadt als Trägerin der Feuerwehr konnte die Verwaltung nicht feststellen. Die Spendenangebote nahmen weder der Bürgermeister noch die Beigeordneten entgegen, wurden der Aufsichtsbehörde nicht angezeigt und nicht dem Stadtrat bzw. einem ermächtigten Ausschuss zur Entscheidung über die Annahme vorgelegt.

Nach § 94 Abs. 3 GemO obliegt die Entgegennahme von Zuwendungen dem Bürgermeister oder den Beigeordneten. Jenseits der Bagatellgrenze von 100 € (§ 24 Abs. 3 GemHVO) hat der Stadtrat über die Annahme zu entscheiden. Sie sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Bei der Annahme von Zuwendungen sind die rechtlichen Regelungen zu beachten.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Es werde mit den Fördervereinen ein regelkonformes Verfahren abgestimmt.*

## 9.2 Erfrischungsgeld bei Wahlen

Anlässlich der Europa- und Kommunalwahl 2019 zahlte die Stadt 18 Wahlvorstehern ein Erfrischungsgeld von jeweils 50 € und den weiteren Mitgliedern der Wahlvorstände von jeweils 35 €<sup>138</sup>; insgesamt 5.265 €. <sup>139</sup> Für die Eingabe der Wahlergebnisse am PC nach Schließung der Wahllokale bestellte die Stadt zusätzlich 36 Hilfskräfte und zahlte diesen ein Erfrischungsgeld von jeweils 50 €, mithin insgesamt 1.800 €. Bei der Landtagswahl 2021 richtete die Stadt zehn Wahllokale ein und zahlte der Höhe nach die gleichen Erfrischungsgelder.<sup>140</sup> Diese beliefen sich auf insgesamt 2.915 €.

Den Mitgliedern der Wahlvorstände kann für den Wahltag ein Erfrischungsgeld von je 35 € für den Vorsitzenden und je 25 € für die übrigen Mitglieder gewährt werden (§ 10 Abs. 2 EuWO, § 10 Abs. 2 BWO und § 8 Abs. 3 LWO<sup>141</sup>). Diese Beträge werden der

---

<sup>137</sup> So beteiligten sich Fördervereine beispielsweise in den Jahren 2017 und 2020 bei Fahrzeugbeschaffungen.

<sup>138</sup> Zwei Wahlhelfer haben nur ein Erfrischungsgeld von 30 € entgegengenommen.

<sup>139</sup> Beschäftigte der Stadt erhielten kein Erfrischungsgeld. Ihnen wurden die geleisteten Stunden zuzüglich Zeitzuschlägen als Arbeitszeit anerkannt.

<sup>140</sup> Hilfskräfte für die Erfassung waren nicht erforderlich.

<sup>141</sup> In der KWO findet sich hierzu keine Regelung. Kommunalwahlen finden in Rheinland-Pfalz regelmäßig zusammen mit Europawahlen statt.

Stadt auch erstattet. Die Höhe der zu zahlenden Erfrischungsgelder sollte sich hieran orientieren. Selbst die kreisfreien Städte zahlen ganz überwiegend Erfrischungsgelder zwischen 25 € und 35 €. Bei den Hilfskräften für die Kommunalwahl ist kein höherer Aufwand erkennbar als bei den übrigen Mitgliedern der Wahlvorstände. Insoweit erscheint es sachgerecht, deren Erfrischungsgeld ebenfalls auf 25 € zu begrenzen. Die möglichen **Einsparungen** belaufen sich bei **Kommunalwahlen auf 2.400 €** und bei den **sonstigen Wahlen auf 800 €**.<sup>142</sup>

*Äußerung der Verwaltung:*

*Der Hinweis werde zur Kenntnis genommen.*

- 36** Die Höhe der Erfrischungsgelder für Mitglieder des Wahlausschusses sollte die Höhe der Erstattungen nicht überschreiten. Erfrischungsgelder an Hilfskräfte sollten nicht höher sein als das Erfrischungsgeld für Beisitzer. Über die vorgesehene künftige Handhabung ist zu berichten.

### 9.3 Bestattungswesen

#### 9.3.1 Wirtschaftliches Ergebnis

Die Stadt betrieb vier Friedhöfe. Nach den Ergebnisrechnungen ergaben sich Fehlbeiträge zwischen 135.000 € und 182.000 € jährlich:

Jahr	Rechnungsergebnisse				Planung
	2017	2018	2019	2020	2021
	- € -				
<b>Erträge</b>	<b>185.738</b>	<b>184.803</b>	<b>200.980</b>	<b>189.535</b>	<b>189.410</b>
davon:					
Friedhofsanlagen	122.563	125.399	133.413	128.310	126.897
Bestattungswesen	45.200	42.240	46.650	43.790	45.000
Friedhofshallen	12.837	12.026	14.947	11.464	11.542
Jüdische Friedhöfe	5.138,	5.138	5.971	5.971	5.971
<b>Aufwendungen</b>	<b>321.484</b>	<b>339.946</b>	<b>382.499</b>	<b>352.500</b>	<b>349.149</b>
davon:					
Friedhofsanlagen	253.634	272.773	308.038	287.583	278.833
Bestattungswesen	41.104	34.179	47.656	38.589	37.594
Friedhofshallen	19.204	22.725	16.647	15.570	22.677
Jüdische Friedhöfe	7.542	10.269	10.159	10.758	10.045
<b>Ergebnis</b>	<b>-135.746</b>	<b>-155.142</b>	<b>-181.519</b>	<b>-162.966</b>	<b>-159.739</b>
Deckungsgrad	58 %	54 %	53 %	54 %	54 %

<sup>142</sup> Überschlägig durchschnittlich 1.000 € jährlich.

### 9.3.2 Gebührenkalkulation

Eine Gebührenkalkulation gab es nicht. Die Gebührensätze waren zuletzt in 2020 angepasst worden. Zum 1. Januar 2020 hatte die Stadt die Gebühren für Urnenreihengräber, Urnenrasengräber, Urnenkaufgräber und Urnenstelen um 5 % erhöht. Am 7. Dezember 2020 beschloss der Stadtrat eine Gebührenanpassung für das Ausheben und Schließen von Gräbern, die Nutzung der Friedhofshalle und Trauerhalle, für Beisetzungen an Freitagnachmittagen und Samstagen, für Reihengrabstätten und Urnengrabstätten mit zentralem Gedenkstein sowie die Neuaufnahme von Sternenkindergäbern.

Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen, die weitgehend aus Entgelten zu finanzieren sind. Dazu sind die Friedhofsgebühren nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufgrund von Kostenrechnungen zu ermitteln (§ 8 Abs. 1 Satz 1 KAG) und grundsätzlich kostendeckend zu kalkulieren.<sup>143</sup> Eine volle Kostendeckung durch Gebühren im Bestattungswesen ist im Hinblick auf die Funktion der Friedhofsanlage als „Öffentliches Grün“<sup>144</sup> regelmäßig nicht erreichbar. Ein Deckungsgrad von nur 50 % bis 60 % ist gleichwohl zu gering. Anhand einer solchen Kalkulation sollten insbesondere die Grabnutzungsgebühren, differenziert nach den Bestattungsformen, angepasst werden. Werden die Gebühren so angehoben, dass zumindest ein Deckungsgrad von 70 % erreicht wird, sind **jährliche Mehreinzahlungen von mindestens 50.000 €** zu erwarten.

Die Grabnutzungsgebühren sind alsbald zu kalkulieren und anzuheben.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Die Grabnutzungsgebühren würden jährlich durch den Stadtrat angepasst. Eine Anhebung der Gebühren auf einen Deckungsgrad von 70 % sei, wenn überhaupt, nur schrittweise über mehrere Jahre möglich. Es werde angestrebt, zeitnah eine Gebührenkalkulation durchzuführen.*

- 37 Über die 2021 und 2022 erfolgten Anpassungen und die Erstellung der Gebührenkalkulation ist weiter zu berichten.

---

<sup>143</sup> OVG Rheinland-Pfalz, Urteil von 1. August 1984, – 10 C 2/84.

<sup>144</sup> Zur Höhe des für „Öffentliches Grün“ anzurechnenden Anteils der Kosten vgl. z. B. KGSt-Bericht Nr. 4/2009, S. 32.

## 10 Bauhof

### 10.1 Wirtschaftliche Ergebnisse

Für den Bauhof fielen Aufwendungen von jährlich durchschnittlich 1,7 Mio. € an, davon 80 % für Personal:

Bauhof, Produkt 11430	2017	2018	2019	2020	2021
	Rechnung				Plan
	- € -				
Laufende Erträge aus Verwaltungstätigkeit	122.786	72.422	59.742	58.095	27.349
Laufende Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	1.671.702	1.726.100	1.790.956	1.751.203	1.744.817
<i>davon</i>					
- Personalaufwendungen	1.339.330	1.378.207	1.438.212	1.405.083	1.393.124
- Abschreibungen	117.775	114.172	106.189	103.676	112.843
Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	1.503.673	1.500.277	1.809.249	1.838.657	1.714.038
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-45.243</b>	<b>-153.401</b>	<b>78.035</b>	<b>145.549</b>	<b>-3.430</b>

### 10.2 Eingruppierung von Beschäftigten

Von 23,95<sup>145</sup> im Stellenplan 2021 ausgewiesenen Stellen waren 20,56 (86 %) der Entgeltgruppe 5 und höher zugeordnet. Ein Beschäftigter war in der Entgeltgruppe 8<sup>146</sup>, vier Beschäftigte waren in der Entgeltgruppe 7 und sechs Beschäftigte in der Entgeltgruppe 6 eingruppiert. Stellenbewertungen lagen nicht vor, Arbeitsplatzbeschreibungen nur zum Teil und ohne Zeitanteile der einzelnen Tätigkeiten.

Die Kräfte waren mit weit überwiegenden Zeitanteilen mit Standardtätigkeiten eines Bauhofmitarbeiters beschäftigt. Die als Fachkräfte eingestuftten Beschäftigten hatten vielfach in großem Maße einfache Tätigkeiten zu erbringen (z. B. Transportdienste, Auf- und Abbauarbeiten für Veranstaltungen und Märkte, Pflegearbeiten, Blumen pflanzen, wässern und abräumen, allgemeine Säuberungsarbeiten).

Eine Grundausstattung mit Fachkräften und der zusätzliche Einsatz ungelernter Kräfte reichen aus, um die anfallenden Arbeiten ordnungsgemäß zu erledigen. Dies setzt eine sachgerechte Aufgliederung der Tätigkeiten nach Wertigkeit und eine entsprechende Arbeitseinteilung voraus. Alle hochwertigen Arbeiten sollten von den Facharbeitern (ab Entgeltgruppe 5) wahrgenommen werden. Die KGSt geht von einer Facharbeiterquote

<sup>145</sup> Ohne Verwaltung, Bauhofleitung und eine Teilzeitstelle für einen geringfügig Beschäftigten.

<sup>146</sup> Eine Ausbildung als Meister lag nicht vor.

von bis zu 40 % aus.<sup>147</sup> Nach dem Ergebnis der Querschnittsprüfung „Kommunale Bauhöfe“ erscheint ein Facharbeiteranteil von maximal 50 % zur ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung ausreichend.<sup>148</sup>

Hinsichtlich der verbleibenden Stellen in Entgeltgruppe 5 und höher ist zudem die zutreffende Eingruppierung zu überprüfen. Dies betrifft insbesondere den Anteil an Stellen in den Entgeltgruppe 6 und 7, da nicht ersichtlich ist, wie ein derart hoher Anteil im tarifrechtlichen Sinn hochwertiger bzw. besonders hochwertiger Arbeiten begründbar sein soll. Eine Eingruppierung in Entgeltgruppe 8 erscheint (ohne Meisterausbildung) tarifrechtlich nicht möglich.

Im Übrigen haben qualifizierte Beschäftigte keinen Vergütungsanspruch aus einer Entgeltgruppe für Fachkräfte, wenn sie überwiegend Leistungen angelernter Kräfte erbringen (§ 61 Abs. 3 GemO). Bei einer Rückführung auf einen angemessenen Facharbeiteranteil können die **Personalaufwendungen** um überschlägig geschätzt **52.000 €** jährlich vermindert werden.<sup>149</sup>

Im Stellenplan sollten in gebotem Maß „ku“-Vermerke angebracht werden. Ungeachtet dessen sind die arbeitsrechtlichen Möglichkeiten zur Korrektur von nicht tarifkonformen Eingruppierungen zu prüfen. Darüber hinaus sind die Aufgaben entsprechend ihrer Wertigkeiten aufzugliedern und einzuteilen, Arbeitsplatzbeschreibungen zu erstellen sowie die Stellen zu bewerten.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Es würden Arbeitsplatzbeschreibungen und Stellenbewertungen erstellt. Danach werde entschieden, ob evtl. Aufgaben neu aufgegliedert bzw. eingeteilt werden müssten. Ebenso werde die Eingruppierung der Beschäftigten im Bauhof überprüft.*

**38** Über die Ergebnisse ist weiter zu berichten.

### **10.3 Bestandspläne, Aufgabenbeschreibungen**

Ein Verzeichnis der vom Bauhof zu erbringenden Leistungen lag nicht vor. Beispielsweise fehlten Bestandspläne und Aufgabenbeschreibungen für die zu pflegenden Grünflächen Spielplätze und Sportanlagen, ein Verzeichnis der zu reinigenden Straßen- und Parkplatzflächen sowie Aufstellungen der im Zusammenhang mit Festen und Veranstaltungen zu erledigenden Arbeiten. Solche Daten waren lediglich für vergebene Leistungen dokumentiert.

Die Arbeiten sind wegen des hohen Anteils an manuellen Tätigkeiten besonders personalintensiv. Ein effektiver und effizienter Arbeitseinsatz ist daher von großer Bedeutung.

---

<sup>147</sup> KGSt-Bericht Nr. 12/1988, Der Baubetriebshof in kleinen und mittleren Gemeinden, Teil I: Organisationskonzept, Nr. 7.3.

<sup>148</sup> Kommunalbericht 2013 Nr. 4, Tz. 7.4.

<sup>149</sup> Unter der Annahme von künftig elf Stellen in den Entgeltgruppen 3 und 4, 5,56 Stellen in Entgeltgruppe 5, sechs Stellen in Entgeltgruppe 6 sowie einer Stelle in Entgeltgruppe 7. Die überschlägige Ermittlung stützt sich auf die Jahrespersonalkosten 2021 nach KGSt-Bericht Nr. 7/2021: Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2021/2022).

Für alle wiederkehrenden Aufgaben sollten aussagekräftige Bestandspläne und konkrete Aufgabenbeschreibungen (Arbeits- und Pflegepläne) vorliegen. Dabei ist die Häufigkeit und Intensität der Pflege- und Betreuungsmaßnahmen zu bestimmen. Zur Ermittlung einer sachgerechten Personalausstattung sind alle zu erbringenden Leistungen mit ihren jeweiligen Häufigkeiten zu definieren.

Bestandspläne und Aufgabenbeschreibungen sind umgehend zu erstellen.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Es werde angestrebt, Bestandspläne und Aufgabenbeschreibungen bis Ende 2022 zu erstellen.*

**39** Über die Ergebnisse ist weiter zu berichten.

#### **10.4 Eigenleistung oder Fremdvergabe**

Der Bauhof führte die anfallenden Aufträge größtenteils selbst mit eigenem Personal aus. Die Grünflächenpflege war teilweise an ein privates Unternehmen vergeben. Dies betraf unter anderem Bereiche der Friedhöfe in Remagen und Kripp sowie weitere Flächen im Stadtgebiet. Die Leistungen waren in 2020 für jährlich 195.000 € für die Dauer von drei Jahren vergeben worden. Der Auftragsvergabe lag kein Wirtschaftlichkeitsvergleich mit der Erbringung in Eigenleistung zugrunde. Auch für weitere Leistungen des Bauhofs blieb die Wirtschaftlichkeit einer Fremdvergabe bisher ungeprüft.

Die Vergabe von Arbeiten an private Unternehmen kann wirtschaftlicher sein als die Erledigung durch eigenes, ganzjährig beschäftigtes Personal. Es ist daher für zahlreiche Arbeiten geboten zu prüfen, ob die Aufgabenerledigung durch Dritte wirtschaftlicher wäre. Ebenso ist vor einer Auftragsvergabe zu prüfen, ob die zu vergebenden Arbeiten nicht wirtschaftlicher durch eigenes Personal erbracht werden können. Ein Wirtschaftlichkeitsvergleich zwischen Fremdvergabe und Eigenleistung („make or buy“) ist nur möglich, wenn geeignete Informationsgrundlagen aus der Kosten- und Leistungsrechnung zur Verfügung stehen.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Aufgrund fehlender Flexibilität und der notwendigen Kontrolle der fremdvergebenen Arbeiten, sei bislang auf weitere Fremdvergaben außerhalb der Grünflächenpflege verzichtet worden.*

Über die Fremdvergabe von Leistungen kann sachgerecht nur anhand eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs entschieden werden.

**40** Es ist zu prüfen, ob weitere Aufgaben durch private Unternehmen wirtschaftlicher erledigt werden können. Soweit dies der Fall ist, sollten Leistungen im Wettbewerb vergeben und Folgerungen zur Personalausstattung gezogen werden. Ebenso ist die Wirtschaftlichkeit der bereits erfolgten Vergaben zu prüfen.

## 11 Verwaltungsgebühren

### 11.1 Rahmengebühren

Die Verwaltung erhob für ihre Amtshandlungen Verwaltungsgebühren auf der Grundlage des Landesgebührengesetzes. Soweit hierfür Rahmensätze vorgesehen waren, fehlten Gebührenkalkulationen. Die durchschnittlichen Sach- und Personalkosten der Leistungen waren der Verwaltung nicht bekannt. Sie berücksichtigte auch nicht den Nutzen der Amtshandlungen für die Gebührenschuldner, sondern setzte einheitliche Gebühren im unteren Bereich des Gebührenrahmens fest. Teilweise wurden die Mindestsätze unterschritten. Beispiele:<sup>150</sup>

- Bei Gewerbeuntersagungen wegen Unzuverlässigkeit (§ 35 GewO) setzte die Verwaltung generell eine Verwaltungsgebühr von 200 € fest. Sie schätzte den durchschnittlichen Zeitaufwand auf vier Stunden.

Das Besondere Gebührenverzeichnis legt einen Gebührenrahmen von 60 € bis 4.000 € fest.<sup>151</sup> In Anlehnung an die Richtwerte des Landes für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren<sup>152</sup> entstehen je Fall im Durchschnitt Personal- und Sachkosten von 305 €. <sup>153</sup>

- Für die Gestattung des vorübergehenden Betriebs eines Gaststättengewerbes (§ 12 Gaststättengesetz) erhob die Verwaltung eine Verwaltungsgebühr von 19,87 € (allgemeine Gestattungen) bzw. 20 € (Gestattungen aus Anlass von Festen und Märkten). Jährlich wurden durchschnittlich 90 Gestattungen mit einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 0,5 Stunden erteilt.

Nach dem Richtwert belaufen sich die Personal- und Sachkosten auf 33 €<sup>154</sup> je Gestattung. Dies entspricht dem Mindestsatz des Gebührenrahmens.<sup>155</sup>

Soweit Gebührenverzeichnisse Rahmensätze vorsehen, ist bei der Festsetzung der Verwaltungsgebühren im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und – bei begünstigenden Verwaltungsakten – der Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 1 LGebG).

Der Gestaltungsspielraum bei der Kalkulation und Festsetzung von Rahmengebühren wird insbesondere durch das Äquivalenzprinzip, das Kostenüberdeckungsverbot und die haushaltswirtschaftlichen Grundsätze der Einnahmebeschaffung (§ 94 Abs. 2 GemO)

---

<sup>150</sup> Vergleichbare Feststellungen wurden auch bei der Erteilung von Melderegisterauskünften getroffen.

<sup>151</sup> Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Wirtschaftsverwaltung vom 25. Februar 2002, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. August 2021 (GVBl. S. 499), Anlage, Nr. 1.8.2.

<sup>152</sup> Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 28. Oktober 2021, MinBl. S. 190 (Anlage 1a).

<sup>153</sup> 76,19 € (Stundenpauschale drittes Einstiegsamt) x 4 Stunden = 304,76 €.

<sup>154</sup> 66,22 € (Stundenpauschale zweites Einstiegsamt) x 0,5 Stunden = 33,11 €.

<sup>155</sup> Landesverordnung über Gebühren der Behörden der Wirtschaftsverwaltung, a. a. O., Anlage, Nr. 1.1.8.

begrenzt. Im Einzelfall kann die Verwaltungsgebühr niedriger oder höher als der Verwaltungsaufwand sein<sup>156</sup>, solange sie in einem angemessenen Verhältnis zur gebührenpflichtigen Leistung steht (Äquivalenzprinzip).<sup>157</sup> Die im Rahmen der Gebührenkalkulation prognostizierte Summe der Gebühreneinnahmen darf jedoch den voraussichtlichen Gesamtaufwand nicht überschreiten (Kostenüberdeckungsverbot)<sup>158</sup>, soll ihn aber grundsätzlich decken (Grundsätze der Einnahmebeschaffung). In den Beispielfällen wurde eine Kostendeckung nicht erreicht.

Ungeachtet dessen muss sich die Verwaltungsgebühr innerhalb des vorgegebenen Rahmens bewegen. Die Unterschreitung der Mindestgebühr war deshalb nicht zulässig.

Rahmengebühren sind unter Beachtung der gebührenrechtlichen Grundsätze insgesamt kostendeckend zu kalkulieren und festzusetzen.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Im Rahmen der Haushaltsplanung 2023 würden alle Verwaltungsgebühren überprüft und ggf. angepasst. Sollte es erforderlich sein, Satzungen anzupassen bzw. zu erlassen, werde dies zeitnah geschehen.*

#### **41** Über das Veranlasste ist weiter zu berichten.

## **11.2 Gebühren für Amtshandlungen nach der Baumschutzsatzung**

### **11.2.1 Rechtsgrundlage**

Von dem durch Satzung angeordneten Verbot, geschützte Bäume zu fällen, ließ die Verwaltung jährlich durchschnittlich 50 Ausnahmen zu.<sup>159</sup> Hierfür forderte sie – ohne Angabe einer Rechtsgrundlage – eine einheitliche Verwaltungsgebühr von 10 €. Die Satzung enthielt keine Gebührenregelung.

Der Schutz von Bäumen nach § 14 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz stellt eine Selbstverwaltungsaufgabe der Stadt dar. Die kostenpflichtigen Amtshandlungen und die Gebührensätze richten sich deshalb vorrangig nach einer kommunalen Satzung (§ 2 Abs. 5 Satz 1 LGebG). Besteht keine Satzung, gilt das von der Landesregierung erlassene Allgemeine Gebührenverzeichnis (§ 2 Abs. 5 Satz 2 LGebG). Dieses sieht für die vorstehenden Fälle keinen speziellen Gebührentatbestand vor. In Betracht käme sowohl Nr. 4.2 (Ausstellung einer Bescheinigung, eines Zeugnisses oder einer Genehmigung) als auch Nr. 5.3 (sonstige Anerkennung oder Zulassung). Welche Regelung letztlich greift, ist nicht sicher. Sollte man darüber hinaus die Auffassung vertreten, dass es sich

---

<sup>156</sup> Bei Amtshandlungen, die unter die EU-Dienstleistungsrichtlinie fallen, ist die Verwaltungsgebühr auf die Verfahrenskosten begrenzt (§ 1a Abs. 2 LGebG i. V. m. Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006, ABl. EU Nr. L 376, S. 36 ff.).

<sup>157</sup> Eine Verwaltungsgebühr in Höhe des tatsächlichen Verwaltungsaufwands wird in der Regel nicht gegen das Äquivalenzprinzip verstoßen

<sup>158</sup> Eine Verletzung des Kostendeckungsverbots liegt vor, wenn die Überschreitung beabsichtigt oder schwerwiegend und nachhaltig ist (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 7. Mai 2009 – 7 A 11398/08, juris Rn.21).

<sup>159</sup> § 4 der Satzung über den Schutz von Bäumen der Stadt Remagen in der Fassung der Änderungssatzung vom 5. November 2001.

nur um vergleichbare Gebührentatbestände i. S. d. § 1 Abs. 2 des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses handelt, dürften auf dieser Grundlage Gebühren längstens bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten der Rechtsvorschrift, auf der die Amtshandlung beruht, erhoben werden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte die Verwaltungsgebühr in einer Satzung geregelt werden. Die Rechtsgrundlage ist in den Kostenentscheidungen anzugeben (§ 14 Abs. 1 Satz 5 LGebG).

*Äußerung der Verwaltung:*  
*Auf die Äußerung zu Nr. 11.1 werde verwiesen.*

**42** Über das Veranlasste ist weiter zu berichten.

**11.2.2 Gebührenhöhe**

Den Zeitaufwand für die Bearbeitung der Anträge im Innendienst schätzte die Verwaltung auf 15 Minuten. In etwa 20 Fällen jährlich war eine Ortsbesichtigung notwendig, an der neben der Sachbearbeiterin (Entgeltgruppe 9b) auch ein Mitarbeiter des Bauhofs (vergleichbar dem zweiten Einstiegsamt) und der Kreisförster teilnahmen. Einschließlich der Fahrzeiten nahm eine Ortsbesichtigung durchschnittlich etwa 30 Minuten in Anspruch.

Die Verwaltungsgebühr von 10 € deckt nicht die tatsächlichen Kosten. Nach den Richtwerten des Landes ergibt sich ein Aufwand von bis zu 90 € je Fall.<sup>160</sup>

Die Gebühren sind kostendeckend zu kalkulieren und festzusetzen.

*Äußerung der Verwaltung:*  
*Auf die Äußerung zu Nr. 11.1 werde verwiesen.*

**43** Über das Veranlasste ist weiter zu berichten.

**11.3 Sondernutzungserlaubnisse**

Die Verwaltung erteilte jährlich etwa 300 Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen. In den stichprobenweise gesichteten Bescheiden bezog sie sich stets auf §§ 44 bis 46 StVO und §§ 41, 42 LStrG. Als Rechtsgrundlage für die Verwaltungsgebühr in Höhe von 15 € (ohne Ortsbesichtigung) bzw. 25 € (mit Ortsbesichtigung) führte sie die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr an.

<sup>160</sup>

		Personal- und Sachkostenpauschale	Zeitbedarf	Kosten
		- €/Std. -	- Std. -	- € -
Innendienst	Drittes Einstiegsamt	76,19	0,25	19,05
Außendienst	Drittes Einstiegsamt	76,19	0,50	38,10
	Zweites Einstiegsamt	66,22	0,50	33,11
			Summe	90,26

Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr findet nur Anwendung auf Erlaubnisse oder Ausnahmegenehmigungen nach dem Straßenverkehrsrecht (§ 1 GebOSt). Allerdings bedarf nicht jede übermäßige Inanspruchnahme der Straße einer straßenverkehrsrechtlichen Zulassung, sondern – bei den weit überwiegenden Anträgen für das Auf- und Abstellen von Gegenständen – nur solche, die mit einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung oder Gefährdung des Verkehrs verbunden sind.<sup>161</sup> In diesen Fällen ist eine zusätzliche Sondernutzungserlaubnis nicht erforderlich (§ 41 Abs. 7 LStrG).<sup>162</sup>

Erteilt die Verwaltung eine Sondernutzungserlaubnis nach § 41 Abs. 1 Satz 1 LStrG, nimmt sie eine Selbstverwaltungsaufgabe wahr. Da die Verwaltungsgebühr nicht in einer Satzung geregelt ist und das Allgemeine Gebührenverzeichnis hierfür auch keinen speziellen Gebührentatbestand enthält, könnte die Gebühr auf Nr. 4.2 (Ausstellung einer Bescheinigung, eines Zeugnisses oder einer Genehmigung) oder Nr. 5.3 (sonstige Anerkennung oder Zulassung) des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses gestützt werden.<sup>163</sup> Bezüglich der sich daraus ergebenden Rechtsunsicherheiten wird auf die Ausführungen unter Nr. 11.2.1 verwiesen.

Verwaltungsgebühren sind künftig nach der maßgeblichen Rechtsgrundlage zu erheben. Die Verwaltungsgebühr für Sondernutzungserlaubnisse sollte aus Gründen der Rechtsicherheit in einer Satzung geregelt werden.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Auf die Äußerung zu Nr. 11.1 werde verwiesen.*

#### **44** Über das Veranlasste ist weiter zu berichten.

Das **jährliche Ertragssteigerungspotenzial** bei Beachtung der vorstehenden Grundsätze wird bei den genannten Verwaltungsgebühren insgesamt auf **5.000 €** geschätzt.

---

<sup>161</sup> Vgl. OVG des Saarlandes, Urteil vom 3. Februar 2021 – 1 A 308/19, juris Rn. 51; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 14. Oktober 1996 – 5 S 1775/96, juris Rn. 13.

<sup>162</sup> Die Sondernutzungsgebühren sind dem Antragsteller in der Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung aufzuerlegen (§ 41 Abs. 7 Satz 3 LStrG).

<sup>163</sup> Bitterwolf, PdK, Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz, § 47 Nr. 1.1, tendiert zu Gebührenziffer 5.3.

## 12 Stadtwerke

### 12.1 Allgemeines

Die Stadtwerke bestanden aus den Betriebszweigen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Sie versorgten das gesamte Stadtgebiet mit Trink-/Brauchwasser und Wasser für öffentliche Zwecke und leiteten das Schmutz- und Niederschlagswasser ab. Sie bezogen das Wasser von den Stadtwerken Bonn Energie und Wasser und unterhielten das Leitungsnetz, mehrere Pumpwerke und Speicheranlagen. Der Ortsbezirk Oedingen war an den Zweckverband Wachtberg-Remagen angeschlossen und entsorgte das Abwasser über die Kläranlage Wachtberg-Züllighoven. Das übrige Stadtgebiet war an den Abwasserzweckverband Untere Ahr in Sinzig angeschlossen.

Die Gewinne des Betriebszweigs Wasserversorgung entwickelten sich wie folgt:

	2017	2018	2019	2020
	- Gewinn- und Verlustrechnung sowie Bilanz -			
	- 1.000 € -			
Jahresgewinn/Jahresverlust	204	146	149	127
Bestand allgemeine Rücklage	3.775	3.978	4.124	4.273
	- € je m³ -			
Entgeltbedarf I - ohne Verzinsung des Eigenkapitals -	2,39	2,23	2,29	2,20
Entgeltbedarf II - mit Verzinsung des Eigenkapitals -	2,86	2,68	2,76	2,66
Entgeltaufkommen	2,82	2,72	2,73	2,71

Die Gewinne und Verluste des Betriebszweigs Abwasserbeseitigung entwickelten sich wie folgt:

	2017	2018	2019	2020
	- Gewinn- und Verlustrechnung sowie Bilanz -			
	- 1.000 € -			
Jahresgewinn/Jahresverlust	-16	16	50	-49
Gewinn-/Verlustvortrag	87	71	88	138
	- € je Einwohner -			
Entgeltbedarf I - ohne Verzinsung des Eigenkapitals -	147,67	145,47	158,51	159,90
Entgeltbedarf II - mit Verzinsung des Eigenkapitals -	169,96	166,52	181,09	181,79
Entgeltaufkommen	152,04	148,70	161,14	158,33

Die erwirtschafteten Entgeltaufkommen in den Betriebszweigen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung lagen – mit Ausnahme von 2020 – in allen Jahren über dem Entgeltbedarf I, sodass zumindest regelmäßig eine geringe Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wurde.

## 12.2 Stellenübersichten

Seit Übernahme der Betriebsführung der Stadtwerke durch die Energieversorgung Mittelrhein GmbH (EVM) wurden die verbliebenen drei Mitarbeiter im Rahmen einer Personalgestellung der EVM überlassen. Die Anstellungsverhältnisse der Beschäftigten mit der Stadt Remagen blieben unverändert bestehen. Die Stadt zahlte die Vergütungen und bekam diese in gleicher Höhe von der EVM erstattet. Die Stellen der drei Beschäftigten waren weder in den Stellenübersichten des Eigenbetriebs noch im Stellenplan der Stadt aufgeführt.

Die Stellenübersicht des Eigenbetriebs hat die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Angestellte sowie Arbeiterinnen und Arbeiter aufzuführen (§ 18 Abs. 1 EigAnVO). Dies gilt auch für die weiterhin bei der Stadt beschäftigten Mitarbeiter deren Personalaufwendungen die EVM erstattet.

Die Stellenübersichten des Eigenbetriebs sind anzupassen.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Die Stellenübersichten würden angepasst.*

## 12.3 Einmalige Beiträge der Abwasserbeseitigung

Die einmaligen Beiträge für Abwassersammelleitungen im Bereich Schmutzwasser lagen bei 1,39 € je m<sup>2</sup>, die für das Niederschlagswasser bei 3,73 € je m<sup>2</sup> beitragspflichtiger Grundstücksfläche und blieben mindestens seit 2001 unverändert. Eine Kalkulation der einmaligen Beiträge erfolgte nach Auskunft des Betriebsführers seither nicht. Der Eigenbetrieb tätigte auch nach 2001 kostenintensive Investitionsmaßnahmen für die erstmalige Herstellung von Flächenkanälen.

Einmalige Beiträge sind nach § 9 KAG auf der Grundlage von Investitionsaufwendungen zu ermitteln. Da sich diese im Laufe der Jahre verändern, bedarf es der regelmäßigen Überprüfung, ob die Beiträge weiterhin auskömmlich sind. Dies dürfte, in Anbetracht der langen Zeitspanne und der eingetretenen Baupreissteigerungen nicht mehr der Fall sein.

Die Beiträge sollten neu kalkuliert und festgesetzt werden.

*Äußerung der Verwaltung:*

*Die Beiträge würden überprüft und ggf. angepasst.*

### 45 Über das Ergebnis der Überprüfung ist zu berichten.

gez.  
Jörg Berres  
Präsident

gez.  
Andreas Utsch  
Direktor beim Rechnungshof

Beglaubigt:

## **Erläuterung der in Nr. 2 der Prüfungsmitteilungen verwendeten haushaltswirtschaftlichen Begriffe**

### **Haushaltsplan**

Der Haushaltsplan ist die für die Wirtschaftsführung einer Gemeinde maßgebliche Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben, die in einem Haushaltsjahr erwartet werden. Er ist Bestandteil der vom Gemeinderat beschlossenen Haushaltssatzung. Der Haushaltsplan besteht u. a. aus einem **Ergebnishaushalt**, in dem voraussichtliche Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt werden. Zu den Aufwendungen gehören z. B. auch die Abschreibungen auf kommunale Vermögensgegenstände. Des Weiteren enthält der Haushaltsplan einen **Finanzhaushalt**, in dem die Ein- und Auszahlungen des Haushaltsjahres veranschlagt sind. Im Finanzhaushalt wird insbesondere die Investitionstätigkeit der Gemeinde abgebildet.

### **Jahresabschluss (Haushaltsrechnung)**

Der Jahresabschluss fasst die Resultate des Vollzugs der Haushaltsplanung zum Jahresende zusammen. Diese werden u. a. in einer **Ergebnisrechnung** (realisierte Erträge und Aufwendungen) und in einer **Finanzrechnung** (tatsächliche Ein- und Auszahlungen), ergänzt um die kommunale **Bilanz** (im Wesentlichen Vermögen, Eigenkapital, Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten), dargestellt. Der Abschluss soll ein der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune entsprechendes Bild vermitteln.

### **Haushaltsausgleich**

Der Haushaltsausgleich ist gesetzlich sowohl für den Haushaltsplan als auch für den Jahresabschluss vorgeschrieben. Im Ergebnishaushalt bzw. der Ergebnisrechnung muss die Summe der Erträge mindestens so hoch sein wie die Summe der Aufwendungen. Im Finanzhaushalt bzw. der Finanzrechnung ist der Ausgleich erreicht, wenn der Saldo der ordentlichen (regelmäßig wiederkehrenden) und außerordentlichen (selten oder unregelmäßig anfallenden) Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die planmäßige, also in den Kreditverträgen vereinbarte Tilgung von Investitionskrediten zu finanzieren (sofern hierfür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen). Ergänzend ist es für den Ausgleich des Jahresabschlusses noch erforderlich, dass die Bilanz (diese wird nur im Rahmen der Haushaltsrechnung, nicht bei der Haushaltsplanung erstellt) kein negatives Eigenkapital (= nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag) ausweist.

### **Freie Finanzspitze**

Die freie Finanzspitze ist ein Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune. Sie zeigt auf, ob die Gemeinde die jährlichen Tilgungsraten für Investitionskredite aus dem Saldo der konsumtiven Ein- und Auszahlungen finanzieren kann und ob darüber hinaus noch ggf. Mittel zur Investitionsfinanzierung verbleiben.

### **Investitionskredite**

Mit Investitionskrediten werden Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Umschuldungen von Investitionskrediten finanziert. Ihre Aufnahme bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht. Diesen Kreditschulden stehen regelmäßig entsprechende Vermögenswerte der Gemeinde gegenüber.

### **Liquiditätskredite**

Liquiditätskredite dürfen nur zum Ausgleich während des Haushaltsjahres auftretender Liquiditätsschwankungen in der kommunalen Kasse (z. B. Vorfinanzierung von Auszahlungen, die durch später im Haushaltsjahr zu erwartende Einzahlungen gedeckt sind) aufgenommen werden. Der Höchstbetrag ist nach Maßgabe einer jährlichen Liquiditätsplanung in der Haushaltssatzung festzusetzen und bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Werden mit Liquiditätskrediten rechtswidrig konsumtive Ausgaben überjährig finanziert, entsteht eine Verschuldung, der regelmäßig keine entsprechenden Vermögenswerte gegenüberstehen.

**Konsolidierungspotenziale**

Nachfolgend sind die im Rahmen der auf Stichproben beschränkten Prüfung festgestellten Konsolidierungspotenziale dargestellt, soweit sie ihrer Natur nach finanziell bezifferbar sind.

Aufwandsminderungspotenziale (€)			Ertragssteigerungspotenziale (€)		
mit fortdauernder Wirkung	mit einmaliger Wirkung	Nr.	mit fortdauernder	mit einmaliger Wirkung	Nr.
35.600		6.3	8.200		7.8
2.000		7.1.4	7.000		7.10.3
30.000		7.9.1	30.000		7.11.3
3.000		7.9.2		8.500	8.1.2.1
2.000		7.10.6	4.800		8.2.4
2.500		7.10.7	50.000		9.3.2
120.000		8.4	5.000		11
1.000		9.2			
52.000		10.2			
<b>248.100</b>			<b>105.000</b>	<b>8.500</b>	
<b>361.600</b>					

## Kommunale Kennzahlen

Einnahmen, Ausgaben und Finanzierungssaldo, Verschuldung, Hebesätze	Remagen			Durchschnitt verbandsfreie Gemeinden			Durchschnittswert 2017-2020 bzw. letzter Jahreswert Remagen		Abweichung Kommune vom Durchschnittswert bzw. letzten Jahreswert				
	2017	2018	2019	2020	2017	2018	2019	2020		Remagen	verbandsfreie Gemeinden		
Bevölkerung zum 30.06.	16.588	16.906	17.174	17.136	340.255	341.702	342.731	334.974	16.951	339.916	-		
<b>Einnahmen, Ausgaben und Finanzierungssaldo</b>													
Steuern und steuerähnliche Einnahmen	- € je Einwohner -			- € je Einwohner -			Durchschnittswert - € je Einwohner -		- € je Ew. -		- % -		
Grundsteuer	1.009	1.064	1.250	1.071	1.194	1.319	1.207	1.122	1.099	1.211	-112	-9,3	-1,9
Gewerbesteuer (netto)	126	125	121	122	148	149	153	157	123	152	-29	-18,8	-0,5
Gemeindeanteile an der ESt und USt	378	419	584	423	501	598	433	368	451	475	-24	-5,0	-0,4
Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	491	506	532	517	515	539	590	574	511	555	-43	-7,8	-0,7
Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	190	172	179	161	205	206	218	196	176	206	-31	-14,9	-0,5
Bruttoeinnahmen der laufenden Rechnung	463	454	459	553	467	456	471	680	482	518	-36	-7,0	-0,6
Bruttoeinnahmen der Kapitalrechnung	1.662	1.690	1.888	1.786	1.867	1.988	1.897	1.998	1.756	1.938	-181	-9,3	-3,1
<b>Bruttoeinnahmen insgesamt</b>	<b>1.737</b>	<b>1.769</b>	<b>1.968</b>	<b>1.907</b>	<b>2.025</b>	<b>2.123</b>	<b>2.043</b>	<b>2.159</b>	<b>1.845</b>	<b>2.087</b>	<b>-242</b>	<b>-11,6</b>	<b>-4,1</b>
Personalausgaben	501	523	557	594	563	581	642	668	544	613	-70	-11,3	-1,2
Laufender Sachaufwand	273	304	312	293	343	350	369	382	295	361	-66	-18,2	-1,1
Zinsausgaben	40	37	34	29	38	33	30	28	35	32	+2,9	+9,1	+0,0
Sozialausgaben	67	70	68	61	72	65	64	59	66	65	+1,5	+2,2	+0,0
Bruttoausgaben der laufenden Rechnung	1.420	1.479	1.541	1.599	1.672	1.689	1.839	1.809	1.510	1.752	-242	-13,8	-4,1
Ausgaben für Sachinvestitionen	138	105	210	91	250	268	306	300	136	281	-145	-51,5	-2,5
Bruttoausgaben der Kapitalrechnung	153	113	224	158	280	309	367	324	162	320	-158	-49,3	-2,7
<b>Bruttoausgaben insgesamt</b>	<b>1.574</b>	<b>1.592</b>	<b>1.765</b>	<b>1.757</b>	<b>1.952</b>	<b>1.998</b>	<b>2.205</b>	<b>2.133</b>	<b>1.672</b>	<b>2.072</b>	<b>-400</b>	<b>-19,3</b>	<b>-6,8</b>
<b>Finanzierungssaldo</b>	<b>163</b>	<b>177</b>	<b>203</b>	<b>149</b>	<b>74</b>	<b>124</b>	<b>-162</b>	<b>25</b>	<b>173</b>	<b>15</b>	<b>+157,8</b>	<b>+1.026,5</b>	<b>+2,7</b>
<b>Verschuldung</b>													
Liquiditätskredite (nicht-öffentlicher Bereich)	- € je Einwohner -			- € je Einwohner -			Letzter Jahreswert - € je Einwohner -		- € je Ew. -		- % -	- Mio. € -	
Investitionskredite (öffentlicher und nicht-öffentlicher Bereich)	0	0	0	0	196	183	182	213	0	213	-213	-100,0	-3,6
	1.112	992	884	844	860	813	845	874	844	874	-30	-3,4	-0,5
<b>Hebesätze</b>													
Grundsteuer A	- % -			- % -			Letzter Jahreswert - % -		- % Punkte -		- % -	- % -	
Grundsteuer B	300	300	300	300	307	307	306	308	300	308	-8	-2,6	-2,6
Gewerbesteuer	365	365	365	365	373	375	374	376	365	376	-11	-2,9	-2,9
	365	365	365	365	371	371	369	370	365	370	-5	-1,4	-1,4

**Finanzrechnungen 2017 bis 2021 und Finanzhaushalt 2022**

Lfd. Nr.	Konten- art/ -gruppe	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	2017	2018	2019	2020	2021	2022		
			Rechnung							Plan
			- 1.000 € -							
1		Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	29.047	30.725	34.431	30.891	31.863	34.296		
2		Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	24.484	26.226	27.715	27.353	27.215	32.253		
3 (=1-2)		Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	4.563	4.499	6.715	3.537	4.648	2.043		
4		Saldo der Zins- und sonstigen Finanzein- und -auszahlungen	-471	-596	-467	-209	-397	-432		
5 (=3+4)		Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	4.092	3.904	6.249	3.328	4.251	1.610		
6		Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-	-	-	-	-	-		
7 (=5+6)		<b>Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>	<b>4.092</b>	<b>3.904</b>	<b>6.249</b>	<b>3.328</b>	<b>4.251</b>	<b>1.610</b>		
8		Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.207	1.069	1.239	2.037	401	4.388		
9		davon:								
	681	- Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	974	243	310	1.326	167	3.860		
	682,683	- Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	216	436	844	699	223	452		
	685	- Einzahlungen für Sachanlagen	6	377						
	687	- Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen	12	14						
	689	- Sonstige Investitionseinzahlungen	-	-	85	12	11	76		
10		Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.524	1.991	3.988	2.778	3.446	9.839		
		davon:								
	781,784	- Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	140	123	225	447	190	18		
	785	- Auszahlungen für Sachanlagen	2.365	1.852	3.758	1628	3.240	9.797		
	786	- Auszahlungen für Finanzanlagen	-	-	5	691	-	-		
	787,789	- Sonstige Investitionsauszahlungen	19	16	-	11	16	24		
11 (=8-10)		<b>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-1.317</b>	<b>-922</b>	<b>-2.749</b>	<b>-741</b>	<b>-3.044</b>	<b>-5.451</b>		
12 (=7+11)		<b>Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag</b>	<b>2.775</b>	<b>2.982</b>	<b>3.500</b>	<b>2.588</b>	<b>1.206</b>	<b>-3.841</b>		
13	691, 692	Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten	-	-	-	-	-	4.556		
14	791, 792	Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten	951	1.681	1.592	718	1.993	715		
15 (=13-14)		Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	-951	-1.681	-1.592	-718	-1.993	3.841		
16		Veränderung der liquiden Mittel (ohne durchlaufende Gelder)	-1.820	-1.397	-1.823	-1.864	795	-		
17 (=15+16)		Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-2.770	-3.077	-3.415	-2.583	-1.198	3.841		
18		Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern	-5	95	84	-5	-8	-		
19 (=17+18)		<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit und durchlaufenden Geldern</b>	<b>-2.775</b>	<b>-2.982</b>	<b>-3.500</b>	<b>-2.588</b>	<b>-1.214</b>	<b>3.841</b>		

Die Darstellung der lfd. Nr. 17 und 19 weicht 2019 bis 2021 von derjenigen der Stadt ab. Diese hat fälschlicherweise die Veränderung der durchlaufenden Gelder bereits in die Veränderung der liquiden Mittel einbezogen.

## Grundlagen der Finanzkraft

Einwohner (Stand: 30. Juni)	Remagen				Landesdurchschnitt der verbandsfreien Gemeinden i. d. Größenklasse			
	2017	2018	2019	2020	2017	2018	2019	2020
Einwohner (Stand: 30. Juni)	16.588	16.906	17.174	17.136	0	0	0	0
Haushaltsjahr	2017	2018	2019	2020	2017	2018	2019	2020
a) Steuereinnahmekraft <sup>1)</sup>	- € je Einwohner -				- € je Einwohner -			
Grundsteuer	137,63	137,33	133,79	135,54	163,03	163,10	167,19	173,41
Gewerbesteuer	499,35	550,98	729,49	471,34	719,91	770,29	620,47	520,23
Realsteueraufbringungskraft	636,98	688,31	863,28	606,87	882,94	933,39	787,65	693,64
- Gewerbesteuerumlage	-89,54	-99,56	-122,54	-43,19	-129,09	-139,18	-104,23	-47,67
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	437,33	457,75	477,24	446,39	447,05	478,68	505,49	471,01
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	39,90	51,51	58,18	62,40	71,24	90,50	103,54	110,62
Steuereinnahmekraft	<b>1.024,67</b>	<b>1.098,01</b>	<b>1.276,16</b>	<b>1.072,47</b>	<b>1.272,14</b>	<b>1.363,40</b>	<b>1.292,46</b>	<b>1.227,62</b>
b) Schlüsselzuweisungen <sup>2)</sup>	118,25	123,11	117,88	105,85	104,55	108,23	109,00	124,47
<b>Zusammen (a+b):</b>	<b>1.142,92</b>	<b>1.221,12</b>	<b>1.394,04</b>	<b>1.178,33</b>	<b>1.376,69</b>	<b>1.471,62</b>	<b>1.401,46</b>	<b>1.352,09</b>
c) Realsteuerhebesätze	- v. H. -				- v. H. -			
Grundsteuer A	300	300	300	300	307	307	307	309
Grundsteuer B	365	365	365	365	376	376	376	378
Gewerbesteuer	365	365	365	365	369	366	366	368
d) Steuereinnahmen	- € je Einwohner -				- € je Einwohner -			
Grundsteuer A	1,27	1,19	1,28	1,16	3,00	2,98	2,98	2,94
Grundsteuer B	124,35	123,53	119,93	120,42	150,12	149,49	152,93	158,24
Gewerbesteuer	477,13	532,03	698,85	450,36	695,71	746,26	596,27	501,35
- Gewerbesteuerumlage	-89,54	-99,56	-122,54	-43,19	-129,09	-139,18	-104,23	-47,67
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	437,33	457,75	477,24	446,39	447,05	478,68	505,49	471,01
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	39,90	51,51	58,18	62,40	71,24	90,50	103,54	110,62
Sonstige Steuern	14,06	14,38	12,32	10,16	27,46	30,78	26,88	21,53
Zusammen:	1.004,49	1.080,83	1.245,26	1.047,70	1.265,49	1.359,52	1.283,86	1.218,03
e) Schlüsselzuweisungen <sup>2)</sup>	118,25	123,11	117,88	105,85	104,55	108,23	109,00	124,47
<b>f) Insgesamt (d+e)</b>	<b>1.122,74</b>	<b>1.203,94</b>	<b>1.363,14</b>	<b>1.153,56</b>	<b>1.370,04</b>	<b>1.467,75</b>	<b>1.392,86</b>	<b>1.342,50</b>

Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz. Ab 2011 Verwendung aktualisierter Bevölkerungszahlen gemäß Zensus.

1) Unter Zugrundelegung gewogener Durchschnittssätze.

2) Ohne Investitionsschlüsselzuweisungen.

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Personalausstattung und Personalauszahlungen der verbandsfreien Gemeinden										
2020										
Verbandsfreie Gemeinde	Einwohner 30.06.	Beschäftigte		Beschäftigte je 1.000 Einw./Vollzeitäquivalente (VZÄ)			Personalauszahlungen Kernverwaltung			Je VZÄ
		Kernverwaltung	Insgesamt	Kernverwaltung	Eigenbetriebe	Insgesamt	Je Einw.	Je VZÄ		
Alzey	18.696	202,5	10,8	10,8	0,0	12.496.128 €	668 €	61.706 €		
Bad Dürkheim	18.603	296,9	16,5	16,0	0,5	18.225.890 €	980 €	61.394 €		
Bad Neuenahr-Ahr	28.559	275,9	10,2	9,7	0,5	15.384.205 €	539 €	55.758 €		
Bendorf	16.815	156,0	11,7	9,3	2,4	8.939.394 €	532 €	57.289 €		
Bitburg	15.120	174,2	13,6	11,5	2,1	10.680.167 €	706 €	61.310 €		
Bobenheim-Roxheim	10.128	106,9	10,7	10,6	0,1	6.294.702 €	622 €	58.901 €		
Boppard	15.325	176,8	12,0	11,5	0,5	10.813.702 €	706 €	61.157 €		
Budenheim	8.578	87,3	10,2	10,2	0,0	5.121.962 €	597 €	58.704 €		
Böhl-Iggelheim	10.396	99,2	10,0	9,5	0,5	5.805.896 €	558 €	58.521 €		
Germersheim	20.594	220,9	11,2	10,7	0,5	15.804.254 €	767 €	71.532 €		
Grafshaft	10.922	166,0	15,2	15,2	0,0	9.345.389 €	856 €	56.308 €		
Grünstadt	13.505	150,0	11,1	11,1	0,0	8.602.833 €	637 €	57.341 €		
Haßloch	20.284	210,0	10,8	10,4	0,4	11.761.982 €	580 €	56.020 €		
Limburgerhof	11.451	135,0	12,4	11,8	0,6	7.708.277 €	673 €	57.103 €		
Morbach	10.518	153,2	17,0	14,6	2,4	9.180.105 €	873 €	59.930 €		
Mutterstadt	12.866	118,1	9,4	9,2	0,2	6.911.938 €	537 €	58.546 €		
Remagen	17.136	162,4	9,7	9,5	0,2	9.420.588 €	550 €	57.994 €		
Schifferstadt	20.487	193,5	13,5	9,4	4,1	11.078.626 €	541 €	57.242 €		
Sinzig	17.666	166,5	10,4	9,4	1,0	10.209.049 €	578 €	61.305 €		
Wittlich	19.124	176,2	11,8	9,2	2,6	10.017.935 €	524 €	56.865 €		
Wörth am Rhein	18.201	131,1	9,0	7,2	1,8	8.265.180 €	454 €	63.040 €		
Summe/Durchschnitt	334.974	3.559	10,6	10,6		212.068.202 €	633 €	59.593 €		